



# Abfallwirtschaftskonzept

# 2022







## Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	I
	0.1 Abbildungsverzeichnis	VI
	0.2 Tabellenverzeichnis	VIII
<b>1</b>	<b>Veranlassung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine abfallwirtschaftliche Zielsetzungen des Altmarkkreises Salzwedel</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
	3.1 EU-Recht	5
	3.1.1 Richtlinien	5
	3.1.2 Verordnungen	6
	3.2 Bundesrecht	7
	3.2.1 Gesetze	7
	3.2.2 Rechtsverordnungen	8
	3.2.3 Regelungen zur Abfallüberwachung	9
	3.2.4 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen	9
	3.2.5 Regelungen zur Abfallbeseitigung	12
	3.2.6 Regelungen zur Produktverantwortung	12
	3.2.7 Regelungen zum Klimaschutz	16
	3.3 Landesrecht zur Abfallentsorgung	17
	3.3.1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	17
	3.3.2 Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt (AWP LSA)	18
	3.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene	19
	3.4.1 Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)	19
	3.4.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)	20
	3.4.3 Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Altmarkkreis Salzwedel (Verbrennungsverordnung)	20
<b>4</b>	<b>Relevante Strukturdaten des Altmarkkreis Salzwedel</b>	<b>21</b>
	4.1 Lage	21
	4.2 Verkehrsanbindung	22
	4.3 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung	22



4.4	Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes	25
<b>5</b>	<b>Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Altmarkkreis Salzwedel</b>	<b>27</b>
5.1	Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Altmarkkreis Salzwedel	27
5.2	Struktur der Abfallerfassung im Altmarkkreis Salzwedel	28
5.3	Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen	31
5.3.1	Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Altmarkkreis Salzwedels	31
5.3.2	Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen	33
5.4	Abfallgebührensysteem	33
5.5	Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Altmarkkreis Salzwedel	35
5.5.1	Erfassung und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen	39
5.5.2	Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll einschließlich holzartigem Sperrmüll	42
5.5.3	Erfassung und Entsorgung von Altholz	44
5.5.4	Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten	45
5.5.5	Erfassung und Entsorgung von haushaltstypischem Schrott	48
5.5.6	Erfassung und Entsorgung von Altpapier	48
5.5.7	Erfassung und Entsorgung von Bioabfällen einschließlich Grünabfällen	50
5.5.8	Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)	52
5.5.9	Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen	53
5.5.10	Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen)	54
5.5.11	Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen	55
5.5.12	Erfassung und Verwertung von direkt angelieferten Abfällen	57
5.6	Entsorgungsanlagen des Altmarkkreis Salzwedels	60
5.6.1	Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe	60
5.6.2	Umladestationen auf den Abfallwirtschaftshöfen Cheine und Gardelegen	61
5.6.3	Kompostierungsanlage	62
5.6.4	Öffentliche Containerstellplätze	62
5.6.5	Siedlungsabfalldeponien	63



<b>6</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen in der kommunalen Abfallwirtschaft des Altmarkkreises Salzwedels</b>	<b>66</b>
6.1	Strukturelle Änderungen von Entsorgungsleistungen aufgrund von Gesetzesänderungen	66
6.2	Stand der Verträge über Sammlungs- und Entsorgungsleistungen	69
<b>7</b>	<b>Abfallbewirtschaftungsstrategie des Altmarkkreises Salzwedel</b>	<b>70</b>
7.1	Inhaltliche Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG	70
7.2	Maßnahmen zur weiteren Erfüllung der Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG	72
7.2.1	Reduzierung des Restabfallaufkommens	72
7.2.2	Steigerung der Getrennterfassung von trockenen Wertstoffen	72
7.2.3	Steigerung der getrennt erfassten Grüngut- und Biogutmengen	73
7.2.4	Steigerung der Getrennterfassung von Elektroaltgeräten	74
<b>8</b>	<b>Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme</b>	<b>75</b>
8.1	Erfassungssystem Sperrmüll	76
8.2	Erfassungssystem Kunststoffabfälle und Flachglas	77
8.3	Erfassungssystem Textilabfälle	78
<b>9</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes</b>	<b>79</b>
9.1	Maßnahmen der Abfallvermeidung	79
9.1.1	Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	79
9.1.2	Vermeidung von Abfällen durch Setzung monetärer Anreize und durch Förderung der Getrennterfassung von Abfällen	80
9.1.3	Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur	80
9.2	Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung	81
9.2.1	Einrichtung eines Holsystems für Elektroaltgeräte	81
9.2.2	Intensivierung der getrennten Erfassung von Bioabfällen	81
9.2.3	Getrennte Erfassung und Verwertung von Kunststoffen	82
9.2.4	Erweiterung und Anpassung der Angebote der Wertstoffhöfe	82
9.2.5	Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Altmarkkreis Salzwedel	83
9.2.6	Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	83
9.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft	83



9.3.1	Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebe bei der Abfallsammlung	83
9.3.2	Hochwertige Verwertung von Bioabfällen	85
9.4	Zusammengefasster Maßnahmenkatalog	88
<b>10</b>	<b>Abfallmengenprognose bis zum Jahr 2031</b>	<b>94</b>
10.1	Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose	94
10.2	Prognose der Restabfallmenge	96
10.3	Prognose der Sperrmüllmenge	98
10.4	Prognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	100
10.5	Prognose Gartenabfälle (Grüngut)	102
10.6	Prognose Bioabfälle aus Biotonne (Biogut)	104
10.7	Zusammenfassung der Abfallaufkommensprognose	106
<b>11</b>	<b>Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre</b>	<b>107</b>
<b>12</b>	<b>Strategische Umweltprüfung (SUP)</b>	<b>108</b>
<b>13</b>	<b>Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle</b>	<b>108</b>
13.1	Allgemeine Erwägungen und Rechtsgrundlage	108
13.2	Neufassung der Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten	109
13.2.1	Ausschluss nach § 20 Abs. 3 S. 1 KrWG (Abfälle, für die Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes bestehen) (E RV)	109
13.2.2	Ausschluss nach § 20 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. KrWG (nach Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit Haushaltsabfällen entsorgbar)	110
13.2.2.1	Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung insgesamt auf Grund ihrer Art (E A)	110
13.2.2.2	Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Einsammlung und Beförderung auf Grund ihrer Menge (SB M)	111
13.2.2.3	Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Einsammlung und Beförderung auf Grund ihrer Beschaffenheit (SB B)	112
<b>14</b>	<b>Anhang</b>	<b>113</b>
14.1	Weitere Entsorgungsanlagen im Landkreis	113
14.1.1	Kompostierungsanlagen, Kompostplätze	113



14.1.2	Autoverwertung	113
14.1.3	Sortieranlagen	113
14.1.4	Recyclinganlagen für Boden und Bauschutt	113
14.1.5	PPK-Annahmestellen	115
14.1.6	Schrotthändler	115
14.2	Abfallmengenprognose bis zum Jahr 2031	116
<b>15</b>	<b>Verzeichnisse</b>	<b>117</b>
15.1	Abkürzungsverzeichnis	117
15.2	Quellenverzeichnis	119



## 0.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte des Altmarkkreis Salzwedel[3]	21
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung im Altmarkkreis Salzwedel seit 2016, Stand 31.12. des jeweiligen Jahres [6], prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2035 [9]	23
Abbildung 3:	Flächennutzung im Altmarkkreis Salzwedel, Stand 31.12.2019 [8]	24
Abbildung 4:	Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen im Altmarkkreis Salzwedel (Stand 30.06.2020) [7]	25
Abbildung 5:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort im Altmarkkreis Salzwedel, Stichtag 30.06. eines Jahres [7]	26
Abbildung 6:	Überblick über das Abfallaufkommen im Altmarkkreis Salzwedel: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall	35
Abbildung 7:	Zusammensetzung des Hausmülls im Altmarkkreis Salzwedel nach Sortieranalyse 2018	37
Abbildung 8:	Zusammensetzung der Trockenen Wertstoffe im Altmarkkreis Salzwedel nach Sortieranalyse 2018	38
Abbildung 9:	Haumüllsammelfahrzeuge der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel (Foto:GAVIA)	39
Abbildung 10:	Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2020 nach Behältergröße	40
Abbildung 11:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen aus der Haumüllsammmlung im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	41
Abbildung 12:	Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Fotos: Deponie GmbH)	42
Abbildung 13:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Zeitraum 2016 bis 2020 im Altmarkkreis Salzwedel	43
Abbildung 14:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altholz im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	44
Abbildung 15:	Erfassung von Elektroaltgeräten auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen (links), Altelektrogeräte der Sammelgruppe 5 (rechts) (Fotos: Gavia)	45
Abbildung 16:	Absolutes Aufkommen an Elektrogeräten der Sammelgruppen 1,2,4 und 5 (bis 2018 geltende Gruppennummern in neue Gruppen umgeschlüsselt) im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	46
Abbildung 17:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Elektroaltgeräten im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	47
Abbildung 18:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Schrott im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	48





Abbildung 19: Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	49
Abbildung 20: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Biogut aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	50
Abbildung 21: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel	51
Abbildung 22: Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel (Für 2021 Schätzung des örE auf Grundlage 2020)	52
Abbildung 23: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel (Für 2021 Schätzung des örE auf Grundlage 2020)	53
Abbildung 24: Schadstoffmobil im Einsatz (Foto: Deponie GmbH)	55
Abbildung 25: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2016 bis 202 im Altmarkkreis Salzwedel	56
Abbildung 26: Lage der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe im Altmarkkreis Salzwedel	60
Abbildung 27: Intensivrotte, Siebung und Kompost, Abfallwirtschaftshof Gardelegen (Foto: GAVIA)	62
Abbildung 28: Deponiekörper der Deponie Lindenberg-Gardelegen mit Gasaufbereitung, Sickerwasseraufbereitungsanlage (Foto: GAVIA)	63
Abbildung 29: Abschätzung der Quote der stofflichen Verwertung im Altmarkkreis Salzwedel 2020 in Anlehnung an Obermeier und Lehmann [38]	70
Abbildung 30: Bestehende und geplante Erfassungssysteme für Abfall im Altmarkkreis Salzwedel (Bewertung: + gut, o mittel, - schlecht)	75
Abbildung 31: Aufkommensprognose Restabfall bis 2031	96
Abbildung 32: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2031	98
Abbildung 33: Aufkommensprognose PPK bis 2031	100
Abbildung 34: Aufkommensprognose Grüngut bis 2031	102
Abbildung 35: Aufkommensprognose Biogut bis 2031	104



## 0.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerungsstand im Altmarkkreis Salzwedel am 31.12.2020	22
Tabelle 2:	Prognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum prozentualen Bevölkerungsrückgang im Altmarkkreis Salzwedel [9] im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 31.12.2020	24
Tabelle 3:	Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Auftrag der Systembetreiber	28
Tabelle 4:	Struktur der Abfallsammlung im Altmarkkreis Salzwedel	30
Tabelle 5:	Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Altmarkkreis Salzwedels	31
Tabelle 6:	Übersicht der noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befindlichen Siedlungsabfalldeponien im Altmarkkreis Salzwedel (Stand 2021; S = Stilllegungsphase, A = Ablagerungsphase)	33
Tabelle 7:	Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Altmarkkreis Salzwedel, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall	36
Tabelle 8:	Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Altmarkkreis Salzwedel, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall	36
Tabelle 9:	Kennzahlen der Sperrmüllerfassung im Altmarkkreis Salzwedel	43
Tabelle 10:	Annahmespektrum der Abfallwirtschaftshöfe	58
Tabelle 11:	Entwicklung der direkt angelieferten Abfälle an den Abfallwirtschaftshöfen	58
Tabelle 12:	Anzahl der Wertstoffsammelplätze und -container im Altmarkkreis Salzwedel	62
Tabelle 13:	Öffentlich zugängliche Deponien im Umkreis des Altmarkkreises Salzwedel. Betriebsphasen A = Ablagerung, S(V) = Stilllegung mit Verwertung mineralischer Abfälle als Deponieersatzbaustoff. Stand 04.10.2017	64
Tabelle 14:	Aufkommensprognose Restabfall bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 Mg	96
Tabelle 15:	Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	98
Tabelle 16:	Aufkommensprognose PPK bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	100
Tabelle 17:	Aufkommensprognose Grüngut bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	102
Tabelle 18:	Aufkommensprognose Biogut bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	104



Tabelle 19: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose für den Altmarkkreis Salzwedel in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2031	106
Tabelle 19: Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 100 Mg	107
Tabelle 20: Minimal-, Normal- und Maximalprognose der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle Restabfall, Sperrmüll, PPK, Biogut und Grüngut; Mengen gerundet auf 50 Mg	116





## 1 Veranlassung

Der Altmarkkreis Salzwedel nimmt für sein Gebiet die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) i.S.v. § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wahr.

Entsprechend § 21 KrWG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) hat jeder örE unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplanes seines Landes für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen.

Das AWK ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft und gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Dabei soll es gemäß § 8 Abs. 2 AbfG LSA mindestens enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. die Darstellung und Begründung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit
5. Angaben über die zeitliche Abfolge geplanter Maßnahmen und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Abfallentsorgung im jeweiligen Gebiet notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Das AWK ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde, dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt vorliegend die Fortschreibung des AWK des Altmarkkreises Salzwedel aus dem Jahr 2016.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat die GAVIA GmbH & Co. KG mit der Unterstützung bei der Fortschreibung des AWK beauftragt.

Das AWK stellt zunächst die relevanten Rechtsgrundlagen der Abfallwirtschaft dar und beschreibt anschließend die IST-Situation im Entsorgungsgebiet mit den aktuell vorhandenen Entsorgungsstrukturen.

Auf dieser Basis werden die konzeptionellen Maßnahmen in der Abfallwirtschaft für die Jahre 2022 bis 2028 beschrieben und in einen Gesamtmaßnahmenplan überführt.

Auf Grundlage der erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung von Abfällen und unter Berücksichtigung der relevanten



abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prognose der künftig zu erwartenden Abfallmengen.

Das Abfallwirtschaftskonzept schließt mit der Festlegung der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle und dem Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit.



## 2 **Allgemeine abfallwirtschaftliche Zielsetzungen des Altmarkkreises Salzwedel**

Die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Altmarkkreises Salzwedel werden durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt (vgl. auch Kapitel 3). Von zentraler Bedeutung ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Altmarkkreises Salzwedel orientieren sich an den folgenden inhaltlichen Vorgaben des KrWG:

- Die Abfallwirtschaft wird konsequent auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet. § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) sieht statt der bisher dreistufigen eine fünf-stufige Abfallhierarchie vor mit der Prioritätenreihenfolge
  1. Vermeidung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
  3. Recycling
  4. sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung)
  5. Beseitigung
- Vorrang hat die jeweils beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt. Neben den ökologischen Auswirkungen sind auch die technischen Möglichkeiten sowie wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Dem Recycling im Sinne einer stofflichen Verwertung wird Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt.
- Zum Zwecke der Verwertung hat der öRE folgende Abfälle aus privaten Haushalten getrennt zu sammeln (§ 20 Abs. 2 KrWG), soweit dies den Schutz von Mensch und Umwelt am besten berücksichtigt, technisch möglich ist und keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht (§ 9 KrWG):
  1. Bioabfälle
  2. Kunststoffabfälle (ausgenommen Verpackungen),
  3. Metallabfälle,
  4. Papierabfälle,
  5. Glas (ausgenommen Verpackungen),
  6. Textilabfälle (ab 01.01.2025),



7. Sperrmüll (in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht)
8. gefährliche Abfälle.

Die Verantwortung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen liegt nicht bei der öffentlichen Abfallwirtschaft, sondern bei den Betreibern des Dualen Systems (Systembetreiber), also den privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, die von den Herstellern und „Erstinverkehrbringern“ von Verpackungen nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes mit der Rücknahme und Verwertung der Verkaufsverpackungen beauftragt sind. Im Bereich der Verpackungen hat der öRE damit nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten.

- Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft weiter zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt. Bis zum Jahr 2025 sollen 55 Prozent aller Siedlungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden. Diese Zielvorgabe wird bis zum Jahr 2035 stufenweise auf 65 Prozent erhöht. Bau- und Abbruchabfälle sollen zu 70 Prozent stofflich verwertet werden (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG). Dieser Sachverhalt wird im Kapitel 7 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes aufgegriffen und in Bezug auf die mittlerweile eingeführte outputbasierte Ermittlung der Recyclingquoten erörtert.
- Neben den abfallwirtschaftlichen Zielen werden auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz verankerten Sektorenziele zur Emissionsminderung im Bereich Abfallwirtschaft mit umzusetzen.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat sein vorliegendes Abfallwirtschaftskonzept vor dem Hintergrund dieser allgemeinen abfallwirtschaftlichen Ziele erarbeitet. Er hat insbesondere seine Abfallbewirtschaftungsstrategie (gemäß § 8 Abs. 1, lit a. AbfG LSA) an den Zielen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet und diese in Kapitel 7 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes ausführlich dargestellt.

### **Zusammenfassung:**

Die Vorgaben des KrWG und die Ergebnisse von Untersuchungen im Auftrag des Altmarkkreises Salzwedel wurden der Erarbeitung des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes zu Grunde gelegt. Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die Orientierung an ökologischen Zielen und die Wahrung einer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit fanden bei den vorgeschlagenen Maßnahmen gleichermaßen Berücksichtigung.





### 3 Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die kommunale Abfallwirtschaft haben, werden nachfolgend vorgestellt. Hierbei erfolgt eine hierarchische Darstellung, die die Ebenen

- EU-Recht,
- Bundesrecht,
- Landesrecht und
- Landkreisrecht bzw. Satzungsrecht

umfasst.

#### 3.1 EU-Recht

Auf EU-Ebene existieren verschiedene die Abfallwirtschaft betreffende Richtlinien und Verordnungen.

##### 3.1.1 Richtlinien

Wesentliche EU-Richtlinien im Abfallbereich sind:

Richtlinie	
Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2008/98/EG
Altfahrzeugrichtlinie	Richtlinie 2000/53/EG
Batterierichtlinie	Richtlinie 2006/66/EG
Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie	Richtlinie 2012/19/EU
Deponierichtlinie	Richtlinie 1999/31/EG
Beseitigung PCB/PCT <sup>1</sup>	Richtlinie 1996/59/EG
Verpackungsrichtlinie	Richtlinie 94/62/EG
Einweg-Kunststoff-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/904

##### Abfallrahmenrichtlinie

Die zentrale Stellung unter den Abfallrichtlinien nimmt die EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) ein. Sie trat am 12.12.2008 in Kraft und wurde zuletzt im Juli 2018 novelliert.

Die Abfallrahmenrichtlinie hat das Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und

<sup>1</sup> PCB/PCT: polychlorierte Biphenyle/ polychlorierte Terphenyle



Bewirtschaftung von Abfällen zu schützen, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Zentrale Neuerungen im Rahmen der Einführung 2008 waren:

- die nunmehr fünfstufige Abfallhierarchie (Prioritätenreihenfolge: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und Beseitigung),
- ein erweiterter Ressourcenschutz, so durch die Stärkung der Abfallvermeidung (u.a. neuer Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung und Abfallvermeidungsprogramme) und der hochwertigen Verwertung, insbesondere des Recyclings, dies u. a. durch Getrenntsammlungspflichten und spezifische Recyclingquoten für die Mitgliedstaaten,
- eine Absicherung der nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich der Hausmüllentsorgung,
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch die Präzisierung und Definition zentraler Rechtsbegriffe des Abfallrechts, insbesondere für die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt sowie zwischen Verwertung und Beseitigung.

Die jüngste Novelle der Richtlinie aus dem Jahr 2018 setzt ergänzend hohe Standards zur Umsetzung und Kontrolle von Getrenntsammlungs- und Recyclingzielen, die von den einzelnen EU-Staaten bis zum Jahr 2020 in nationales Recht umzusetzen waren. Angepasst wurden dabei auch die Richtlinien über Deponien, Verpackungsabfälle, Batterien, Altfahrzeuge und Elektrogeräte. Deutschland hat diese Novelle mittlerweile durch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen umgesetzt (siehe Kapitel 3.2).

### 3.1.2 Verordnungen

Wesentliche EU-Verordnungen, die Abfallwirtschaft betreffend, sind:

<b>EU-Verordnung</b>	
Abfallverbringungsverordnung	EG VO Nr. 1013/2006
EG POPs-Verordnung (über persistente organische Schadstoffe)	EU VO 2019/102

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen folgt für Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich dem Prinzip der Inlandsentsorgung, während die Verwertung von dazu geeigneten Abfällen grundsätzlich auch im Ausland erfolgen kann, allerdings Beschränkungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und der Zielländer unterliegt.



Gegenüber der Vorgängerfassung stärkt die Verordnung die Hausmüllautarkie der einzelnen Staaten. Gegen den Export von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen (Restmüll) wurde ein neuer Einwandsgrund normiert, wonach die Verbringung dieser Abfälle ungeachtet der Art der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) immer den strengeren Vorschriften zur Beseitigung unterliegt. Ziel dabei ist es, eine Scheinverwertung auszuschließen und eine größere Planungssicherheit für kommunale Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

## 3.2 Bundesrecht

Das Abfallrecht ist in Deutschland auf Bundes- und auf Landesebene geregelt. Die Abfallwirtschaft unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung, d. h. hier haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Auf Bundesebene existieren mehrere Gesetze und eine Vielzahl von Verordnungen, die auf dieser Grundlage ergangen sind. Wesentliche Inhalte der maßgeblichen Bundesgesetze stellen dabei eine Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Richtlinien in nationales Recht dar.

### 3.2.1 Gesetze

Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene sind:

Gesetz	
Kreislaufwirtschaftsgesetz	KrWG
Batteriegesetz	BattG
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	ElektroG
Abfallverbringungsgesetz	AbfVerbrG
Verpackungsgesetz	VerpackG
Bundes-Klimaschutzgesetz	KSG

#### Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Es wurde zuletzt durch Gesetz vom 23.10.2020 an die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie angepasst und in diesem Zusammenhang überarbeitet.

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und



Bewirtschaftung von Abfällen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Abfällen (§ 2 KrWG).

Wesentliche Neuerungen im KrWG, die nach Umsetzung der Maßnahmen aus der vorgehenden Fortschreibung des AWK vorerst nur geringe weitere organisatorische Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel haben werden, sind die weitere Anwendung der 5-stufigen Abfallhierarchie (vgl. Kapitel 2), wobei jeweils die beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt den Vorrang erhält, die Getrennterfassungspflichten für einzelne Abfallarten sowie die weitere Erhöhung der Vorgaben für das stoffliche Recycling. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung soll weiterhin erhalten bleiben. Bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung sind die Kommunen umfassend verantwortlich für die Hausmüllentsorgung. Die gewerbliche Sammlung (§ 18 KrWG) von verwertbaren Haushaltsabfällen ist im Regelfall nur zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit der öRE nicht gefährdet ist.

Die Vorgaben des KrWG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen.

Aus diesem Grund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des KrWG der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Das KrWG enthält dafür jeweils entsprechende Verordnungsermächtigungen.

### 3.2.2 Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im KrWG oder dessen Vorläufern AbfG und KrW-/AbfG ergangen sind, sind insbesondere:

Verordnung	
Abfallverzeichnisverordnung	(AVV)
Altfahrzeugverordnung	(AltfahrzeugV)
Altholzverordnung	(AltholzV)
Altölverordnung	(Altölv)
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	(AbfAEV)
BattG-Durchführungsverordnung	(BattGDV)
Bioabfallverordnung	(BioAbfV)
Deponieverordnung	(DepV)
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	(ElektroStoffV)
Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung	(EAG-BehandV)
Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	(EWKKennzV)



Verordnung	
Einwegkunststoffverbotsverordnung	(EWKVerbotsV)
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	(EfbV)
Ersatzbaustoffverordnung	(ErsatzbaustoffV)
Gewerbeabfallverordnung	(GewAbfV)
Gewinnungsabfallverordnung	(GewinnungsAbfV)
Klärschlammverordnung	(AbfKlärV)
Nachweisverordnung	(NachwV)
PCB/PCT-Abfallverordnung	(PCBAbfallV)
Versatzverordnung	(VersatzV)
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	(AbfBeauftrV)
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	(HKWAbfV)
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	(ChemOzonSchichtV)
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase	(ChemKlimaschutzV)
POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung	(POP-Abfall-ÜberwV)

Auf die für die Aufgaben des öRE wichtigen Verordnungen wird im Folgenden, gegliedert nach Themenbereichen, näher eingegangen.

### 3.2.3 Regelungen zur Abfallüberwachung

#### Nachweisverordnung (NachwV)

Die abfallrechtliche Überwachung wird durch die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 näher geregelt. Die Nachweisverordnung regelt im Kern die Überwachung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie die Überwachung der bereits durchgeführten Entsorgung über die Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Bei gefährlichen Abfällen ist das Verfahren ohne besondere Anordnung obligatorisch; hier ist die Nachweisführung in elektronischer Form verbindlich. Für nicht gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann das Führen von Registern oder Nachweisen unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden; die elektronische Form ist nicht verbindlich vorgegeben.

### 3.2.4 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen

#### Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 hat die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle zum Ziel.



Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle bzw. an die Vorbehandlung von gemischten Abfällen. Gewerbliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind den zuständigen öRE zu überlassen.

Gemäß § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertet werden, Abfallbehälter des öRE im angemessenen Umfang nach den näheren Festlegungen des öRE, grundsätzlich aber mindestens einen Behälter, zu nutzen.

Durch die Fassung zum 01.08.2017 wurde insbesondere die fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt und das Recycling gestärkt. Die Getrennthaltungspflichten wurden verschärft und um die Fraktionen Textilien und Altholz erweitert. Besondere Praxisrelevanz haben die umfangreichen Dokumentationspflichten für die gewerblichen Abfallerzeuger und für die Entsorgungswirtschaft. Unverändert blieben das Prinzip der sogenannten Pflichtrestmülltonne und die Anforderung an die Sortierquote von 85 Masseprozent. Zum 01.01.2019 traten zudem die erweiterten Dokumentationspflichten nach den Regelungen § 4 Abs. 2, § 6 Absatz 1 und Abs. 3 bis 6 GewAbfV in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 wurden in Artikel 5 Abs. 2 zunächst Folgeänderungen auf Grund der aktuellen abfallgesetzlichen Neuerungen vorgenommen. Eine erneute Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wurde mit Vorlage eines Referentenentwurfes vom 29.12.2020 in Reaktion auf die Novellierung des KrWG begonnen und soll vor allem in der Praxis des Vollzugs der Verordnung aufgetauchte Fragen klären.

### **Altholzverordnung (AltholzV)**

Die Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002, zuletzt geändert am 19.06.2020, regelt die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz in Deutschland. Altholz im Sinne der Verordnung sind Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall gemäß § 3 Abs. 1 des KrWG sind. Ziel ist vorrangig die schadlose Verwertung.

Altholz wird in der Verordnung in vier Kategorien eingeteilt, die bei der Entscheidung über eine Verwertung beziehungsweise Beseitigung zu beachten sind:

<b>Altholzkategorie:</b>	
Kategorie A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzforeignen Stoffen verunreinigt wurde
Kategorie A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel



<b>Altholzkategorie:</b>	
Kategorie A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
Kategorie A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

Die Verordnung legt die Anforderungen für eine schadlose stoffliche Verwertung von Altholz fest, ferner, nach welchen Regelungen eine energetische Verwertung von Altholz zu erfolgen hat. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Eine seit Sommer 2020 diskutierte Novelle der Altholzverordnung enthält eine Vielzahl von Präzisierungen zur Stärkung der Getrenntsammlung und der Dokumentationspflichten insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung stofflichen Verwertungsquote. Nach intensiver Diskussion der beteiligten Stellen ist nicht vor 2022 mit einem Beschluss zu rechnen.

### **Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) aus 1998 wurde im Jahr 2012 novelliert, zuletzt geändert am 27.09.2017, und enthält umfassende Anforderungen an die Behandlung und ordnungsgemäße Untersuchung von Bioabfällen, die für die Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vorgesehen sind. Die Verordnung schreibt vor, dass Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen sind und regelt nähere Anforderungen hieran. Sie enthält Grenzwerte für Schadstoffe, Schwermetalle und Fremdstoffe sowie weitere Beschränkungen und Verbote der Aufbringung. Außerdem enthält die Verordnung verschiedene Untersuchungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Die Bioabfallverordnung befindet sich aktuell erneut in der Novellierung durch Artikel 1 der „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“.

Die vorgesehenen Neuerungen dienen der weiteren Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen.

Der Anwendungsbereich der BioAbfV wird auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen erweitert, unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und dem Verwendungszweck. Mit dem neuen § 2a soll gewährleistet werden, Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herauszuhalten. Hierzu werden erstmals Vorgaben und



Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung *vor* der Zuführung zur Bioabfallbehandlung geregelt. Es wird z.B. ein Input-Kontrollwert für den Gehalt an Gesamtkunststoff festgelegt. Zudem werden die verschärften Grenzwerte für Kunststoffe und andere Fremdstoffe in fertigen Komposten und anderen bioabfallhaltigen Materialien von der Düngemittelverordnung in die BioAbfV übernommen. Ein Schadstoff- und Fremdstoffminimierungsgebot soll zu einer weiteren Reduzierung von Kunststoffen bei der getrennten Bioabfallsammlung führen. Des Weiteren werden die bereits in der geltenden BioAbfV bestehenden Vorgaben an Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen weiter konkretisiert und verschärft.

Das Bundeskabinett hat die neue Artikelverordnung am 22. September 2021 beschlossen. Nach dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission (Ablauf der Stillhaltefrist am 16. Dezember 2021) muss der Bundesrat der Artikelverordnung zustimmen. Dieser wird sich voraussichtlich Anfang des Jahres 2022 damit befassen. Die Verkündung der Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt könnte anschließend im Frühjahr 2022 erfolgen.

### **3.2.5 Regelungen zur Abfallbeseitigung**

#### **Deponieverordnung (DepV)**

Die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009, zuletzt novelliert zum 04.07.2020, setzt alle deponiespezifischen Vorgaben der EU (insb. EU-Deponierichtlinie) um. Sie enthält Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien, die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und ihren Einsatz als Deponieersatzbaustoff sowie die Abfallvorbehandlung zu diesen Zwecken. Dabei wird nach Deponieklassen differenziert (vier oberirdische und eine untertägige Deponiekategorie).

### **3.2.6 Regelungen zur Produktverantwortung**

#### **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

Durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2015, zuletzt geändert am 10.08.2021, sollen Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten vermieden und darüber hinaus wiederverwendet sowie stofflich und in anderer Form verwertet werden, um den Schadstoffeintrag in die Umwelt durch die verbreitete Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte über den Restabfall zu verhindern.

Deshalb haben Endnutzer und Vertreiber in Deutschland nach dem Gesetz die Möglichkeit, alte Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten kostenlos bei von den öRE einzurichtenden Sammelstellen abzugeben. Besitzer von Altgeräten sind verpflichtet, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öRE müssen die privaten Haushalte über diese Pflicht informieren. Ziel ist eine Mindesterfassungsquote von 65





% gemessen am Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte zu erreichen, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden.

Die Hersteller sind verpflichtet, die gesammelten Altgeräte zurückzunehmen und innerhalb bestimmter Fristen die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling zu erfüllen. Das Gesetz legt Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte fest.

In Umsetzung des ElektroG haben die Hersteller die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) ins Leben gerufen, die in Abstimmung mit den öRE die Entsorgung der Elektroaltgeräte ab den von den öRE eingerichteten Übergabestellen organisiert. Im Rahmen der Optimierung sind die öRE jedoch auch berechtigt, gesammelte Elektrogeräte selbst zu verwerten, sofern gewisse Meldepflichten eingehalten werden.

Am 15.08.2018 trat eine Neuordnung der Kategorien in Kraft, nach denen Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG eingeteilt werden, wobei insbesondere den Gefahren durch verbaute Li-Ionen Batterien Rechnung getragen werden sollte.

Zum 01.01.2022 wurde eine weitere Änderung zur Umsetzung der novellierten Elektroaltgeräterichtlinie der EU vorgenommen. Hier ist vor allem die Verdichtung des Sammelnetzes durch die zusätzliche Einbindung von Lebensmittelhändlern mit mindestens 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und wiederum eine leicht angepasste Zuordnung der unterschiedlichen Elektroaltgeräte zu den einzelnen Sammelgruppen hervorzuheben. Auch wird den Verwertern nun verpflichtend eine manuelle Schadstoffentfrachtung vor einer zerstörenden automatischen Elektrogeräteverwertung im Zuge der Altgeräteverwertung vorgeschrieben.

### **Batteriegesetz (BattG)**

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 setzt die EU-Batterierichtlinie in nationales Recht um. Es legt die Verantwortung für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren grundsätzlich in die Hände der Hersteller und Vertreiber. Die Rücknahme wird überwiegend über den Handel ausgeführt. Für Geräte-Altbatterien haben die Hersteller ein flächendeckendes Rücknahmesystem (Gemeinsames Rücknahmesystem) einzurichten und sich an diesem zu beteiligen, sofern sie nicht ein herstellereigenes Rücknahmesystem einrichten. Hersteller dürfen Batterien und Akkumulatoren nur in Verkehr bringen, wenn sie dies gegenüber dem Umweltbundesamt angezeigt und Angaben über die Wahrnehmung der Produktverantwortung gemacht haben.

Das Gesetz sieht verbindliche Sammelquoten für die Rücknahmesysteme vor. Für das Kalenderjahr 2020 musste eine Sammelquote von 45 Prozent erreicht werden. Nach Meldungen der Stiftung GRS Batterien wurde in diesem Jahr eine Quote von 46,6 % erreicht [14]<sup>2</sup>. Die erfassten und identifizierbaren Altbatterien sind, soweit technisch

---

<sup>2</sup> Die Zahlen in eckigen Klammern verweisen auf die Quelle im Quellenverzeichnis, Kapitel 16.2.



möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten.

Das Batteriegesetz wurde mit Wirkung zum 01.10.2015 novelliert, um die Vorgaben der novellierten europäischen Batterierichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Darin enthalten waren insbesondere geänderte Regeln zum Inverkehrbringen von cadmium- und quecksilberhaltigen Gerätebatterien und eine explizite Pflicht der öRE Batterien von Endverbrauchern kostenlos zurückzunehmen.

Zur Umsetzung des 2018 in Kraft getretenen EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft, welches auch eine Überarbeitung der Batterierichtlinie enthält, und zur Berücksichtigung geänderter wettbewerblicher Randbedingungen, ist am 01.01.2021 eine erneute Novellierung des BattG in Kraft getreten.

Kern der Gesetzesänderung ist die Abkehr von dem zuvor verfolgten Konzept eines Solidarsystems und Umgestaltung der herstellergestützten Rücknahme in ein Wettbewerbssystem unter Anpassung des rechtlichen Rahmens. Enthalten ist auch die Festlegung von Mindeststandards an die Behältnisse für die Sammlung und die Abholung durch die Rücknahmesysteme sowie einer Erhöhung der Mindestsammelquote von 45 auf 50% und eine Konkretisierung der Berechnung der Sammelquote.

### **Verpackungsgesetz (VerpackG)**

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017, zuletzt geändert am 10.08.2021, hat das Ziel, Umweltauswirkungen durch Verpackungsabfälle zu verringern, indem dieser Abfallstrom möglichst vermieden oder einer Wiederverwendung bzw. dem Recycling zugeführt wird. Mit dem Gesetz sollen die Zielvorgaben der EU-Richtlinie 94/62/EG umgesetzt werden, nach denen mindestens 65 Masseprozent der anfallenden Verpackungsabfälle im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln sind.

Dieses Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2019 in Kraft und löste zu diesem Stichtag die VerpackV aus 1998 ab. Die Verpackungsverordnung stammte ursprünglich aus dem Jahr 1991, mit der im Sinne der Produktverantwortung erstmalig Hersteller und Vertreiber verpflichtet wurden, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Die Einführung des anstelle des VerpackG angestrebten, umfangreicheren Wertstoffgesetzes (Berücksichtigung stoffgleicher Nichtverpackungen) ist 2017 zunächst gescheitert.

Das VerpackG legt, wie zuvor die VerpackV, Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Verpackungen fest. Die Produktverantwortung verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen zu Abfall werden, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem System zu beteiligen, das eine



regelmäßige Abholung der gebrauchten Verpackungen gewährleistet. Der Begriff des Herstellers im Sinne des VerpackG bezeichnet nicht die Produzenten von leeren Verpackungen, sondern die Erstinverkehrbringer verpackter Ware. Dies ergibt sich aus der Begriffsdefinition der „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“, die als „mit Ware befüllt“ definiert werden.

Zur Sicherstellung der haushaltsnahen Entsorgung von Verkaufsverpackungen sind grundsätzlich alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, unabhängig vom Vertriebsweg bei dualen Systemen zu lizenzieren. Diese organisieren die Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Glas, und können die von den öRE für Papier, Pappe und Kartonagen eingerichteten Sammel- und Verwertungssysteme mitbenutzen.

Zentral im neuen VerpackG ist die Schaffung der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) einschließlich des Verpackungsregisters LUCID, welche die Transparenz in der Lizenzierung stärken und die Vollzugsbehörden bei der Durchsetzung einer flächendeckenden Lizenzierung unterstützen sollen. Dazu tragen unter anderem die öffentliche Einsehbarkeit der registrierten Unternehmen sowie die Veröffentlichung eines "Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" bei. Die ZSVR hat keine Befugnisse gegenüber den öRE erhalten. Insgesamt soll so die Verpackungsentsorgung auf eine nachhaltige und wettbewerbsneutrale Grundlage gestellt und die sogenannte Unterlizenzierung abgebaut werden.

Die an die dualen Systeme zu zahlenden Lizenzentgelte berücksichtigen nun auch ökologische Aspekte, indem besser recycelbare Verpackungen bzw. Verpackungen aus recycelten Materialien finanziell bevorteilt werden. Neu eingeführte Standards legen dazu fest, inwieweit eine Verpackung tatsächlich recyclingfähig ist. Durch die neuen Anforderungen an die umweltfreundlichere und recyclinggerechtere Gestaltung von Verpackungen werden auch die tatsächlichen Hersteller (leerer) Verpackungen indirekt reglementiert.

Daneben wurden die zu erreichenden Recyclingquoten deutlich erhöht. Für Kunststoffverpackungen steigt die Quote von 36 Prozent stufenweise auf 63 Prozent im Jahr 2022; bei Metallen, Glas und Papier erfolgt eine Anhebung auf 90 Prozent.

Das Gesetz enthält außerdem eine Ausweitung der Pfandpflicht sowie einer Kennzeichnungspflicht für Einweg- bzw. Mehrwegverpackungen.

Mit der letzten Änderung vom Juni 2021 wurden Maßnahmen aufgenommen, die auf eine drastische Verminderung der Verwendung von Einwegkunststoffverpackungen abzielen und auch die Verwendung von Einwegkaffeebechern stark reduzieren sollen. So sind spätestens ab 2023 bei Einwegverkaufsverpackungen zur Direktabgabe (z.B. Kaffeebechern) jeweils Mehrwegalternativen anzubieten. Auch soll das stoffliche Recycling weiter gefördert werden, indem PET-Flaschen ab 2025 zu mindestens 25% aus Recyclat herzustellen sind, alle weiteren Kunststoffflaschen ab 2030 zu 30 %.



Eine sehr wichtige Neuerung des VerpackG im Bereich der öRE besteht in der sogenannten Abstimmungsvereinbarung nach § 22. Hier wird die Position des öRE gegenüber den Systemen hinsichtlich der Mitbenutzung der PPK-Sammelstrukturen und dem Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion gestärkt. Die Systeme sind für die Erteilung einer Genehmigung zum Systembetrieb durch die Landesbehörde u. a. auf den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen mit allen öRE des betreffenden Bundeslandes angewiesen.

### **3.2.7 Regelungen zum Klimaschutz**

#### **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**

Als nicht originäres Gesetz der Abfallgesetzgebung spielen die Auswirkungen des im Dezember 2019 beschlossenen und nach Verfassungsgerichtsurteil im Sommer 2021 geänderten Bundes-Klimaschutzgesetzes auch für die kommunale Abfallwirtschaft eine bedeutende Rolle.

In der sektorenweisen Betrachtung wird dem Bereich Abfallwirtschaft und Sonstiges mit einer Reduktion der zulässigen Jahresemissionsmenge von 9 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2020 auf 4 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2030 zwar ein absolut geringer Teilbetrag der Emissionsminderungslast aufgetragen, relativ stellt dies aber eine Minderung um mehr als 50 % dar.

Im Vergleich zu einer Belastung von über 38 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Jahr 1990 zeigt sich, welcher relevanter Beitrag die Beendigung der Deponierung unbehandelter Abfälle und das zunehmende Recycling sowie die hochwertige energetische Verwertung von Abfällen in dieser Zeit bereits geleistet hat.

Potentiale zur Erreichung dieser Ziele werden seitens des BMU vor allem in der Ablösung reiner Kompostierungsverfahren für die Verwertung von Bioabfällen durch Vergärungsverfahren und der weiteren Vermeidung der Methanemission aus Altdeponiekörpern gesehen.



### **3.3 Landesrecht zur Abfallentsorgung**

Neben den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen existieren für Sachsen-Anhalt weitere abfallrechtliche Regelungen. Die wichtigsten Regelungen werden hier kurz beschrieben.

#### **3.3.1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)**

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 (zuletzt geändert am 10. Dezember 2015) hat zum Ziel, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern und die umweltverträgliche Abfallbeseitigung zu sichern. Es enthält u. a. die folgenden Vorgaben:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und erfüllen deren Aufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie werden verpflichtet, auf eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle hinzuwirken.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorger regeln die Art und Weise der Abfallentsorgung sowie die dafür erhobenen Gebühren und Entgelte durch Satzungen. Die Abfallwirtschaftssatzung muss insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist. Die Satzung kann den Anschluss- und Benutzungszwang regeln. Die Regelungen des AbfG LSA zur Gebührensatzung betreffen hauptsächlich die ansatzfähigen Kosten.

§ 5 AbfG LSA regelt Voraussetzungen für den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 KrWG. § 10 AbfG LSA verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, überlassene gefährliche Abfälle getrennt einzusammeln, zu befördern, zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. §§ 11 und 11 a AbfG LSA regeln Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Zusammenhang mit verbotswidrig abgelagerten Abfällen. Außerdem enthält das Gesetz Regelungen zu Abfallbeseitigungsanlagen.

Unter Beachtung der Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen-Anhalt haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihren Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen, das eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und bestimmte Mindestangaben enthält. Dieses Konzept ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben. Außerdem haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jährlich Abfallbilanzen vorzulegen. Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) als zuständige Behörde wertet die übermittelten Abfallbilanzen aus und erstellt auf deren Grundlage eine zusammenfassende Bilanz des Landes.



### 3.3.2 Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt (AWP LSA)

Die aktuelle Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen-Anhalt ist am 17.10.2017 in Kraft getreten und löste die Fortschreibung aus dem Jahr 2011 ab. Gemäß § 8 AbfG LSA ist das Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplans aufzustellen.

Nach § 30 des KrWG stellt der Abfallwirtschaftsplan

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind,

dar und weist

1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie
2. die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, aus.

Der Abfallwirtschaftsplan kann gemäß KrWG bestimmen und für verbindlich erklären, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

Im AWP LSA 2017 gibt es keine Ausweisungen, die für verbindlich erklärt worden sind. Das Land Sachsen-Anhalt möchte mit dem AWP einen orientierenden Rahmen für zukünftig anstehende operative oder investive Entscheidungen bieten.

Der AWP 2017 gibt u.a. die folgenden, eher allgemein gehaltenen Handlungsempfehlungen :

- Die Ziele der Abfallvermeidung und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sollen weiterhin ein fester Bestandteil der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sein.
- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sind zur Vermittlung der abfallwirtschaftlichen Ziele die bisherigen Aktivitäten unter Einbeziehung innovativer Informationsplattformen fortzusetzen.



- Die bestehenden Systeme zur getrennten Erfassung von Wertstoffen sind unter Beachtung der Sammelqualität auszubauen.
- Das in den nicht eigenverwerteten Bioabfällen enthaltene stoffliche (Humus und Nährstoffe) und energetische Potenzial (Biogas, Strom, Wärme) ist verstärkt getrennt zu erfassen und möglichst hochwertig zu nutzen. Flankierende Maßnahmen (optimierte Verwertung, Aufklärung hinsichtlich illegaler Entsorgung in Wäldern) sind zu ergreifen.
- Das bereits in der Vergangenheit gesteckte Ziel, Deponiekapazitäten möglichst effektiv und schonend zu nutzen, wird fortgeschrieben. Durch knapper werdende Deponierestvolumina werden Impulse für die angestrebte Intensivierung der Verwertung nicht gefährlicher Massenabfälle erwartet und der Priorisierung der Vermeidung bzw. Verwertung Ausdruck verliehen.
- Bestehende Hemmnisse bei der Nutzung alternativer Verwertungswege sollen abgebaut und der Einsatz qualitätsgesicherter Recyclingbaustoffe gefördert werden. Die mögliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle im Ausland wird dabei ebenfalls in Betracht gezogen.
- Unternehmen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, „den Kreislauf“ der Produktlebenszyklen durch mehr Recycling und Wiederverwendung zu schließen.

In Bezug auf einzelne abfallwirtschaftliche Maßnahmen, beispielsweise die getrennte Sammlung der Bioabfälle, ordnet sich der AWP vollständig in den Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein. [1]

### **3.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene**

#### **3.4.1 Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)**

Rechtliche Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung sind §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) und das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Abfallwirtschaftssatzung, die durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 28.09.2020 beschlossen wurde, regelt u. a. die Organisation der Abfallentsorgung, welche Abfälle getrennt zu entsorgen und wie sie dem Landkreis zu überlassen sind. Sie schreibt einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung vor.



### **3.4.2      **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)****

Rechtsgrundlage der Abfallgebührensatzung sind §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

Die durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel beschlossene Gebührensatzung (Aktuell: Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2021) definiert u. a. die Gebührentatbestände und die Gebührenpflichtigen und legt die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung fest.

Die Einzelheiten des Gebührensystems im Altmarkkreis Salzwedel sind in Kapitel 5.4 dargestellt.

### **3.4.3      **Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Altmarkkreis Salzwedel (Verbrennungsverordnung)****

Die Rechtsgrundlage für die Verbrennungsverordnung bildet § 28 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht (GVBl. LSA S. 262).

Die Verordnung trat am 01.10.2020 in Kraft und regelt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu bestimmten Zeiten von gärtnerisch genutzten Flächen, ausschließlich auf Wohngrundstücken und Kleingärten im Altmarkkreis Salzwedel.



## 4 Relevante Strukturdaten des Altmarkkreis Salzwedel

### 4.1 Lage

Der Altmarkkreis Salzwedel liegt im Nordwesten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und grenzt im Süden an den Landkreis Börde, im Norden und Westen an das Bundesland Niedersachsen sowie im Osten an den Landkreis Stendal.

Der Altmarkkreis Salzwedel umfasst den Westen der Kulturlandschaft Altmark und liegt im Nordwesten Sachsens-Anhalts als Teil der Norddeutschen Tiefebene. Wichtige Gewässer sind die Flüsse Jeeze, Ohre, Dumme, Milde sowie der Arendsee. Im Südosten hat der Kreis einen Anteil an der Colbitz-Letzlinger Heide. Die Landnutzung ist abwechslungsreich und besteht zu jeweils etwa einem Drittel aus Wald, Wiesen und Ackerflächen. Der Altmarkkreis Salzwedel gilt als naturnaher, weiter Raum und ist gleichzeitig einer der am dünnsten besiedelten Landkreise in Deutschland. [2]<sup>3</sup>.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Altmarkkreis Salzwedel[3]

<sup>3</sup> Die Zahlen in eckigen Klammern verweisen auf die Quelle im Quellenverzeichnis, Kapitel 15.2.



Im Altmarkkreis Salzwedel nehmen fünf Einheitsgemeinden (Stadt Arendsee/Altmark, Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze und Hansestadt Salzwedel) sowie die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf die Verwaltungsaufgaben auf Gemeindeebene wahr.

## 4.2 Verkehrsanbindung

Der Altmarkkreis Salzwedel ist über die Verkehrsträger Straße und Schiene direkt angebunden.

Straßenseitig wird der Landkreis von den Bundesstraßen B 71, B 188, B 190 und B 248 durchzogen. Statistisch verfügt der Landkreis landesweit über die drittgeringste Straßendichte für überörtlichen Verkehr von nur 35 km /100 km<sup>2</sup>.

Im Schienenverkehr ist der Norden des Landkreises über die Strecke Berlin-Hamburg über Lüneburg sowie durch die Strecke nach Stendal und nach Magdeburg angebunden. Im Süden des Altmarkkreis Salzwedels ist die Anbindung durch die Strecke Stendal-Wolfsburg gegeben.

An das überregionale Wasserstraßennetz ist der Landkreis nicht direkt angeschlossen.

## 4.3 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung

Der Altmarkkreis Salzwedel umfasst eine Fläche von 2.293 km<sup>2</sup> und 82.687 Einwohner (Stand 31.12.2020). Die Bevölkerungsdichte beträgt 36,1 Einwohner je km<sup>2</sup>.

Amtsfreie Gemeinde/Amt	Einwohnerzahl	Fläche [km <sup>2</sup> ]	Bevölkerungsdichte [E/km <sup>2</sup> ]
Apenburg-Winterfeld, Flecken	1 699	59	28,6
Arendsee (Altmark), Stadt	6 748	270	25,0
Beetzendorf	3 108	98	31,7
Dähre	1 440	79	18,3
Diesdorf, Flecken	2 302	101	22,9
Gardelegen, Hansestadt	22 154	632	35,0
Jübar	1 567	71	22,1
Kalbe (Milde), Stadt	7 498	273	27,5
Klötze, Stadt	9 825	278	35,3
Kuhfelde	1 089	46	23,9
Rohrberg	1 069	38	27,9
Salzwedel, Hansestadt	23 306	305	76,5
Wallstawe	882	44	20,0
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	<b>82 687</b>	<b>2 293</b>	<b>36,1</b>

Tabelle 1: Bevölkerungsstand im Altmarkkreis Salzwedel am 31.12.2020

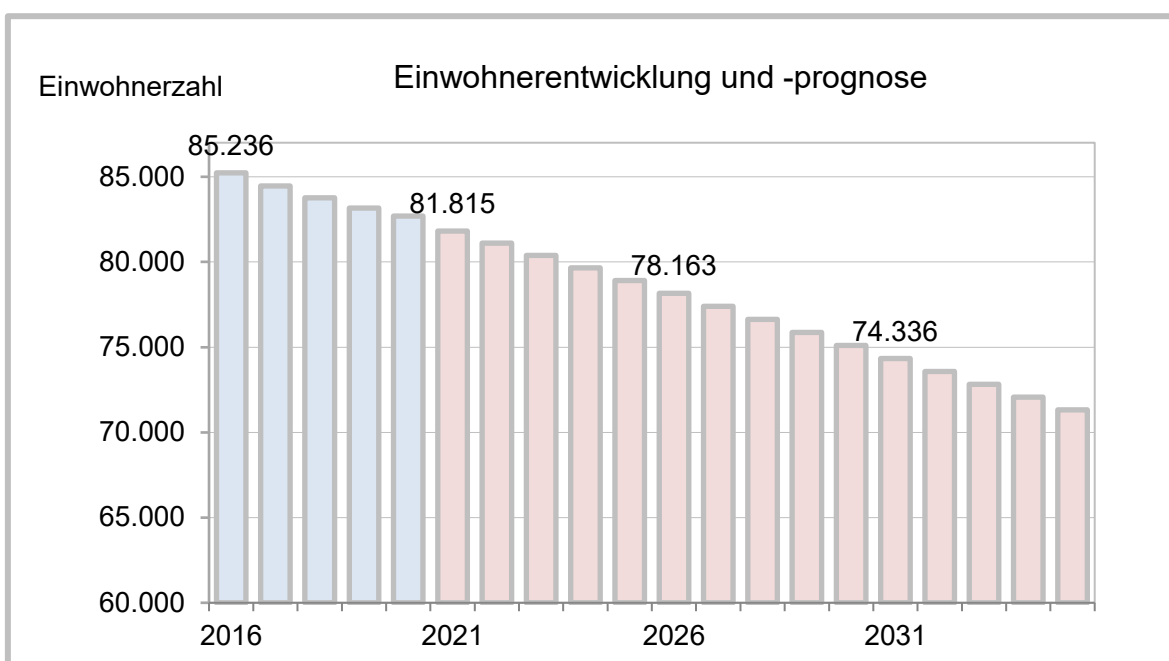


Einwohnerstärkste Städte sind die Städte Salzwedel (23.306 Einwohner) und Gardelegen (22.154 Einwohner), in denen über die Hälfte der Einwohner des Landkreises leben.

Gemäß Landesentwicklungsplanung des Landes Sachsen-Anhalt stellt die Hansestadt Salzwedel ein Mittelzentrum und die Hansestadt Gardelegen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums im Gebiet des Altmarkkreis Salzwedel dar.

Die Siedlungsstruktur des Landkreises ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt. Der Anteil der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern im Altmarkkreis Salzwedel lag mit Stand 31.12.2020 mit 59,3 % weit über dem Landesdurchschnitt in Sachsen-Anhalt von 42,8 % [7].

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt erwartete Bevölkerungsentwicklung ist konstant abnehmend (Abbildung 2).



**Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Altmarkkreis Salzwedel seit 2016, Stand 31.12. des jeweiligen Jahres [6], prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2035 [9]**

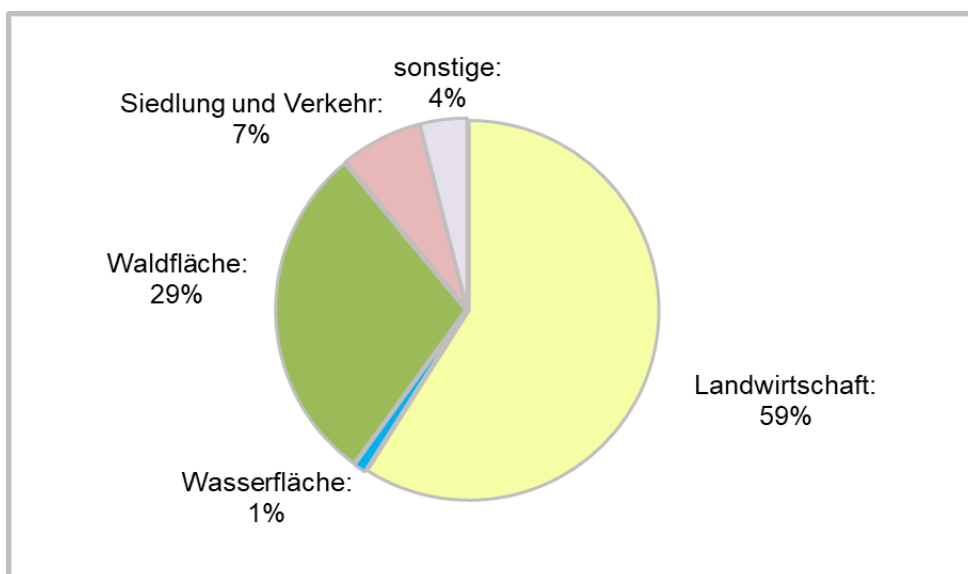
Im Vergleich zum Jahr 2020 ist im Altmarkkreis Salzwedel bis 2030 ein konstanter Bevölkerungsrückgang zu erwarten (Tabelle 2). Der Wanderungssaldo ist mit wenig mehr Zu- zügen als Fortzügen über die Kreisgrenze im Jahr 2020 und im ersten Quartal im Jahr 2021 zuletzt zwar positiv. Das zu erwartende Abfallaufkommen im Entsorgungsgebiet und die zukünftig erforderlichen abfallwirtschaftlichen Strukturen im Altmarkkreis Salzwedel sind direkt durch die Bevölkerungsentwicklung beeinflusst.



		Bevölkerungsentwicklung	
		Einwohner	Änderung ggü. 2020
Stand	2020	82.687	0,0%
Prognose	2021	81.815	-1,1%
	2022	81.107	-1,9%
	2023	80.386	-2,8%
	2024	79.655	-3,7%
	2025	78.913	-4,6%
	2026	78.163	-5,5%
	2027	77.399	-6,4%
	2028	76.632	-7,3%
	2029	75.866	-8,2%
	2030	75.101	-9,2%
	2031	74.336	-10,1%
	2032	73.574	-11,0%
	2033	72.821	-11,9%
	2034	72.068	-12,8%
	2035	71.322	-13,7%

**Tabelle 2: Prognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum prozentualen Bevölkerungsrückgang im Altmarkkreis Salzwedel [9] im Verhältnis zur Einwohnerzahl am 31.12.2020**

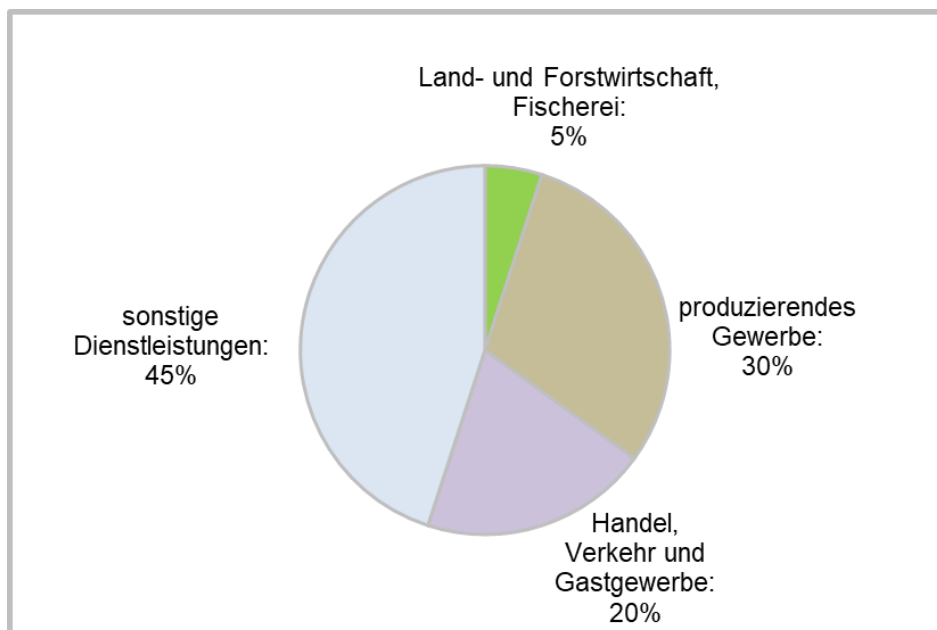
Die Flächennutzung im Altmarkkreis Salzwedel stellt sich folgendermaßen dar: der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt ca. 59 %, der Anteil der Waldflächen beträgt 29 %, der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt bei ca. 7 %, der Anteil der sonstigen Nutzung bei etwa 4 % der Kreisfläche. Die Wasserfläche beträgt 1 %.



**Abbildung 3: Flächennutzung im Altmarkkreis Salzwedel, Stand 31.12.2019 [8]**

#### 4.4 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes

Die Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche im Altmarkkreis Salzwedel zeigt Abbildung 4. In der Land- und Forstwirtschaft sind 5 % der Beschäftigten tätig, 30 % im produzierenden Gewerbe und insgesamt 65 % im Dienstleistungsbereich, davon 20 % in Handel, Verkehr und Gastgewerbe.

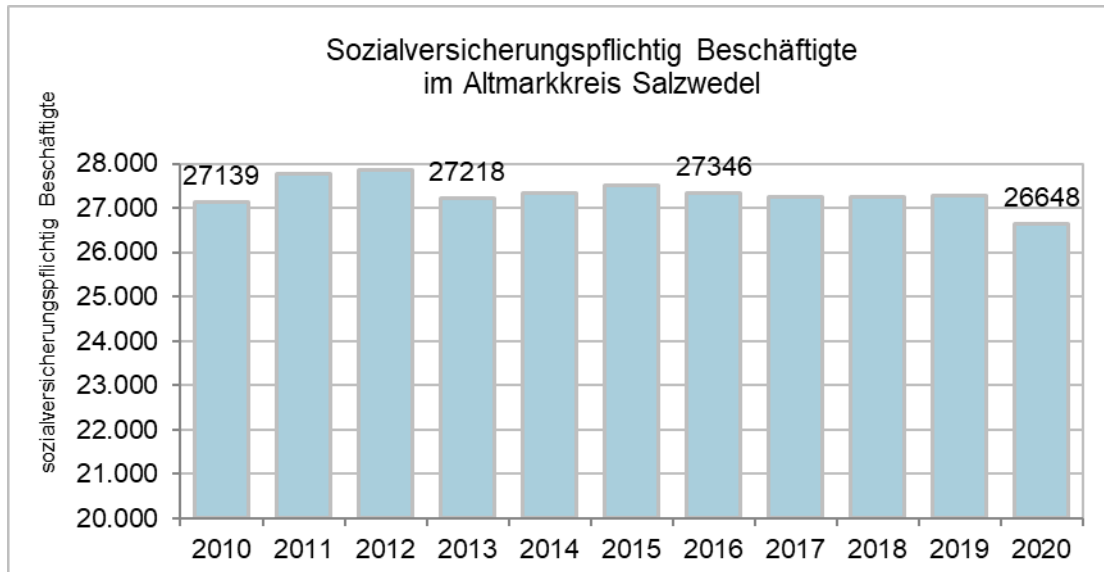


**Abbildung 4: Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen im Altmarkkreis Salzwedel (Stand 30.06.2020) [7]**

Wichtige Wirtschaftszweige sind die Metallverarbeitung, die Glasherstellung, die Landwirtschaft und auch die Energiewirtschaft. Das Rückgrat der regionalen Wertschöpfung bilden die vielen kleinen und mittleren Betriebe aus dem Handwerk und Dienstleistungsgewerbe. Viele Arbeitskräfte aus dem Landkreis pendeln nach Wolfsburg und arbeiten in der Automobilindustrie.

Touristische Bedeutung hat der Landkreis für naturnahen Aktivurlaub und als Naherholungsgebiet für den niedersächsischen Ballungsraum um Wolfsburg und Braunschweig.

Die Entwicklung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Allgemeinen ein relevanter Indikator für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis unterliegt im Zeitraum seit 2010 nur geringen Schwankungen und ist im Allgemeinen konstant. Diese Entwicklung ist in Abbildung 5 dargestellt.



**Abbildung 5: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort im Altmarkkreis Salzwedel, Stichtag 30.06. eines Jahres [7]**

Die Arbeitslosenquote lag gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit [4] im Juli 2021 mit 6,1 % unter dem Landesmittel in Sachsen-Anhalt von 7,1 % und weist einen abnehmenden Trend auf.



## **5 Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Altmarkkreis Salzwedel**

### **5.1 Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Altmarkkreis Salzwedel**

In dem folgenden Kapitel wird die grundsätzliche organisatorische Struktur der Abfallbewirtschaftung im Altmarkkreis Salzwedel dargestellt. Hierbei wird die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren beschrieben.

Die kommunale Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel wird durch die Verwaltung des Landkreises organisiert. Zuständig ist das Sachgebiet Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde / Untere Bodenschutzbehörde des Umweltamtes. Dieses nimmt hierbei die folgenden Hauptaufgaben wahr:

- Planung, Organisation, Steuerung und Überwachung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Erarbeitung der Abfallentsorgungs- und -gebührensatzung
- Gebührenveranlagung und -erhebung
- Klärung abfallrechtlicher Belange
- Nachsorge von Abfallwirtschaftsdeponien

Die Ziele der Abfallbewirtschaftung im Altmarkkreis Salzwedel sind dabei:

- Abfälle möglichst einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen,
- Abfälle stofflich zu verwerten, insbesondere Abfälle soweit wie technische möglich, wirtschaftlich zumutbar und umweltverträglich zum ursprünglichen oder einem neuen Zweck aufzubereiten,
- Soweit eine stoffliche Verwertung ausscheidet, diese einer sonstigen Verwertung zuzuführen, insbesondere einer energetischen Verwertung,
- Die übrigen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen, sie insbesondere abzulagern.

Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Landkreis Dritter nach § 22 KrWG und unter Beachtung der Maßgaben von § 3 Abs. 3 AbfG LSA. Insbesondere wird zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragte Dritte eingesetzt.



Die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel übernimmt die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, Altpapier und Bioabfällen. Darüber hinaus ist die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel beauftragt, die Information und Beratung der Abfallbesitzer zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu Möglichkeiten der Weiterverwendung von Gegenständen und zur Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren, zu übernehmen.

Auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung nach VerpackG mit dem öRE bestehen des weiteren Abfallsammelsysteme der Systembetreiber, also der Unternehmen, die für die Inverkehrbringung und Verwertung von Verkaufsverpackungen verantwortlich sind. Die Sammelsysteme und vertraglichen Eckdaten sind nachfolgend aufgeführt:

Abfallart / Dienstleistung		Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Leichtverpackungen (LVP)	Sammlung/ Transport/ Verwertung	Recyclinghof Farsleben GmbH	bis 31.12.2023
Altglas	Sammlung/ Transport/ Verwertung	ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH	bis 31.12.2023

**Tabelle 3: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Auftrag der Systembetreiber**

## 5.2 Struktur der Abfallerfassung im Altmarkkreis Salzwedel

Im Altmarkkreis Salzwedel bestehen nachfolgend dargestellte Systeme zur Erfassung von Abfällen. Zu unterscheiden ist hierbei, ob die Sammlung im Holsystem organisiert wird, also die Abfälle am Grundstück des Entsorgungspflichtigen abgeholt werden, oder ob die Sammlung im Bringsystem organisiert ist und die Abfälle von den Entsorgungspflichtigen an satzungsgemäß festgelegten Orten abseits der Wohngrundstücke an den öRE und die Systembetreiber überlassen werden. Für einige Abfallarten bestehen im Altmarkkreis Salzwedel beide Erfassungsarten nebeneinander.





Abfallart	Hol-system	Bring- system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
<b>Restabfall</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in Abfallbehältern (MGB) der Größen MGB 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l</li> <li>- dreiwöchiger Abfuhrhythmus für MGB bis 240 l, einwöchiger Abfuhrhythmus für MGB 1.100 l, Entleerung nach Bedarf</li> <li>- Nutzung eines Behälteridentifikationssystems zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit</li> <li>- Sammlung Mehranfall in zugelassenen, kostenpflichtigen Abfallsäcken</li> </ul> <p>Gebührenerhebung für vier Entleerungen in Grundgebühr enthalten, auf weitere Leerungen zusätzlich zu Mindestleerungen wird eine Zusatzgebühr erhoben</p>
<b>Leichtverpackungen (LVP)</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in Gelben Säcken,</li> <li>- Sammlung in Großwohnanlagen auch in MGB 1.100 l</li> <li>- 14-tägliche Abfuhr, bei MGB 1.100 l wöchentlich</li> <li>- Sammlung in Verantwortung der Systembetreiber</li> <li>- an Wertstoffhöfen und Abfallwirtschaftshöfen Anlieferungsmöglichkeit bei Mehrbedarf</li> </ul>
<b>Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in MGB 240 l, 4-wöchentliche Abfuhr oder nach Bedarf</li> <li>- Sammlung in MGB 1.100 l, wöchentlich oder nach Bedarf</li> <li>- gebührenfreie Annahme an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine und an den Wertstoffhöfen des Landkreises</li> </ul>
<b>Altglas</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altglascontainer (nach Farben getrennt) an öffentlichen Sammelplätzen</li> <li>- Sammlung in Verantwortung der Systembetreiber</li> </ul>
<b>Sperrmüll einschließlich holzartiger Sperrmüll</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfuhr an zwei Tagen im Jahr an angeschlossenen Grundstücken des Landkreises</li> <li>- gebührenpflichtige Abholung auf Abruf</li> <li>- gebührenpflichtige Anlieferung an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine</li> </ul>
<b>Altholz</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebührenpflichtige Entsorgung an den Abfallwirtschaftshöfen</li> </ul>



Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
<b>E-Geräte</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebührenfreie Annahme an den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen des Landkreises (schadstoffhaltige Altgeräte nur an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine)</li> <li>- Abgabe in Handelseinrichtungen</li> </ul>
<b>Bioabfälle einschließlich Grünabfällen</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in Abfallbehältern (MGB) der Größen MGB 120 l und 500 l (für Großwohnanlagen und öffentliche Einrichtungen) sowie im zugelassenen, kostenpflichtigen Bioabfallsack</li> <li>- zweiwöchiger Abfuhrhythmus, Entleerung nach Bedarf</li> <li>- Nutzung eines Behälteridentifikationssystems zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit</li> </ul>
<b>Gefährliche Abfälle</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht erfolgt die gebührenfreie Sammlung am Schadstoffmobil einmal jährlich an ausgewählten Orten</li> <li>- kostenlose Abgabe an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine</li> </ul>
<b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten nach Kennzeichnung</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebührenpflichtige Abgabe an der je Abfallart im Einzelfall benannten Anlieferstelle (Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder Cheine)</li> </ul>

**Tabelle 4: Struktur der Abfallsammlung im Altmarkkreis Salzwedel**

Die vorstehend dargestellten Sammelsysteme erfolgen im Auftrag des öRE bzw. bei Verkaufsverpackungen (Glas, LVP) im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsgesetz.

Vorwiegend in den Bereichen der Altkleider-, Schrott- und Altpapiersammlung wurden gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen (hier nur für Altkleider) beim Landesverwaltungsamt angezeigt. Der Umfang der Betätigung der gewerblichen bzw. gemeinnützigen Sammler gemäß § 18 KrWG ist dem Altmarkkreis Salzwedel derzeit nicht genau bekannt.



### 5.3 Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen

#### 5.3.1 Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Altmarkkreis Salzwedels

Zu den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Altmarkkreis Salzwedel als öRE zählen zwei Abfallwirtschaftshöfe und fünf Wertstoffhöfe an den nachfolgend aufgelisteten Standorten, die alle von der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betrieben werden. Die Abfallwirtschaftshöfe dienen dabei auch als Umladestationen für verschiedene Abfallarten.

Bezeichnung	Standort	Öffnungszeiten
Abfallwirtschaftshof Gardelegen	Bismarker Straße 81 39638 Gardelegen	Mo-Fr 08:00 – 16:45 Uhr Sa 08:00 – 11:45 Uhr
Abfallwirtschaftshof Cheine	Am Witte Berg 3 29410 Hansestadt Salzwedel	Mo-Fr 08:00 – 16:45 Uhr Sa 08:00 – 11:45 Uhr
Wertstoffhof Apenburg	Badeler Straße 38486 Apenburg-Winterfeld	Di 14:30 – 16:30 Uhr Sa 08:15 – 12:00 Uhr
Wertstoffhof Kalbe/Milde	Schulstraße 11 39624 Kalbe/Milde	Mi 14:30 – 16:30 Uhr Sa 08:15 – 12:00 Uhr
Wertstoffhof Arendsee	Osterburger Straße 41 39619 Arendsee	Mi 15:00 – 16:00 Uhr Sa 09:00 – 12:00 Uhr
Wertstoffhof Diesdorf	Molmker Straße (hinter der Grundschule) 29413 Diesdorf	Mi 14:30 – 16:30 Uhr Sa 08:15 – 12:00 Uhr
Wertstoffhof Klötze	Salzwedeler Straße 34b 38486 Klötze	Di/ Do 14:00 – 17:00 Uhr Sa 09:00 – 12:00 Uhr

**Tabelle 5: Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Altmarkkreis Salzwedels**



## **Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe**

Die Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe dienen vorrangig dazu, um den Bürgern des Landkreises eine entstehungsortnahe Abgabe von Abfällen zu ermöglichen. Hierbei ist an den Wertstoffhöfen die gebührenfreie Annahme von Grünabfällen, Elektroaltgeräten und Schrott, Altpapier und Alttextilien möglich. An den Abfallwirtschaftshöfen werden darüber hinaus gebührenpflichtige Abfälle wie Sperrmüll, Bauabfälle oder auch gefährliche Abfälle angenommen.

Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und Abfälle aus der kommunalen Abfallsammlung wird am Abfallwirtschaftshof Gardelegen eine mechanische Abfallaufbereitungsanlage vorgehalten und bedarfsweise betrieben. Die Outputströme der mechanischen Aufbereitung und die nicht behandelten Siedlungsabfälle zur Beseitigung werden umgeladen und zur thermischen Verwertung zum MHKW Rothensee verbracht.

Am Abfallwirtschaftshof Cheine entgegengenommene Abfälle werden im Werksverkehr zur weiteren Behandlung nach Gardelegen transportiert.

Der Umfang der erfolgenden Direktanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen und den Wertstoffhöfen ist in Kapitel 5.5.12 dargestellt. Weiterführende Informationen zu den Wertstoffhöfen finden sich außerdem in Kapitel 5.6.1.

## **Kompostierungsanlage Gardelegen**

Im Jahr 2017 erfolgte die Ertüchtigung der Intensivrottetunnel der bisherigen biologischen Restabfallbehandlungsstufe der MBA Gardelegen zur Kompostierungsanlage. Mit verfahrenstechnischer Detailüberwachung der Belüftung der Intensivrottetunnel erfolgt dort die kontrollierte Rotte des gesammelten Bioabfalls zu Bioabfallkompost. Dieser reift in einem überdachten Hallenbereich zu einem vermarktungsfähigen Gut, dass die Qualitätskriterien der Bundesgemeinschaft Gütesicherung Kompost erfüllt.

Die Abluftströme der Bioabfallverwertungsanlage werden über eine Kombination aus saurem Wäscher und Biofilter nach dem Stand der Technik gereinigt, so dass durch den Anlagenbetrieb keine belasteten Abluftströme erzeugt werden.

## **Siedlungsabfalldeponien**

Im Zuständigkeitsbereich des Altmarkkreis Salzwedel befinden sich neben sechs Deponien in der Nachsorgephase vier weitere Deponien, die durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betrieben werden. Davon befindet sich die Deponie Lindenberg Gardelegen in der Ablagerungsphase, die anderen Deponien in der Stilllegungsphase. Die Deponien werden regelmäßig überwacht. Die Deponie Lindenberg weist zum Januar 2021 noch ein Restfüllvolumen von 24.160 m<sup>3</sup> auf und stellt einen für die gesamte Altmark wichtigen Entsorgungsstandort für deponierbare Abfälle dar. Nach Realisation des derzeit projektierten Erweiterungsbauabschnittes ist auch langfristig die Entsorgungssicherheit insbesondere für mineralische Abfälle gesichert.



Deponie	Deponieklasse	Deponiephase	Standort
<b>Deponie Cheine (Asbest)</b>	1	S	Am Witte Berg 3 29410 Hansestadt Salzwedel OT Cheine
<b>Deponie Klötze</b>	2	S	Breitenfelder Weg (Fliederallee) 38486 Klötze
<b>Deponie Mieste</b>	2	S	Siemser Straße/Chaussee- straße 39649 Mieste
<b>Lindenberg-Gardelegen</b>	2	A	Deponie Lindenberg 39638 Gardelegen

**Tabelle 6: Übersicht der noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befindlichen Siedlungsabfalldeponien im Altmarkkreis Salzwedel (Stand 2021; S = Stilllegungsphase, A = Ablagerungsphase)**

### 5.3.2 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen

Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen bestehen neben dem Entsorgungsangebot des öRE auch Verwertungsangebote von privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen. Hierzu gehören nach Kenntnis des Landkreises (Liste nicht abschließend):

- Kompostierungsanlagen,
- Autoverwertungsanlagen,
- Metallaufbereiter/ Schrottverwerter,
- Sortier- und Recyclinganlagen für Boden, Bauschutt und Baustellenabfälle

Eine Auflistung privatwirtschaftlicher Entsorgungseinrichtungen im Landkreis enthält Kapitel 14.1.

## 5.4 Abfallgebührensysteem

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises.



Im Altmarkkreis Salzwedel erfolgt die Gebührenerhebung als eine Kombination aus Grundgebühr und leistungsabhängigen Benutzungsgebühren. Für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen aus den bereitgestellten Behältern der angeschlossenen Grundstücke werden Entleerungsgebühren erhoben, die sich nach der Art, der Anzahl und dem Volumen der zur Leerung bereitgestellten festen Abfallbehälter sowie der Zahl der Entleerungen bemessen. Die Grundgebühr richtet sich nach der Größe der Restabfallbehälter für angeschlossene Grundstücke und deren Anzahl. Für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke beträgt die Grundgebühr jeweils nur die Hälfte. Haushalte mit nur einer Person und einem zugeordneten 80 l Restabfallbehälter können eine Ermäßigung der Grundgebühr beantragen. In der Grundgebühr enthalten sind 4 Entleerungen (80 l bis 240 l Behälter) beziehungsweise 16 Entleerungen (1.100 l Behälter) der Restabfallbehälter pro Jahr.

Der Landkreis bestimmt nach Satzung welche Anzahl, Größe und Art der Abfallbehälter und insbesondere welche Behälterkapazität je Abfallart erforderlich und angemessen ist.

Als Benutzungsgebühren im Holsystem werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen der angemeldeten Rest- und Bioabfallbehälter über ein Behälteridentifikationssystem ermittelt und jährlich abgerechnet.

Für die Direktanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen werden mengen- und abfallartabhängige Gebühren erhoben.

Die Grundgebühr dient der Deckung der Kosten für Leistungen, die für den Landkreis im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Abfallbehältern, der Sammlung, dem Transport, der Behandlung und der Verwertung der Abfälle, dem Betrieb der Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfe, der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle, der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsleistungen, den betriebenen Abfallbehandlungs-, verwertungs- und -beseitigungsanlagen.

Die Erlöse aus der PPK- und Schrottverwertung sind kostenmindernd im Entgelt des beauftragten Dritten berücksichtigt.

Der Arbeitspreis für die Leerung der Abfallbehälter dient der Deckung der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung des Rest- und Bioabfalls.

Das Prinzip der leistungsabhängigen Leerungsgebühr in Kombination mit einer behälterbezogenen Grundgebühr hat sich im Altmarkkreis Salzwedel bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die Struktur der Abfallgebühren wird u.a. hinsichtlich seiner Lenkungseffekte in Bezug auf das Abfallvermeidungs-, Überlassungs- und Trennverhalten der Abfallerzeuger regelmäßig überprüft.

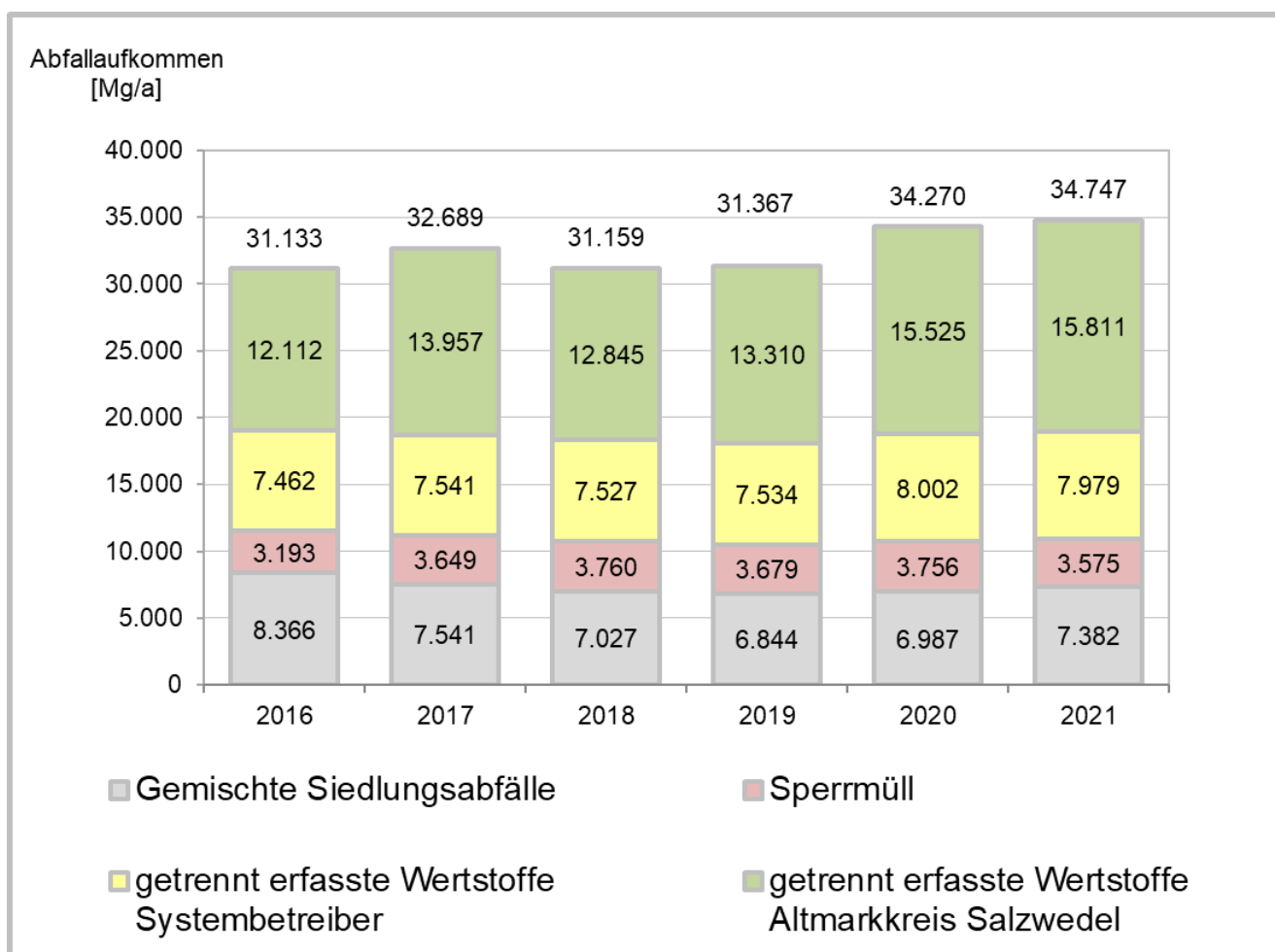


## 5.5 Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Altmarkkreis Salzwedel

In den nachfolgenden Abschnitten 5.5.1 bis 5.5.12 werden die im Landkreis in Verantwortung des Altmarkkreis Salzwedel oder der Systembetreiber vorgehaltenen Erfassungssysteme in ihrer Struktur und ihrem Umfang detailliert dargestellt.

Abbildung 6 gibt zunächst einen Gesamtüberblick über die seit 2016 jährlich im Landkreis angefallenen Abfallmengen. Dargestellt sind die Hauptgruppen

- Restabfall,
- Sperrmüll,
- im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) getrennt erfassten Wertstoffe (Verpackungen aus PPK, Glas, LVP) und
- durch den Landkreis getrennt erfasste Wertstoffe (PPK Kommunalanteil, Elektroaltgeräte, Bioabfälle, Grünabfälle)



**Abbildung 6: Überblick über das Abfallaufkommen im Altmarkkreis Salzwedel: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall**



Die Gesamtmenge an Restabfall, Sperrmüll und getrennt erfassten Abfällen ist seit 2016 relativ konstant. In den Jahr 2020 und 2021 wurden– pandemiebedingt – alle Abfallarten verstärkt überlassen.

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
getrennt erfasste Wertstoffe Altmarkkreis Salzwedel	[Mg]	12.112	13.957	12.845	13.310	15.525	15.811
getrennt erfasste Wertstoffe Systembetreiber	[Mg]	7.462	7.541	7.527	7.534	8.002	7.979
Sperrmüll	[Mg]	3.193	3.649	3.760	3.679	3.756	3.575
Gemischte Siedlungsabfälle	[Mg]	8.366	7.541	7.027	6.844	6.987	7.382
<b>Summe Hauptgruppen</b>	<b>[Mg]</b>	<b>31.133</b>	<b>32.689</b>	<b>31.159</b>	<b>31.367</b>	<b>34.270</b>	<b>34.747</b>

**Tabelle 7: Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Altmarkkreis Salzwedel, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall**

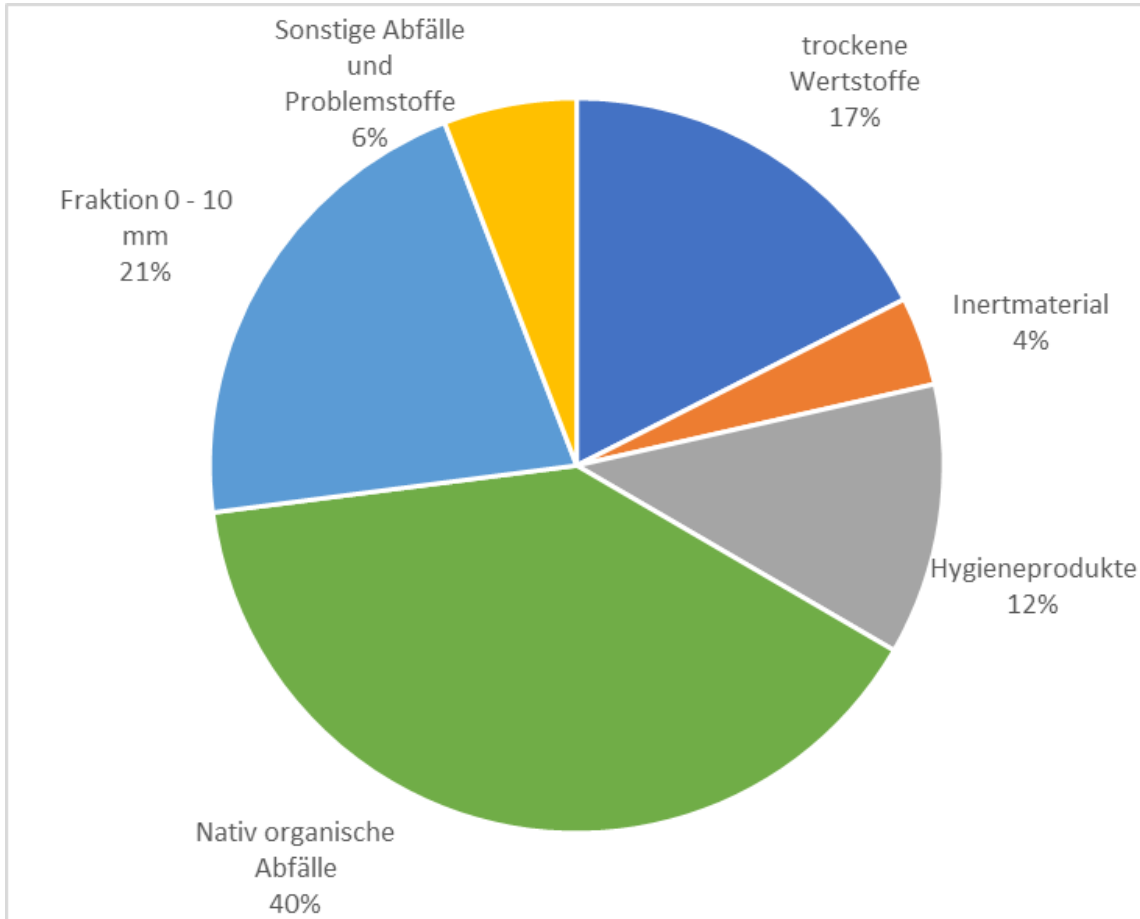
		2016	2017	2018	2019	2020	2021
getrennt erfasste Wertstoffe Altmarkkreis Salzwedel	[kg/E,a]	141	164	153	159	187	192
getrennt erfasste Wertstoffe Systembetreiber	[kg/E,a]	87	89	89	90	96	97
Sperrmüll	[kg/E,a]	37	43	45	44	45	43
Gemischte Siedlungsabfälle	[kg/E,a]	98	89	84	82	84	90
<b>Summe Hauptgruppen</b>	<b>[kg/E,a]</b>	<b>363</b>	<b>385</b>	<b>370</b>	<b>376</b>	<b>413</b>	<b>422</b>

**Tabelle 8: Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Altmarkkreis Salzwedel, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall**

Eine detaillierte Darstellung der Mengenentwicklung zu den einzelnen erfassten Abfallfraktionen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln. Die spezifischen Abfallmengen wurden jeweils mit der amtlichen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt mit Stand 30.06. eines jeden Jahres ermittelt. Für die Abfallfraktionen Leichtverpackungen und Altglas wurde der Sachstand des Jahres 2020 fortgeschrieben.



Eine Sortieranalyse der Siedlungsrestabfälle im Jahr 2018 im Rahmen einer vergleichenden Analyse des Umweltbundesamts ergab die nachfolgende Zusammensetzung des Hausmülls im Altmarkkreis Salzwedel, wie in Abbildung 7 zu sehen.

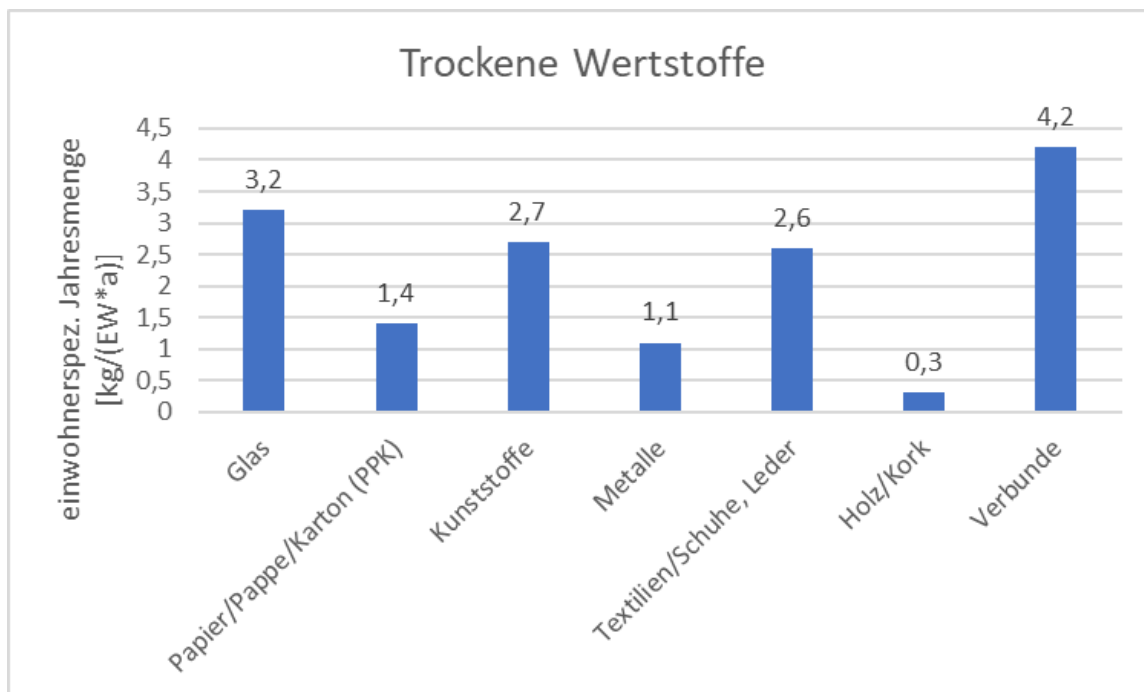


**Abbildung 7: Zusammensetzung des Hausmülls im Altmarkkreis Salzwedel nach Sortieranalyse 2018**

Den größten Anteil von 40 Masse-Prozent machen dabei nativ organische Abfälle aus, dieser Anteil ist im Vergleich zu einer Sortieranalyse des Hausmülls aus dem Jahr 2014 bereits um 2 % geringer, obwohl die Biotonne erst im Jahr 2018 eingeführt wurde. Eine weitere Verringerung ist zu erwarten.



Für die weiteren noch durch Getrennterfassung abschöpfbaren trockenen Wertstoffe ist nachfolgend die spezifische Menge je Einwohner dargestellt, wie sie in der Analyse festgestellt werden konnte (Abbildung 8).



**Abbildung 8: Zusammensetzung der Trockenen Wertstoffe im Altmarkkreis Salzwedel nach Sortieranalyse 2018**

Alle Teilfraktionen weisen ein erfreulich niedriges Niveau auf, das auf eine insgesamt gute Trennqualität der erfassten Abfälle schließen lässt. Einzig das Altglas sticht etwas heraus. Dies ist durch die in einem Flächenlandkreis bisweilen weiter entfernt stehenden Glascontainer jedoch nachvollziehbar.

### 5.5.1 Erfassung und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen

Die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 20 03 01 – gemischter Siedlungsabfall) umfasst Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll), die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der in den zugelassenen Restabfallbehältern gemeinsam mit dem privaten Hausmüll gesammelt wird (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle). Bei der Sammlung wird ein Behälteridentifikationssystem zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit eingesetzt.

Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle wird durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ausgeführt.



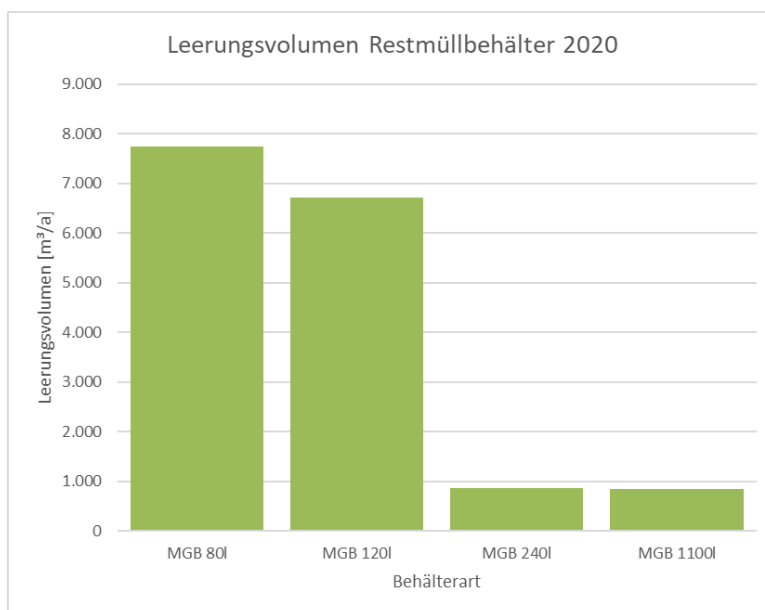
**Abbildung 9: Hausmüllsammelfahrzeuge der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel (Foto:GAVIA)**

Die Abfälle werden von den Anschlusspflichtigen in zugelassenen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l -Abfallbehältern, sowie für Mehrabfall in vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken aus Kunststoff mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ bereitgestellt. Die Abfallbehälter oder -säcke sind durch die Anschlusspflichtigen zu beschaffen bzw. vorzuhalten und mit den satzungsgemäßen Identifikationseinrichtungen ausstatten zu lassen.

Es besteht ein Abfuhrhythmus für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 l von drei Wochen. Für 1.100 l -Gefäße beträgt der Abfuhrhythmus eine Woche. Die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Anschlusspflichtigen erfolgt nach Bedarf und individuellem Abfallaufkommen.



Das geleerte Restabfall-Behältervolumen im Jahr 2020 zeigt Abbildung 10. Der überwiegende Anteil des Restabfall-Behältervolumens stammt aus 80 l -Gefäßen, gefolgt von 120 l -Behältern. Der Anteil der Abfuhr über 1.100 l -Gefäße ist am geringsten. Während die Kleingefäße der Entsorgung von privaten Ein- bis Zweifamilienhäusern dienen, kommen die 1.100 l -Gefäße vorrangig in Großwohnanlagen und bei Gewerbebetrieben zum Einsatz.

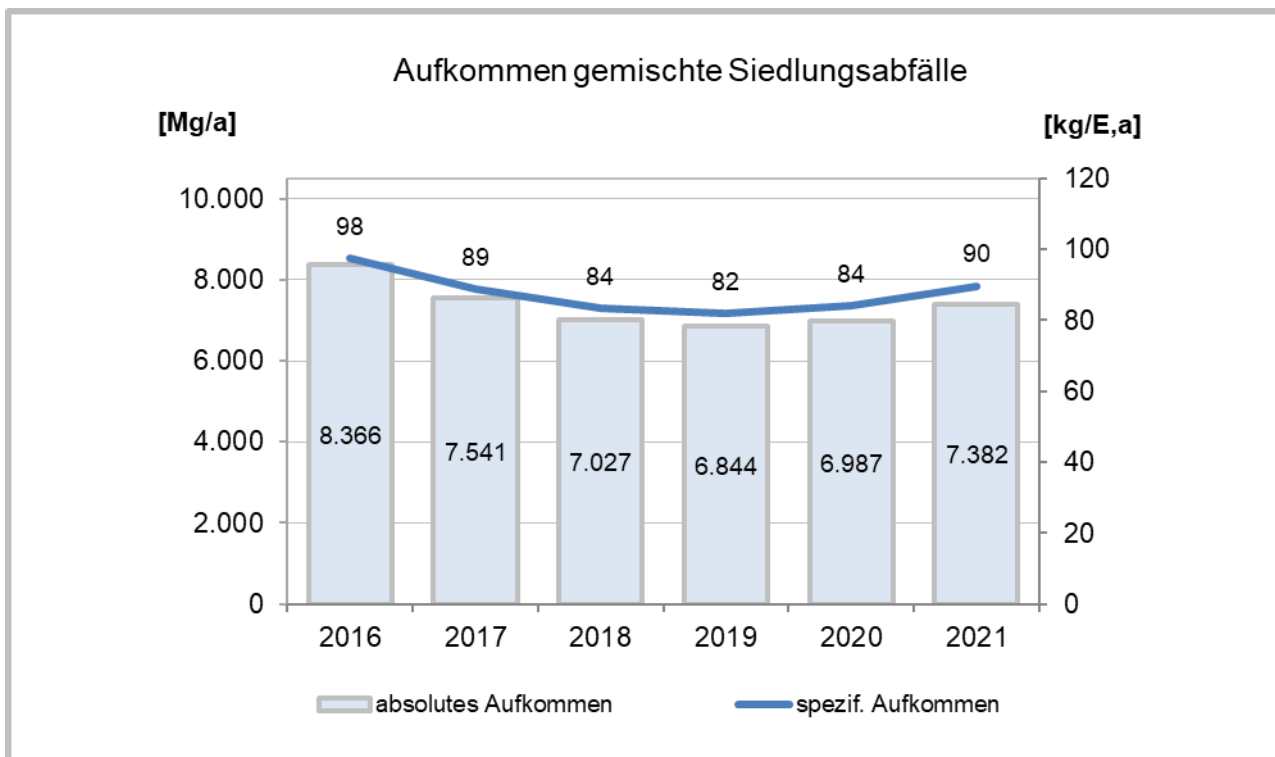


**Abbildung 10: Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2020 nach Behältergröße**

Die eingesammelten Mengen an gemischten Siedlungsabfällen werden an der Mechanischen Behandlungsanlage in Gardelegen vorbehandelt und dann gemeinsam mit Restabfällen aus Direktanlieferung in größere Transporteinheiten umgeladen und zum Müllheizkraftwerk Rothensee in Magdeburg verbracht. Dort erfolgt die hochwertige energetische Verwertung des erfassten Restabfalls.



Die Entwicklung des Sammelmengen an gemischten Siedlungsabfällen ist nachfolgend dargestellt.



**Abbildung 11: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen aus der Haumüllsammlung im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an gemischten Siedlungsabfällen aus der Hausmüllsammlung ist in den letzten 5 Jahren annähernd konstant und beträgt ca. 7.000 Mg/a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt von 143 kg/E,a (2019) liegt das spezifische Abfallaufkommen an gemischten Siedlungsabfällen im dazugehörigen Berichtsjahr mit 82 kg/E,a deutlich darunter.

### 5.5.2 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll einschließlich holzartigem Sperrmüll

Für die Erfassung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen besteht ein Holsystem an zwei vom Landkreis festgelegten Abfuhrtagen, sowie gebührenpflichtig auf Abruf. Zum Sperrmüll zählen gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Gegenstände, vornehmlich Einrichtungsgegenstände, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihres Gewichtes, ihrer Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will oder muss, bspw. Möbel, Matratzen, Teppiche. Die Sperrmüllsammlung erfolgt durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.



**Abbildung 12: Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Fotos: Deponie GmbH)**

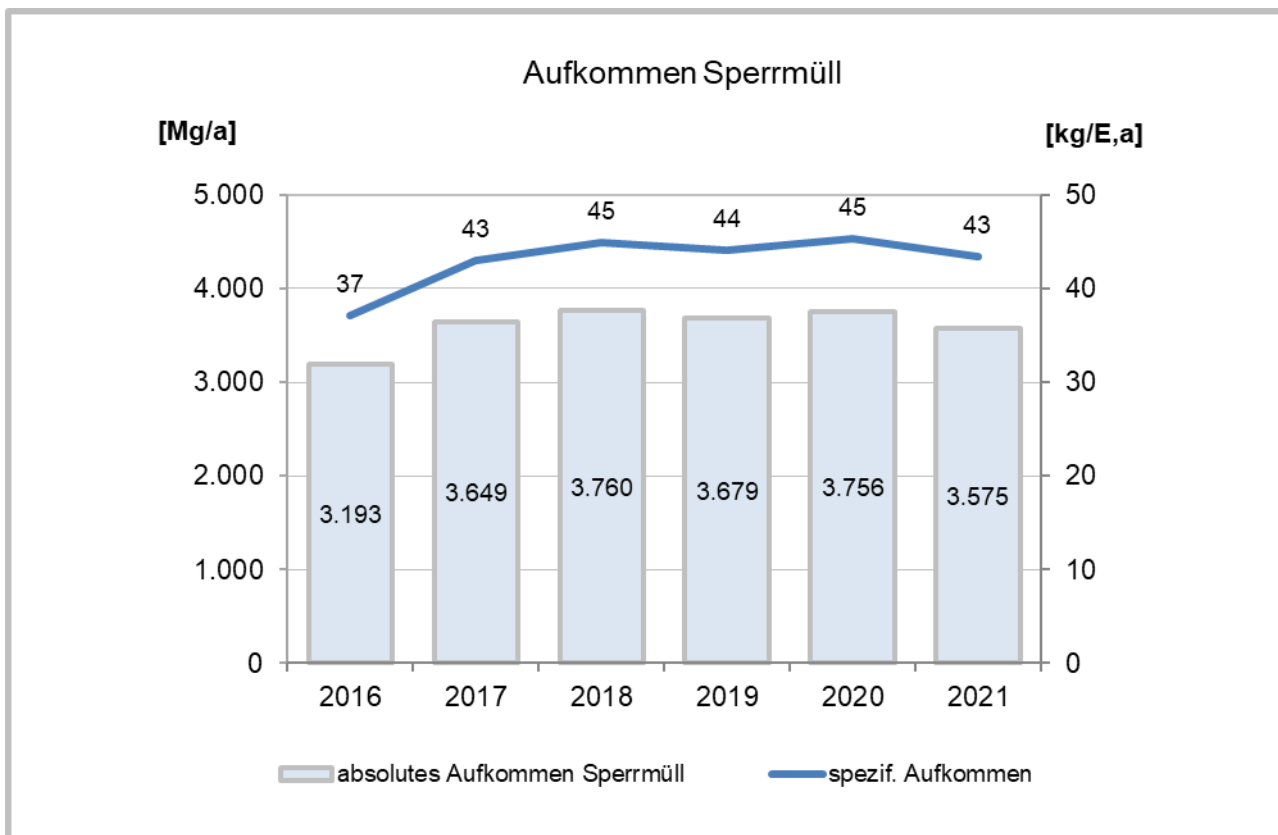
An den festgelegten Abfuhrtagen und nach Antrag an weiteren Terminen kann der Sperrmüll vor dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe bereitgestellt werden. Holzartiger Sperrmüll wird dabei gesondert vom sonstigen Sperrmüll bereitgelegt.

Der bereitgestellte Sperrmüll wird getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll in getrennten Fahrzeugen erfasst. Dies sichert eine besonders hohe Erfassungsqualität für die Weiterverwertung des Altholzes. Der erfasste Restsperrmüll wird analog dem Haus- und Geschäftsmüll hochwertig thermisch verwertet.

Zusätzlich kann Sperrmüll im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der Öffnungszeiten gebührenpflichtig überlassen werden.



Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Sperrmüll im Holsystem ist nachfolgend dargestellt.



**Abbildung 13: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Zeitraum 2016 bis 2020 im Altmarkkreis Salzwedel**

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Sperrmüll im Holsystem ist in den letzten 5 Jahren annähernd konstant und beträgt zuletzt 3.575 Mg/a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt 2019 von 37 kg/E,a liegt das spezifische Abfallaufkommen an Sperrmüll mit zuletzt 43 kg/E,a deutlich darüber. Dies kann daran liegen, dass das Erfassungssystem im Altmarkkreis Salzwedel leichter zugänglich ist als in anderen Landkreisen und dass auf Grund der überwiegenden Anzahl von Zweirad-Abfallbehältern großformatiger Abfall nicht mit dem regulären Hausmüll entsorgt wird, sondern im Erfassungssystem Sperrmüll landet.

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
absolutes Aufkommen Sperrmüll	[Mg/a]	3.193	3.649	3.760	3.679	3.756	3.575
spezif. Aufkommen	[kg/E,a]	37	43	45	44	45	43

**Tabelle 9: Kennzahlen der Sperrmüllerfassung im Altmarkkreis Salzwedel**



### 5.5.3 Erfassung und Entsorgung von Altholz

Altholz ist im Sinne der Altholzverordnung Gebrauchtholz, Industrierestholz und PCB-Altholz im Sinne der Altholzverordnung. Das Altholz wird in die Kategorien A I bis A IV sowie PCB-Altholz eingeteilt. Überlassungspflichtiges Altholz kann dem Landkreis gebührenpflichtig an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der Öffnungszeiten überlassen werden. Altholz der Kategorien A I bis A III ist getrennt von Altholz der Kategorien A IV und PCB-Altholz zu halten und zu überlassen.

Die Entwicklung des Altholz-Mengenaufkommens ist nachfolgend dargestellt.

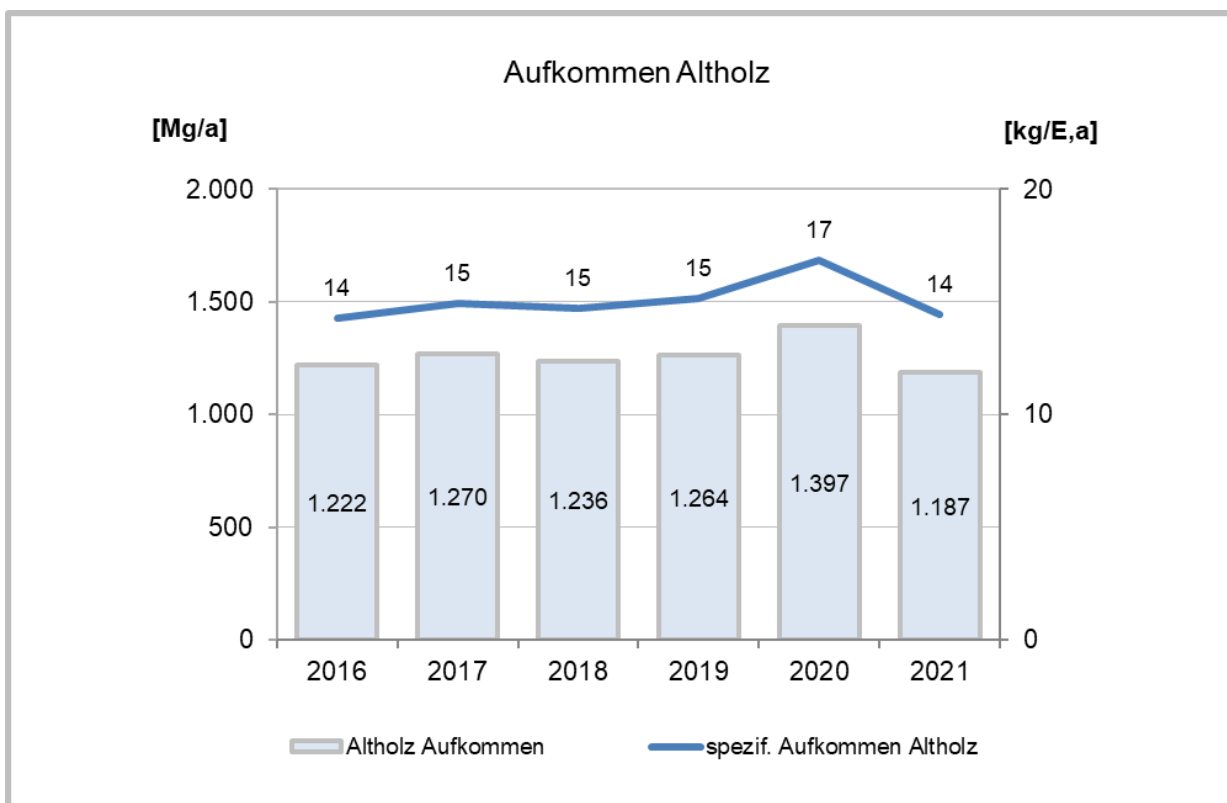


Abbildung 14: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altholz im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel



#### 5.5.4 Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten

Elektroaltgeräte sind gemäß Abfallwirtschaftssatzung Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und einer nach den Sammelgruppen (SG)

SG 1 - Wärmeüberträger,

SG 2 - Bildschirme, Monitore,

SG 3 - Lampen,

SG 4 - Großgeräte,

SG 5 - Kleingeräte

SG 6 - Photovoltaikmodule

getrennten Erfassung und Verwertung zuzuführen.

Für die getrennte Erfassung stehen als kommunale Sammelstellen gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG die Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe des Landkreises im Bringsystem zur Verfügung. Für die Abgabe von schadstoffhaltigen (z.B. Asbest) Altgeräten sowie mehr als 20 Geräte der Gruppen Wärmeüberträger (Gruppe 1), Großgeräte (Gruppe 4) und Photovoltaikmodule (Gruppe 6) ist bei Anlieferung an den Wertstoffhöfen eine Voranmeldung erforderlich.

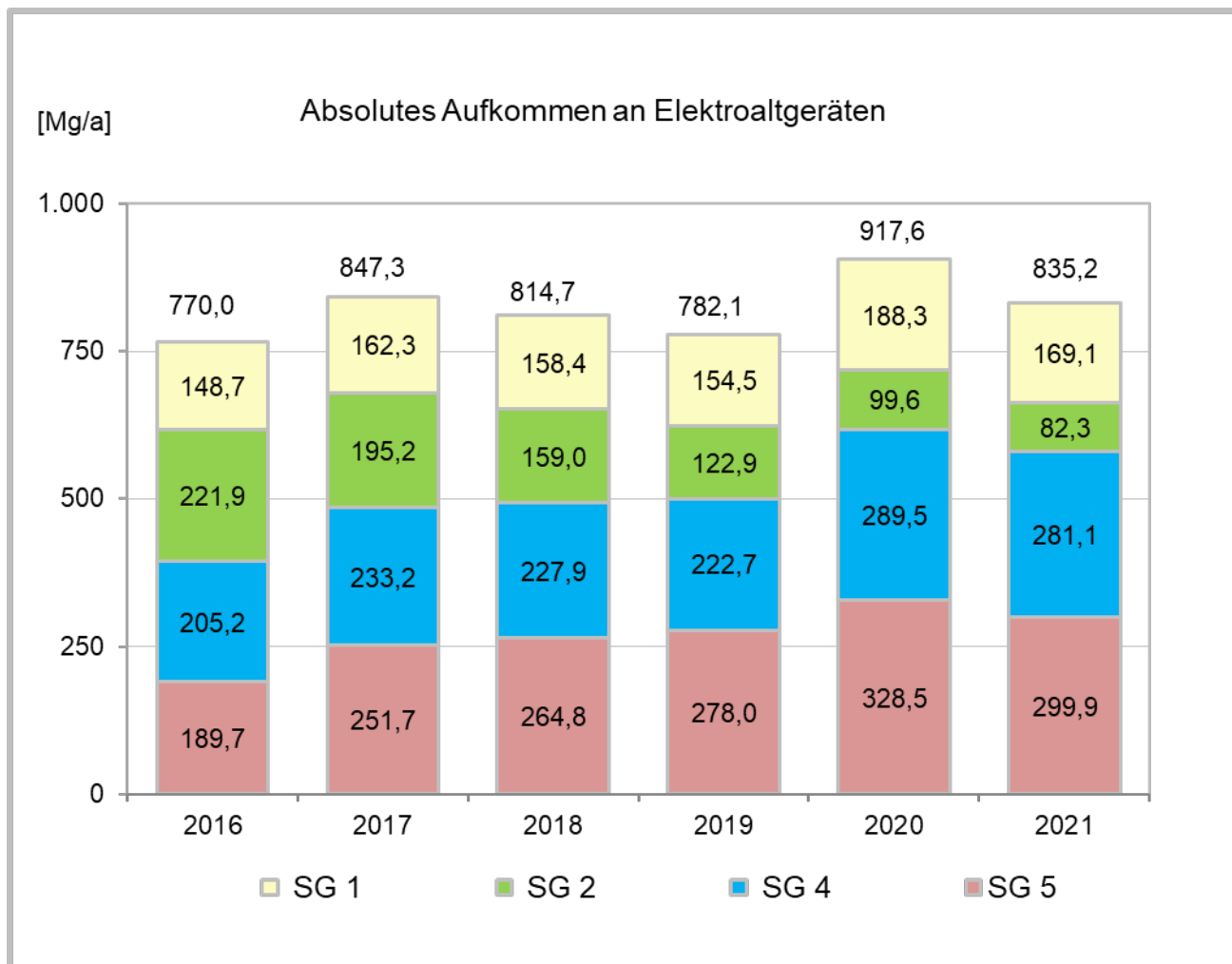
Ebenso besteht die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einem Elektrogeräthändler zur Verwertung abzugeben. Mit der jüngsten Novellierung des ElektroG besteht für die Endverbraucher ab Januar 2022 auch die Möglichkeit, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik bei Lebensmittelhändlern mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> entstehungsortnah abzugeben.



**Abbildung 15:** Erfassung von Elektroaltgeräten auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen (links), Altelektrogeräte der Sammelgruppe 5 (rechts) (Fotos: Gavia)



Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Elektroaltgeräten, aufgeteilt nach den Sammelgruppen im Jahr 2020, ist nachfolgend dargestellt. Die bis 2018 gültigen Sammelgruppen mit einer leicht abweichenden inhaltlichen Zuordnung kleiner Bildschirmgeräte und abweichender Nummernfolge wurden sinngemäß den neuen Gruppen zugeordnet um eine Vergleichbarkeit über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg zu ermöglichen.



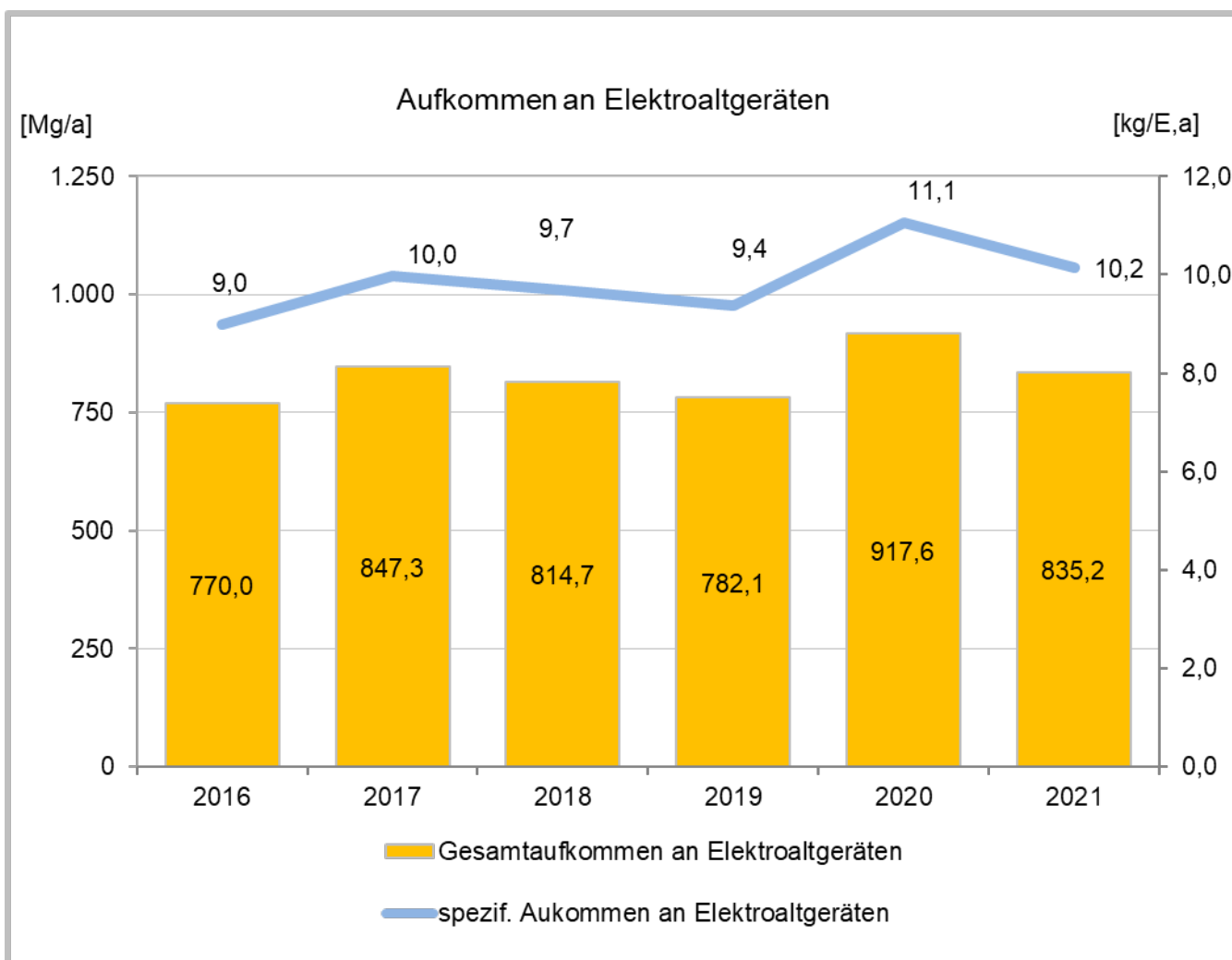
**Abbildung 16: Absolutes Aufkommen an Elektrogeräten der Sammelgruppen 1,2,4 und 5 (bis 2018 geltende Gruppennummern in neue Gruppen umgeschlüsselt) im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Die Sammelgruppen 3 – Lampen – und 6 – Photovoltaikmodule – sind in vorstehender Grafik nicht dargestellt, aber in der dargestellten Gesamtsumme enthalten. Photovoltaikmodule sind bisher nur in 2020 in einer Größenordnung von 6,6 Mg angefallen, Lampen fallen jährlich in einer Größenordnung zwischen 5 und 7 Mg an.

Die Menge an dem öRE überlassenen Elektro- und Elektronikaltgeräten ist im Betrachtungszeitraum überwiegend relativ konstant. In den Jahren 2020 ist ein pandemiebedingter Sondereffekt zu beobachten.



Die spezifische Menge der Gesamterfassung ist nachfolgend dargestellt:



**Abbildung 17: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Elektroaltgeräten im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Während der Landesdurchschnitt für die Sammlung von Elektroaltgeräten in 2018 bei 6,8 kg/E,a liegt, konnten im Vergleich dazu im Altmarkkreis Salzwedel 9,4 bzw. zuletzt sogar 10,2 kg/E,a erfasst werden. Dies ist ein Zeichen dafür, dass der Ausbau der Wertstoffhöfe für den Erfassungsgrad dieser Abfälle sehr sinnvoll war.

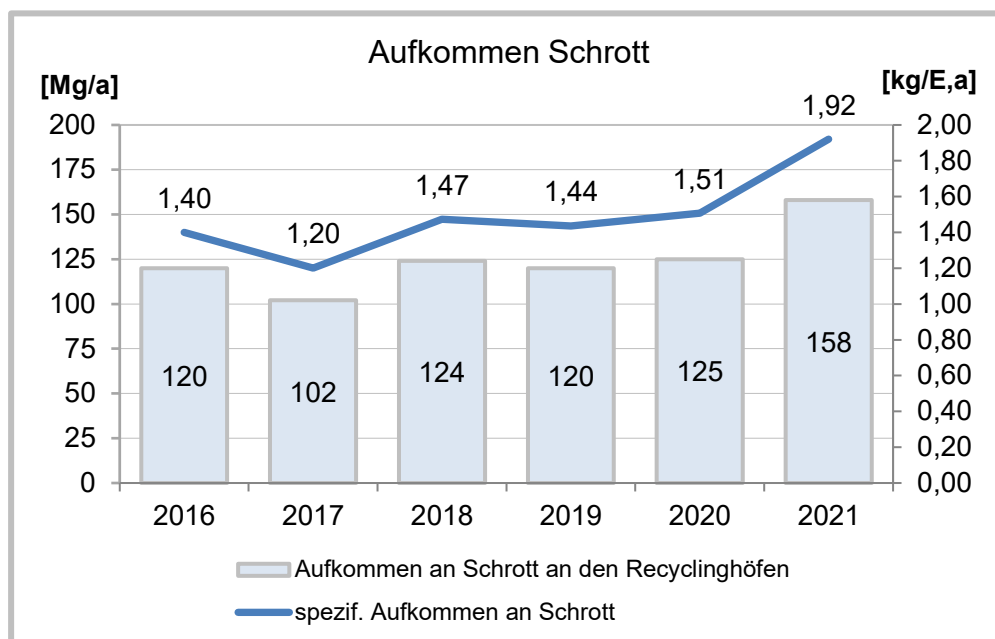


### 5.5.5 Erfassung und Entsorgung von haushaltstypischem Schrott

Gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreis Salzwedels kann haushaltstypischer Schrott, wie z. B. Fahrräder an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen gebührenfrei abgegeben werden.

Aufgrund der Werthaltigkeit von Altmetallen steht neben dem Angebot des öRE den Abfallerzeugern ein breites Angebot gewerblicher Sammlungen zur Verfügung.

Dargestellt ist nachfolgend die Mengenentwicklung an haushaltstypischem Schrott im Betrachtungszeitraum:



**Abbildung 18: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Schrott im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Das Mengenaufkommen an Schrott ist grundsätzlich auf niedrigem Niveau. Die Erfassungsleistung durch die öRE stellt hier nur ein Ergänzungsangebot zu den gewerblichen Sammlungen dar.

### 5.5.6 Erfassung und Entsorgung von Altpapier

Altpapier sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (auch als PPK-Abfälle bezeichnet). Diese umfassen sowohl Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Bücher als auch Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage und alle weiteren Papierabfälle (bspw. Hefte, Brief- und Schreibpapier).

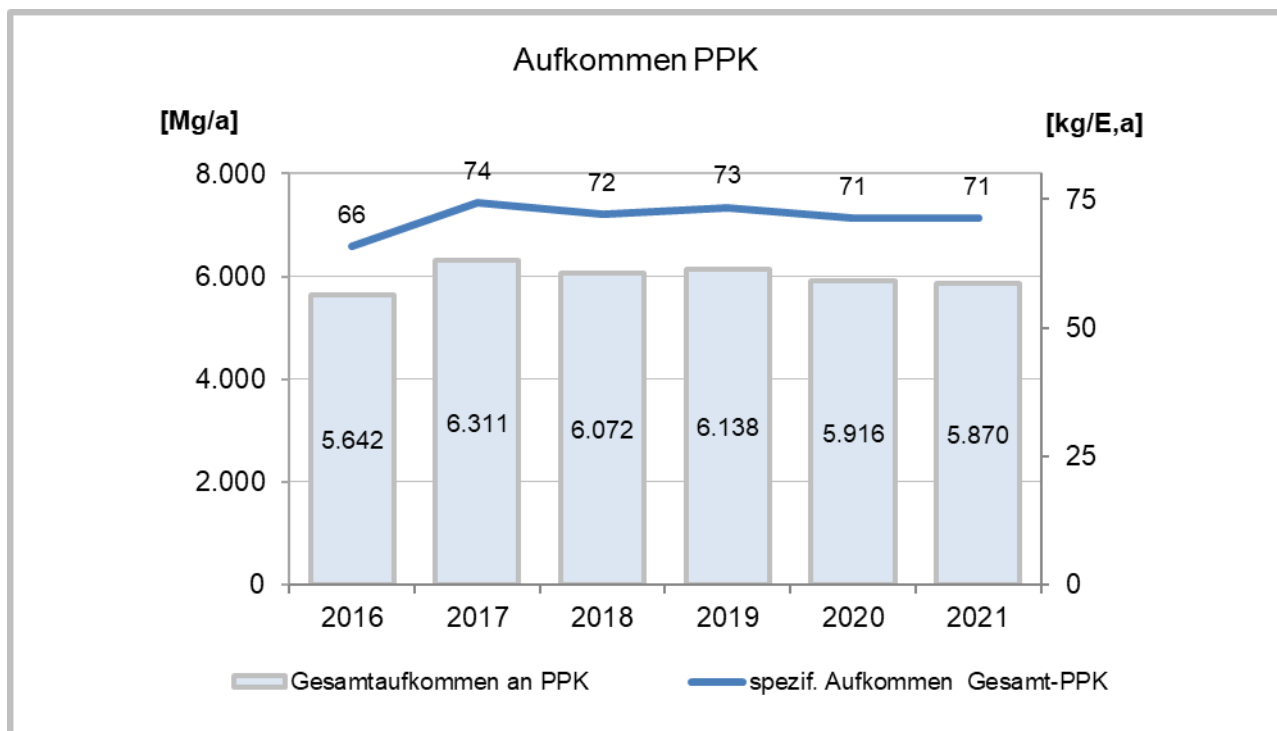
Im Altmarkkreis Salzwedel ist für Altpapier ein Holsystem mit haushaltsnahen Papier-tonnen („Blaue Tonne“, MGB 240 l, 1.100 l) installiert. Zusätzlich kann Altpapier an den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen des Landkreises während der Öffnungszeiten überlassen werden.



Die Entleerung der haushaltsnahen Papierbehälter erfolgt durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus. Für 1.100-Liter-Behälter beträgt der Abfuhrhythmus eine Woche. Die eingesammelten PPK-Mengen werden durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einer Verwertung in Papierfabriken zugeführt.

Gemäß den Regelungen des Verpackungsgesetzes besteht eine Abstimmungsvereinbarung des Altmarkkreis Salzwedels mit den Systembetreibern, wonach die Systembetreiber das System des öRE mitbenutzen. Die anteiligen Erfassungs- und Entsorgungskosten werden dem Altmarkkreis Salzwedel durch die Systembetreiber vergütet. Der Landkreis ist für die Einrichtung des Systems und die Erfassung und Entsorgung der Gesamtpapiermenge verantwortlich. Die Festlegung der durch die Systembetreiber zu vergütenden Anteile an der Papierentsorgung erfolgt gemäß Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern. Berücksichtigt werden bei der Anteilsbestimmung die Volumenanteile und Masseanteile, so wie sie in vergleichbaren Altpapieranalysen vorzufinden sind.

Die Entwicklung des Gesamtaufkommens an PPK-Abfällen ist nachfolgend dargestellt:



**Abbildung 19: Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Die Gesamterfassungsmenge an PPK-Abfällen ist im Betrachtungszeitraum relativ konstant und betrug im Jahr 2020 71 kg/E,a.

Da Papier ein werthaltiger Rohstoff ist, ist bei dieser Abfallart grundsätzlich von einer regen Betätigung gewerblicher Sammler auszugehen. Dies scheint beim Vergleich mit dem Landesdurchschnitt jedoch im Altmarkkreis Salzwedel nicht so ausgeprägt zu sein.



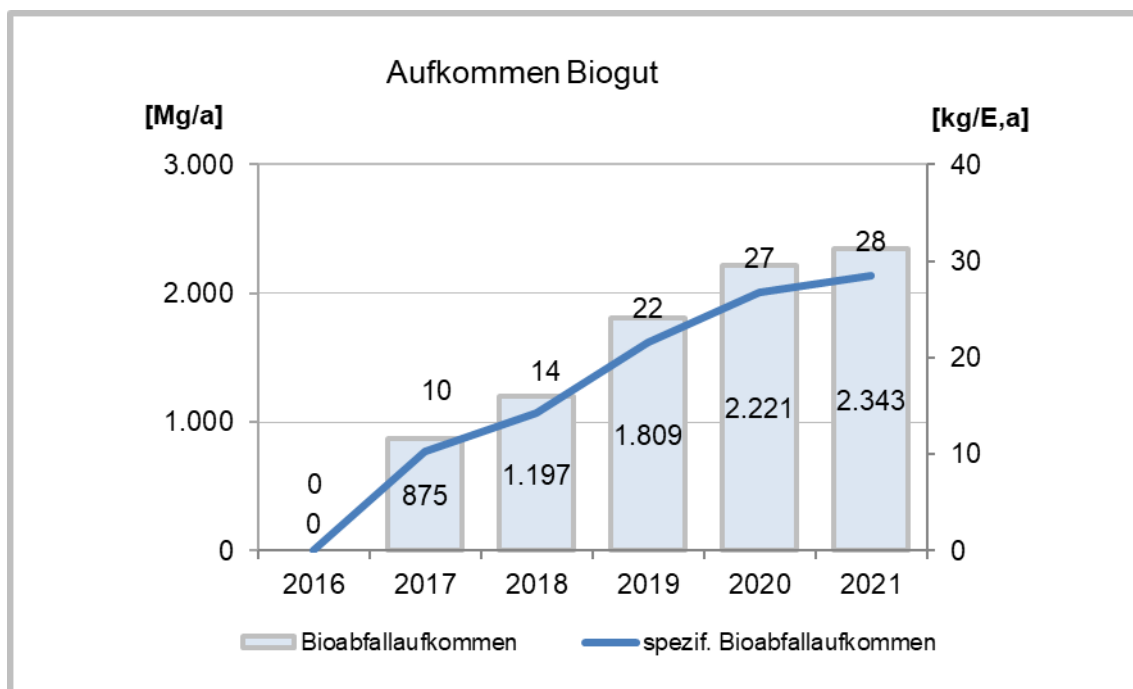
Die im Landesdurchschnitt je Einwohner erfassten Menge an PPK betrug im Vergleich zur Salzwedeler Menge nur 59 kg/E,a im Jahr 2019.

### 5.5.7 Erfassung und Entsorgung von Bioabfällen einschließlich Grünabfällen

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreis Salzwedel können biologisch verwertbare Garten- und Küchenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, Obst-, Gemüse- und sonstige kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe des § 13 der Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Für die Überlassung der Bioabfälle stehen im Altmarkkreis Salzwedel 120 l und 500 l - Abfallbehälter zur Verfügung. Die Abfuhr dieser Biobehälter durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel erfolgt in einem zweiwöchigen Rhythmus.

Überlassungspflichtige Grünabfälle können, soweit sie nicht auf dem Grundstück verwertet werden und nicht über die Bioabfallbehälter erfasst werden können, an den Sammelstellen für Grünabfall (Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe) überlassen werden.



**Abbildung 20: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Biogut aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

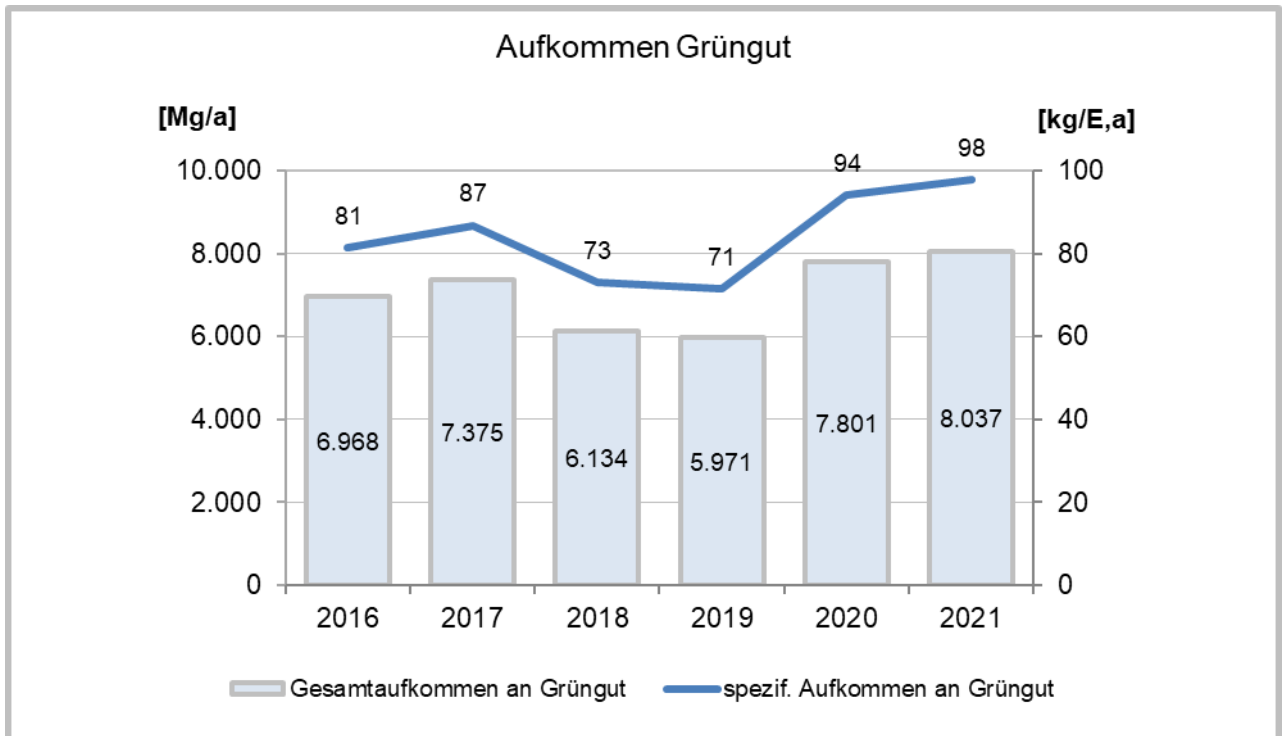
Die Gesamterfassungsmenge an Bioabfällen über die Biotonne ist im Betrachtungszeitraum von 0 kg/E,a auf 27 kg/E,a im Jahr 2020 gestiegen. Das in 2018 neu eingeführte Sammelsystem weist kontinuierliche Zuwachsraten auf.



Am Standort des Abfallwirtschaftshofes Gardelegen besteht zur Verwertung der Bioabfälle eine Rottetunnelhalle mit geschlossener Abluftführung, saurem Wäscher und Biofilter zur geschlossenen Intensivrotte der Bioabfälle aus haushaltsnaher Sammlung. Dieses sichert eine rechtlich zukunftssichere Verwertung der Bioabfälle.

Nach 4-wöchiger Intensiv- und ca. 10-wöchiger Nachrotte und Kompostreifung entsteht aus den Bioabfällen hochwertiger Kompost, der Einsatz in der landwirtschaftlichen Verwertung findet.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Grüngut ist nachfolgend dargestellt.



**Abbildung 21: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Nach vorübergehender Anpassung der Anzahl der Grünabfallannahmestellen, bei gleichzeitiger Verbesserung der Standortsituation durch Aufwertung zu Wertstoffhöfen sowie Einführung der Biotonnensammlung wurde in den Jahren 2018 und 2019 vorübergehend etwas weniger Grünabfall angeliefert als zuvor. Auf Grund des weitergehenden Ausbaus der Wertstoffhöfe sind diese Mengen zuletzt wieder gestiegen.

Der Wert des Landesdurchschnitts von 56 kg/E,a (2019) wird deutlich überschritten.

Die Verwertung der Grünabfälle findet ebenfalls am Abfallwirtschaftshof Gardelegen statt, wo sie zu Grünabfallkompost verarbeitet werden.

In der Summe der Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfall im Altmarkkreis Salzwedel steht privaten Haushalten ein komfortables und flächendeckendes Angebot für die Verwertung von Grünabfällen zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch, da sich für die



Entsorgung von üblichen Mengen an Gartenabfällen die Biotonne sehr gut eignet, die dafür explizit zugelassen ist.

### 5.5.8 Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)

LVP-Abfälle sind Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen etc. Sie werden im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsgesetz erfasst und entsorgt. Systembetreiber sind Unternehmen, die von den Inverkehrbringern von Verkaufsverpackungen Lizenzentgelte auf Grundlage des Verpackungsgesetzes einnehmen, mit denen sie ein Erfassungs- und Verwertungssystem finanzieren. Unter den Ende 2021 elf in Sachsen-Anhalt zugelassenen Systembetreibern halten die Systeme BellandVision, Grüner Punkt (DSD), Reclay Systems und EKO-Punkt die größten Marktanteile im Bereich der Leichtverpackungen (LVP).

Seit 01.01.2021 ist für das Gebiet des Landkreises der Recyclinghof Farsleben durch die Systembetreiber mit der Sammlung und Verwertung der Leichtverpackungen für einen Zeitraum von drei Jahren beauftragt. Der Abfuhrhythmus der Gelben Säcke wird durch die Systembetreiber bestimmt und beträgt zwei Wochen. Der Abfuhrhythmus für die 1.100 l Müllgroßbehälter der Großwohnanlagen beträgt eine Woche.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Leichtverpackungen ist nachfolgend dargestellt:

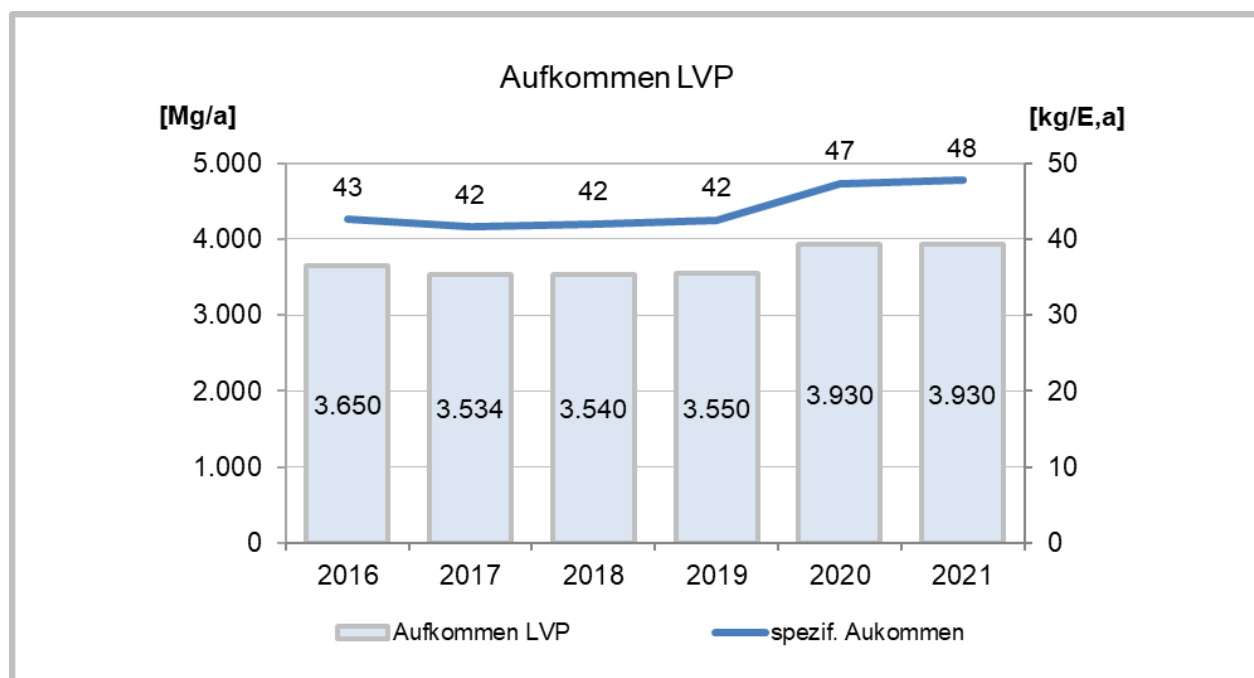


Abbildung 22: Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel (Für 2021 Schätzung des örE auf Grundlage 2020)





Die Erfassungsmengen an LVP bewegten sich bis 2019 auf einem weitgehend konstanten Niveau und lagen nach einer Steigerung in 2020 zuletzt bei 47 kg/E,a. Im Landesdurchschnitt fielen im Vergleich dazu im Jahr 2019 43 kg/E,a an. Da das Sammelsystem nicht in der Verantwortung des öRE betrieben wird, beruhen die dargestellten Mengenangaben ausschließlich auf Mengenmeldungen der Systembetreiber.

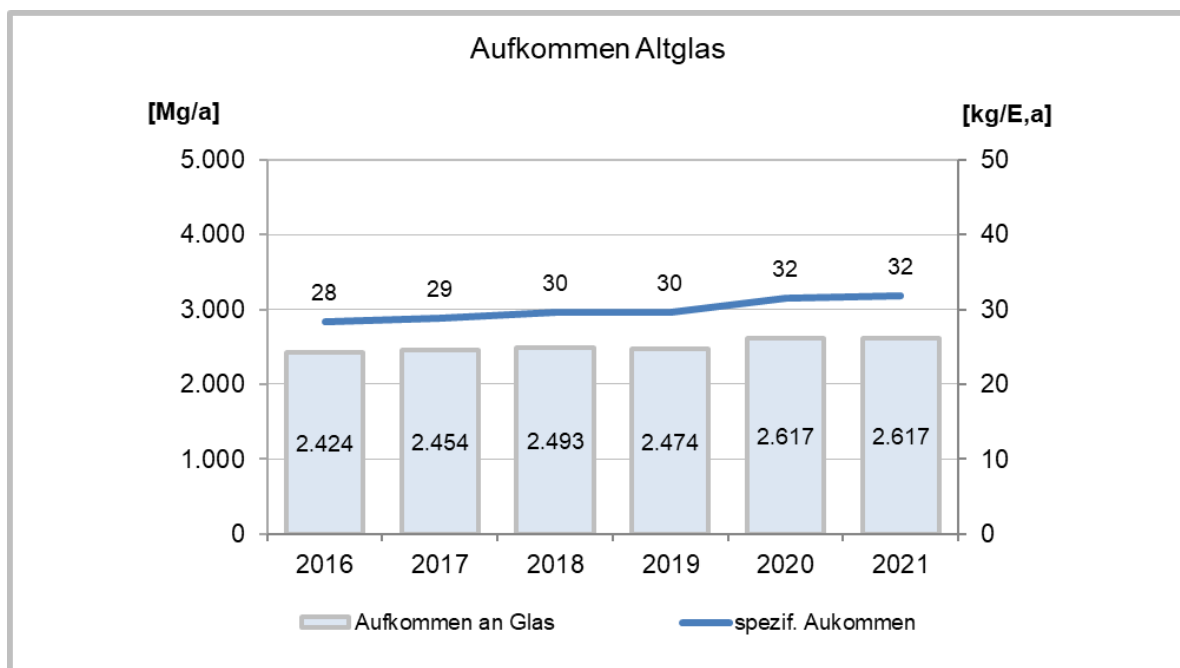
### 5.5.9 Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen

Verpackungen aus Glas (Flaschen und Konservengläser) werden ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsgesetz erfasst und entsorgt.

Beauftragt durch die Systembetreiber ist die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH.

Im Altmarkkreis Salzwedel stehen derzeit an 256 Standorten ca. 1.300 Sammelcontainer mit einem Fassungsvermögen von je 3 m<sup>3</sup> für die getrennte Sammlung von Weiß-, Grün- und Braunglas an öffentlichen Stellplätzen bereit (Bringsystem). Die Container werden in der Regel alle 14 Tage oder nach Bedarf häufiger geleert. Für die Vorhaltung des Sammelsystems und die Durchführung der Sammlung ist die Alba Niedersachsen-Anhalt GmbH durch die Systembetreiber beauftragt.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Glasabfällen ist nachfolgend dargestellt:



**Abbildung 23: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel (Für 2021 Schätzung des öRE auf Grundlage 2020)**

In den Vorjahren zeigt sich ein leichtes Wachstum des Aufkommens von 28 kg/E,a im Jahr 2016 bis hin zu 32 kg/E,a im Jahr 2020. Die Ursachen des Anstiegs sind jedoch nicht bekannt. Die Mengenangaben erfolgen wie bei LVP auf Grundlage der Meldungen der Systembetreiber. Im Landesdurchschnitt sind im Jahr 2019 24 kg/E,a angefallen.



### **5.5.10 Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen)**

Gegenwärtig werden die stoffgleichen Nichtverpackungen im Wesentlichen über den Haus- und Sperrmüll miterfasst. Die Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen im LVP-Sammelsystem ist nicht Bestandteil der Systemvereinbarung zwischen Altmarkkreis Salzwedel und den Systembetreibern, da es sich hierbei um eine freiwillige kostenpflichtige Option für den öRE handeln würde, für die ein Mitbenutzungsentgelt zu zahlen wäre.

Getrennterfassungsmöglichkeiten für Kunststoffe an den Wertstoffhöfen befinden sich derzeit in Vorbereitung. Nach Einführung soll insbesondere eine hochwertige stoffliche Verwertung sichergestellt werden.

### 5.5.11 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Die Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Gesamtmenge nicht mehr als 200 kg / 200 l pro Abfallerzeuger und Tag beträgt, erfolgt im Altmarkkreis Salzwedel über eine mobile Annahmestelle (Schadstoffmobil) sowie an zwei stationären Schadstoffsammelstellen auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine.



**Abbildung 24: Schadstoffmobil im Einsatz (Foto: Deponie GmbH)**

Es werden alle haushaltsüblichen gefährlichen Abfälle angenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. In der Abfallwirtschaftssatzung sind u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Reiniger, Polituren, sonstige Chemikalien, sowie Geräte und Batterien, die diese Stoffe enthalten aufgeführt.

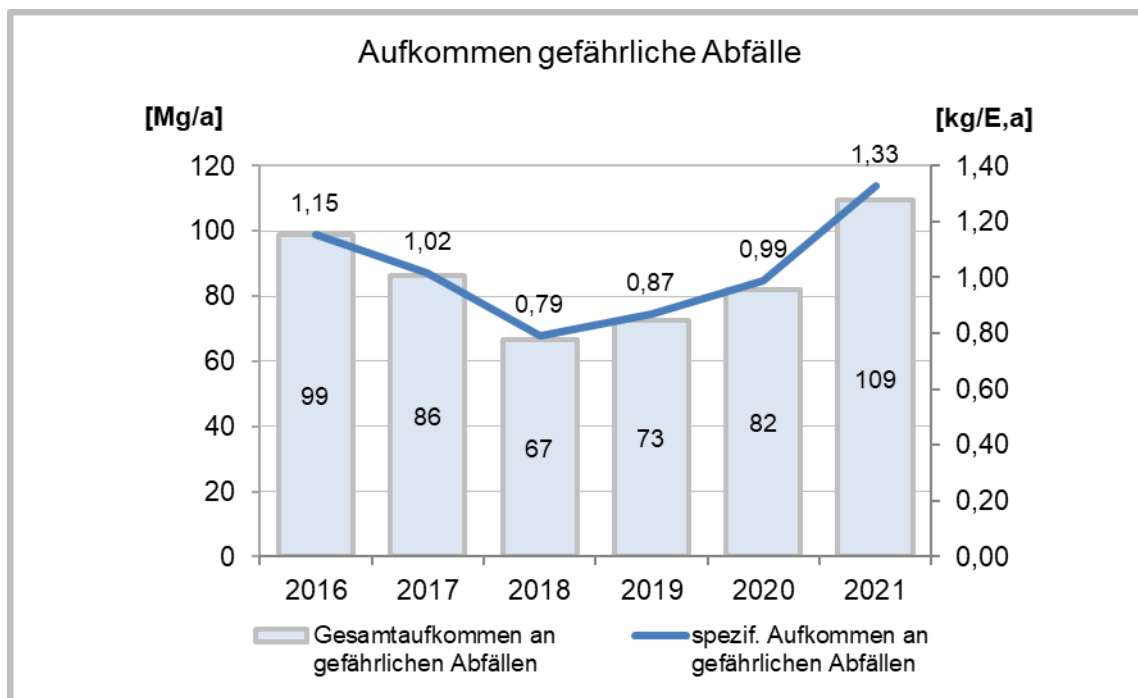
Die Sammlung erfolgt für private Haushaltungen gebührenfrei einmal jährlich an jeweils 194 Halteplätzen im Kreisgebiet gemäß Tourenplan. An den einzelnen Haltepunkten ist eine Haltezeit von 20 bis 60 min vorgesehen.

Am Schadstoffmobil sowie an den Abfallwirtschaftshöfen werden nur Gebinde bis 20 kg / 20 l angenommen und die Anlieferung insgesamt pro Tag ist nur bis zu maximal 200 kg / 200 l möglich.

Des Weiteren können gefährlicher Abfälle, nach vorheriger Anmeldung auch in größeren Mengen oder abweichenden Gebindegrößen, dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der geltenden Öffnungszeiten überlassen werden. Diese Regelung ist für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gebührenpflichtig.



Die Entwicklung des Mengenaufkommens an gefährlichen Abfällen aus der Sammlung mit dem Schadstoffmobil ist nachfolgend dargestellt:



**Abbildung 25: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2016 bis 2021 im Altmarkkreis Salzwedel**

Die Erfassungsmenge an gefährlichen Abfällen über Schadstoffmobil und stationäre Annahmestellen betrug zuletzt 0,99 kg/E,a. Im Landesdurchschnitt wurden 2019 0,8 k/E,a erfasst.



### 5.5.12 Erfassung und Verwertung von direkt angelieferten Abfällen

Die Erfassung und Verwertung von direkt angelieferten Abfällen erfolgt im Altmarkkreis Salzwedel an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine sowie an den Wertstoffhöfen Klötze, Kalbe/Milde, Arendsee, Apenburg-Winterfeld und Diesdorf.

#### Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe

Die Abfallwirtschaftshöfe bieten ein umfangreiches Dienstleistungsangebot für Bürger und das Kleingewerbe. An den Abfallwirtschaftshöfen werden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen (bis 200 kg oder 200 l) aus anderen Herkunftsbereichen angenommen. Je nach Abfallart erfolgt die Annahme entweder unentgeltlich oder gegen Gebühr.

#### Abfallwirtschaftshöfe

Mit dem Konzept der Abfallwirtschaftshöfe stellt der Altmarkkreis Salzwedel ein hochwertiges Angebot zur Anlieferung von produktionsspezifischen Abfällen und gewerblichen Abfällen, die sich gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen aus haushaltsnaher Sammlung entsorgen lassen, zur Verfügung.

Direkt an den Abfallwirtschaftshof Gardelegen grenzt dabei die Deponie Lindenberg-Gardelegen, so dass die dortigen Anlieferungen über die selben Eingangswaage abgewickelt werden können.

Die folgende Tabelle zeigt das Annahmespektrum der Abfallwirtschaftshöfe.

AVV-Nr.	Abfallart
	<b>Annahme gebührenfrei</b>
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren Energiesparlampen
20 01 23* / 20 01 35* / 20 01 36	Elektroaltgeräte
20 01 40	Metalle (Schrott)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (aus Privathaushalten)
diverse	Schadstoffe aus Privathaushalten
	<b>Annahme gegen Gebühr</b>
16 01 03	Altreifen
17 01 01 / 17 01 02 / 17 01 03 / 17 01 07	Bauschutt (Beton / Ziegel / Gemische)
17 05 04 / 20 02 02	Boden und Steine
17 02 01 / 17 02 04* / 20 01 37* / 20 01 38	Holz (Altholz III / Altholz IV)
17 02 03	Glas
17 02 03 / 20 01 39	Kunststoffe



AVV-Nr.	Abfallart
17 03 02 / 17 03 03*	Bitumengemische / Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 04	Dämmmaterial
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall, gewerblich)
20 02 02	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll
diverse	Schadstoffe aus Privathaushalten

**Tabelle 10: Annahmespektrum der Abfallwirtschaftshöfe**

Hinweis: Die mit \* gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern werden nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft.

Die Verteilung der erfolgten Anlieferungen im Zeitraum 2016 bis 2021 auf die einzelnen Abfallarten ist in folgender Übersicht dargestellt:

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Mechanische Abfallbehandlung</b>		<b>2.234,0</b>	<b>1.715,0</b>	<b>1.936,9</b>	<b>1.726,6</b>	<b>3.259,4</b>	<b>2.551,7</b>
17 09 04 gem. Bau- und Abbruchabfälle	[Mg]	383,0	429,9	566,0	503,5	986,2	1.172,0
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände	[Mg]	79,0	31,0	36,0	34,3	30,2	24,9
19 08 02 Sandfangrückstände	[Mg]	73,0	80,0	65,0	98,9	70,5	63,9
19 12 12 sonst. Abfälle aus Sortieranl.	[Mg]			130,9		583,3	222,7
20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	[Mg]	1.535,0	1.025,7	1.004,0	954,0	1.447,0	920,2
20 03 03 Straßenkehricht	[Mg]	164,0	148,4	135,0	135,9	142,3	148,0
<b>Sonstige Direktanlieferungen</b>							
17 03 03 (*) Kohlenteer und teerhaltige Produkte (faserfrei)	[Mg]	0,0	0,0	107,0	124,7	126,5	106,2
17 02 04*, 20 01 37* Altholz Kat. IV	[Mg]	598,0	491,0	113,0	151,7	170,7	167,0
16 01 03 Altreifen	[Mg]	9,3	46,1		29,6	29,8	29,6

**Tabelle 11: Entwicklung der direkt angelieferten Abfälle an den Abfallwirtschaftshöfen**

Die Menge der in Direktanlieferung dem öRE aus anderen Herkunftsbereichen überlassenen Abfälle ist in den letzten Jahren auf geringem Niveau stabil. Das Angebot des öRE stellt allerdings grundsätzlich nur ein Grundleistungsangebot dar, um die von den Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen nicht selbst verwertbaren Abfälle einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Sortierfähige Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind in Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung nunmehr Sortieranlagen zur Ermöglichung der Verwertung anzudienen und können nicht mehr dem öRE zur Beseitigung überlassen werden. Für Bauabfälle wie Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen stehen den Entsorgungspflichtigen im Landkreis hierzu die in Kapitel



14.1 genannten privatwirtschaftlichen Bauabfallaufbereitungs- und -sortieranlagen zur Verfügung.

Bauabfälle aus privaten Haushaltungen und in geringen Mengen (bis 200 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallwirtschaftshöfen des Landkreises gebührenpflichtig entsorgt werden.

## 5.6 Entsorgungsanlagen des Altmarkkreis Salzwedels

### 5.6.1 Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe

Die Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe bieten, wie bereits unter 5.5.12 dargestellt, ein umfangreiches Dienstleistungsangebot für Bürger und das Kleingewerbe an. An den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen werden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen (bis 200 kg oder 200 l) aus anderen Herkunftsbereichen angenommen. Je nach Abfallart erfolgt die Annahme entweder unentgeltlich oder gegen Gebühr. An den Abfallwirtschaftshöfen können nahezu alle Abfallarten abgegeben werden. Die Wertstoffhöfe nehmen nur bestimmte Abfallarten an.

Der Abfallwirtschaftshof Cheine befindet sich im Ortsteil Cheine der Hansestadt Salzwedel, der Abfallwirtschaftshof Gardelegen befindet sich außerhalb der Hansestadt Gardelegen. Beide Abfallwirtschaftshöfe sowie die fünf Wertstoffhöfe werden durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel bewirtschaftet.

In Abbildung 26 ist die Lage der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe im Landkreis dargestellt.



**Abbildung 26: Lage der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe im Altmarkkreis Salzwedel**





Die Höfe ermöglichen eine Anlieferung auf kurzem Wege. Die Abfallwirtschaftshöfe liegen strategisch günstig nahe der Siedlungsschwerpunkte des Landkreises. Die Wertstoffhöfe decken die weitere Fläche des Landkreises ab und sind für die Bevölkerung gut zu erreichen. Für alle Bürger ist ein Abfallwirtschaftshof oder Wertstoffhof in 15 bis 20 km zu erreichen; in vielen Fällen ist die Entfernung weitaus geringer.

### **5.6.2 Umladestationen auf den Abfallwirtschaftshöfen Cheine und Gardelegen**

Der Umschlag der Abfälle findet im Altmarkkreis Salzwedel hauptsächlich am durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betriebenen Abfallwirtschaftshof Gardelegen statt. Kleinere Mengen werden auch am Standort des Abfallwirtschaftshof Cheine umgeladen. An den Umladestationen erfolgt die Umladung der Abfälle aus der Abfallsammlung des Landkreises und aus der Direktanlieferung von Abfällen aus dem gewerblichen Bereich. Die Abfallsammelfahrzeuge kippen in einen Flachbunker ab, aus dem der Abfall mit Radladertechnik flexibel in die Transportcontainer oder direkt in Transportfahrzeuge verladen werden kann.

Eine Darstellung der an den Umladestationen angenommenen und umgeschlagenen Abfällen von Direktanlieferern befindet sich im Kapitel 5.5.12.

### 5.6.3 Kompostierungsanlage

Eine Kompostierung der im Altmarkkreis Salzwedel gesammelten Bio- und Grüngutabfälle findet an der Kompostierungsanlage auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel statt. Die Bio- und Grüngutabfälle werden in mehreren Schritten zu einem hochwertigen Kompost verarbeitet.

In geschlossenen Intensivrottetunneln mit elektronisch überwachter und gesteuerter Prozessführung erfolgt die Intensivrotte. Die dabei entstehenden Abluftströme werden einer Biofilteranlage mit saurem Wäscher zugeführt, die für eine vollständige Reinigung sorgt.

Im Prozessschritt der Nachrotte erfolgt dann die Reifung des Kompostes, der nach abschließender Siebung für die landwirtschaftliche Nutzung bereitsteht. Die Komposte der Deponie GmbH erfüllen die Anforderungen des Öko-Landbaus und sind regional sehr begehrt.



Abbildung 27: Intensivrotte, Siebung und Kompost, Abfallwirtschaftshof Gardelegen (Foto: GAVIA)

### 5.6.4 Öffentliche Containerstellplätze

Für die Entsorgung von Glas stehen im Landkreis 256 öffentliche Containerstellplätze zur Verfügung, die in Summe mit ca. 1.300 Sammelcontainern ausgestattet sind. Es kommen dabei 3 m<sup>3</sup> Iglu-Gefäße zum Einsatz.

Wertstoff	Anzahl der Stellplätze	Anzahl der Sammeliglus
Altglas (farbig getrennt: weiß, grün, braun)	256	ca. 1.300

Tabelle 12: Anzahl der Wertstoffsammelplätze und -container im Altmarkkreis Salzwedel

Die Containerstellplätze werden durch die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH als beauftragter Entsorger der Systembetreiber für Glas nach Zuweisung von Flächen durch die Städte und Gemeinden eingerichtet und betrieben.



### 5.6.5 Siedlungsabfalldeponien

Nachfolgend ist der Sachstand zu den aktuell und ehemals im Altmarkkreis Salzwedel betriebenen Siedlungsabfalldeponien dargestellt. In der Nachsorgephase befinden sich die Deponien Cheine, Chüttlitz, Faulenhorst, Gestien, Rohrberg und Gardelegen, Stendaler Chaussee. Außerdem handelt es sich um die Deponien Cheine (Asbest), Klötze, Mieste und Lindenberg-Gardelegen, deren Betreiber die Deponie GmbH ist. Bei der Deponie Cheine handelt es sich um eine Asbestmonodeponie, die der Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen dient. Die Deponien Cheine, Klötze und Mieste wurden spätestens zum 01.06.2005 für die Abfallablagerung geschlossen. Sie befinden sich derzeit in der Stilllegungsphase, bedürfen der weiteren Überwachung und verursachen damit weiterhin Kosten.

Die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge werden durch die Erhebung der Abfallgebühren erwirtschaftet, sofern sie nicht durch Rückstellungen gedeckt sind. Die Nachsorgephase endet erst, wenn von der Deponie keine Gefahren für Mensch und Umwelt mehr ausgehen können. Das Ende der Nachsorgephase wird von der zuständigen Behörde festgestellt.

Die Deponie Lindenberg-Gardelegen erfüllt alle Kriterien der Deponieklasse II und verfügt über Überwachungsstationen, eine funktionierende Gasaufbereitung, eine biologische Barriere, mineralische Basisabdichtung und eine Rekultivierung des Sickerwassers.



**Abbildung 28:** Deponiekörper der Deponie Lindenberg-Gardelegen mit Gasaufbereitung, Sickerwasseraufbereitungsanlage (Foto: GAVIA)



Aufgrund veränderter rechtlicher Anforderungen auf Bundesebene kann auch in Sachsen-Anhalt zukünftig grundsätzlich eine erhöhte Menge an mineralischen Abfällen für die Deponierung erwartet werden.

Der Altmarkkreis Salzwedel könnte für die ihm zur Beseitigung überlassenen mineralischen Abfälle grundsätzlich auch auf vorhandene andere Deponiekapazitäten im Bundesland Sachsen-Anhalt sowie in benachbarten Bundesländern zurückgreifen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die weiteren öffentlich zugänglichen Deponien in Sachsen-Anhalt sowie im Umkreis von 200 km Luftlinie. Deutlich wird jedoch, dass jedoch nur mit einem Fahrtaufwand von mehr als 50 km Deponien von Gardelegen aus erreicht werden können. Von Salzwedel aus sind jeweils mehr als 70 km erforderlich.

**Tabelle 13: Öffentlich zugängliche Deponien im Umkreis des Altmarkkreises Salzwedel. Betriebsphasen A = Ablagerung, S(V) = Stilllegung mit Verwertung mineralischer Abfälle als Deponieersatzbaustoff. Stand 04.10.2017**

Bundesland	Landkreis	Deponieklasse	Deponie	Deponiephase	Restablagerungs kapazität	Entfernung Gardelegen	Entfernung Salzwedel
Sachsen-Anhalt	Börde	DK 0	Am Warberg	A	200.000 m <sup>3</sup>	98 km	126 km
	Salzlandkreis	DK 0	Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb	A (Betriebsdeponie)	600.000 m <sup>3</sup>	100 km	144 km
	Salzlandkreis	DK 0	Kalksteintagebau Bernburg-Süd	A (Betriebsdeponie)	480.000 m <sup>3</sup>	102 km	145 km
	Börde	DK I	Farsleben	A	2.300.000 m <sup>3</sup>	45 km	89 km
	Börde	DK I	Walbeck	A	6.300.000 m <sup>3</sup>	45 km	74 km
	Jerichower Land	DK I	Reesen	A	3.900.000 m <sup>3</sup>	84 km	127 km
	Burgenlandkreis	DK II	Nißma (B1)	A	221.100 m <sup>3</sup>	227 km	270 km
	Magdeburg	DK II	Magdeburg- Hängelsberge	A	147.000 m <sup>3</sup>	61 km	104 km
	Anhalt Bitterfeld	DK II	Roitzsch	A	2.800.000 m <sup>3</sup>	160 km	203 km
	Salzlandkreis		Schüttstelle Unseburg	S (V)	314.600 m <sup>3</sup>	83 km	126 km
	Saalekreis		Lochau	S (V)	640.000 m <sup>3</sup>	156 km	199 km
	Saalekreis		Hochhalde Schkopau	S (V)	3.830.000 m <sup>3</sup>	166 km	209 km
	Burgenlandkreis		Nißma (B2)	S (V)	74.500 m <sup>3</sup>	227 km	270 km
Niedersachsen	Helmstedt	DK I	Alversdorf	A		59 km	85 km
	Wolfenbüttel	DK II	Bornum	A		92 km	103 km
	Stadt Braunschweig	DK II	Watenbüttel	A		90 km	95 km
	Uelzen	DK II	Borg	A		89 km	45 km
Mecklenburg- Vorpommern	Mecklenburgische Seenplatte	DK II	Rosenow	A	2.780.000 Mg	219 km	204 km
	Nordwest- mecklenburg	DK III	Ihlenberg	A	10.000.000 Mg	234 km	193 km

Zwar betreibt das Land Sachsen-Anhalt laut dem Abfallwirtschaftsplan des Landes keine aktive Politik zur Schaffung von zusätzlicher Deponiekapazität. Auf der anderen Seite werden Deponiebauvorhaben auch nicht durch das Land blockiert, sofern eine detaillierte Begründung vorgelegt wird. In Sachsen-Anhalt sind zum Stand 2020 14 solcher Vorhaben zur Erweiterung oder zum Neubau von Deponien beantragt. Kein einziges jedoch nördlich der A2. Unter Einbeziehung der vorhandenen und geplanten Deponiekapazitäten sieht der Altmarkkreis Salzwedel die Entsorgungssicherheit für die zur Ablagerung bestimmten Abfälle als grundsätzlich nicht mehr langfristig gewährleistet an.



Das Restfüllvolumen der Deponie Lindenberg-Gardelegen zum Ende des Jahres 2021 beträgt noch ca. 20.000 m<sup>3</sup>. Da die Deponie Lindenberg-Gardelegen die einzige Deponie der Deponieklasse II im Norden des Landes Sachsen-Anhalts ist, müssen schon jetzt Anfragen zur Ablagerung von Abfällen aufgrund mangelnder Kapazität abgelehnt werden. Aus diesem Grund soll zur Steigerung der Aufnahmekapazität von mineralischen Abfällen durch die Deponie Lindenberg-Gardelegen eine Erweiterung des Volumens stattfinden.

Derzeitig wird geprüft, inwieweit eine Erweiterung der Deponie in Betracht kommt, um die Entsorgungssicherheit für die zukünftigen Jahre zu gewährleisten.



## 6 Aktuelle Entwicklungen in der kommunalen Abfallwirtschaft des Altmarkkreis Salzwedels

Die kommunale Abfallwirtschaft des Altmarkkreis Salzwedels sieht sich aktuell mit unterschiedlichen Entwicklungen konfrontiert, die sowohl Chancen als auch Risiken beinhalten:

### 6.1 Strukturelle Änderungen von Entsorgungsleistungen aufgrund von Gesetzesänderungen

- *Umsetzung der seit dem 29.10.2020 gemäß § 20 Abs. 2 KrWG bestehenden erweiterten Getrennterfassungspflicht von Sperrmüll*

Mit der Novelle des KrWG im Herbst 2020 trat eine erweiterte Getrennterfassungspflicht für Sperrmüll in Kraft, in der die öRE verpflichtet werden, den Sperrmüll so zu sammeln, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht wird.

Die vollständige Umsetzung dieser Forderung beinhaltet eine komplexe Anpassung des Abwicklungsprozesses der Sperrmüllsammlung. Unstrittig ist in Fachkreisen, dass ein vollständig schadfreier Transport aller bereitgestellten Sperrabfälle und eine selektive aktive Vermarktung der Einzelstücke aus dem gesammelten Sperrmüll logistisch, personell, brandschutztechnisch und haftungsrechtlich unter den Bedingungen eines Flächenlandkreises nicht zu vertretbaren Kosten umgesetzt werden kann. Dennoch erfordert die Gesetzesnorm mindestens eine verstärkte Auseinandersetzung der Entsorgungspflichtigen mit den Möglichkeiten der Wiederverwendung, insbesondere der Altmöbel, und eine Unterstützung dabei durch den öRE.

Die Bereitstellung zusätzlicher Informationsangebote und beispielsweise einer Sperrmüllbörse zur regionalen Vernetzung der Abfallerzeuger mit Gebrauchtmöbelnutzern sind hier mögliche Maßnahmen, die sich innerhalb der nächsten fünf Jahre mit vertretbarem Aufwand umsetzen lassen.

Durch das im Altmarkkreis Salzwedel gewählte Sammelsystem wird bereits jetzt eine Sortierung während der Sammlung erreicht, wodurch das Recycling gefördert wird. Etwa ein Drittel des gesammelten Sperrmüllaufkommens wird als sortenreines schadstoffarmes Altholz gesammelt und kann aktuell sogar zum werkstofflichen Recycling bei der Erzeugung von Pressspanplatten verwendet werden. Dies ist im Vergleich zu anderen Flächenlandkreisen bereits ein sehr guter Zustand. Durch die kampagnenweise Sammlung in den Ortschaften wird die selektive Erfassung des geeigneten Altholzes im Rahmen der Sammlung stark vereinfacht und das Sammelgut wird nicht erst durch gemeinsame Erfassung verunreinigt.



- *Weitere Umsetzung der Anforderungen des Verpackungsgesetzes*

Nachdem erstmalig für 2021 eine Abstimmungsvereinbarung zum neugefassten Verpackungsgesetz mit den Systembetreibern geschlossen werden konnte, sind die operativen Erfahrungen der Umsetzung in die Neuverhandlung der Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung ab 2024 einzubeziehen. Insbesondere die praxisnahe Abwicklung bei Auftreten von Fehlwürfen in den Sammelsystemen und die Koordination der Reinhaltung der öffentlichen Sammelplätze sind dabei durch konsequente gegenseitige Information der Beteiligten (Systembetreiber, Entsorger, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) fortwährend zu optimieren. Auch die Festlegung und Fortschreibung einer angemessenen Kostenbeteiligung bei Mitbenutzung von Sammelsystemen des örE (insbesondere PPK) sind aufmerksam zu beobachten.

- *Umsetzung der zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Neufassung des Elektrogsetzes*

Die zum 01.01.2022 in Kraft tretende Neufassung des Elektrogsetzes erweitert die Rücknahmepflichten für Elektrogeräte im Handel und führt zu einer weiteren Anpassung der Pflichten des örE. Der Altmarkkreis Salzwedel kommt seiner grundsätzlichen Pflicht zur Einrichtung von Übergabestellen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen bereits umfassend nach. Es ändern sich für den örE mit der erneuten Neufassung des Elektrogsetzes in diesem Zusammenhang die Zuordnung einzelner Geräte zu den bisher eingeführten Verwertungsgruppen. Die Abfallberatungsunterlagen werden so angepasst, dass insbesondere über die neu eingeführte Rückgabemöglichkeit bei Lebensmittelhändlern mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> zu informieren ist.

- *Gewerbeabfallverordnung*

Nach herrschender Meinung der Vollzugspraxis entstehen in jedem Gewerbebetrieb bei konsequenter Trennung der Abfallfraktionen auch Abfälle zur Beseitigung. Nicht zuletzt ist der Durchsetzung der GewAbfV, unter der Prämisse der Einhaltung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit den Zielen des AbfG LSA sowie der Getrennthaltungspflichten aus § 3 GewAbfV und der daraus resultierenden positiven Effekte auf die Umwelt, das Klima und die Ressourceneffizienz, als gesetzliche Pflichtaufgabe der örE ein hoher Stellenwert beizumessen.

Die Umsetzung bzw. Handhabung der Gewerbeabfallverordnung bereitet vielen Unternehmen jedoch nach wie vor Schwierigkeiten bzw. sind ihnen die unmittelbare Notwendigkeit der Umsetzung sowie die konkreten Anforderungen nicht bekannt. In anderen Landkreisen hat die Abfallberatung der Gewerbebetriebe vor Ort gute Ergebnisse hinsichtlich der Akzeptanz und Nutzung der



kommunalen Pflichttonne gezeigt. Dieses Modell wird zum Beispiel durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark praktiziert und hatte dort einen hohen Anschlussgrad der Gewerbebetriebe zur Folge. Auch der Altmarkkreis Salzwedel hat seit 2017 entsprechende Anpassungen der Stellenstruktur vorgenommen, um sich in diesem Aufgabengebiet zu verbessern.

Die Entsorgungsstrukturen im Altmarkkreis Salzwedel wurden für alle tatsächlichen und potenziellen Erzeuger von Abfällen geschaffen. In diesem Sinne sollten auch alle Erzeuger die Kosten des Systems tragen müssen. Ein ausbleibender vollständiger Anschluss der Gewerbebetriebe gefährdet aufgrund einer möglichen Umdeklarierung von Abfällen zur Beseitigung als Verwertungsabfälle nicht nur die Planungssicherheit des Landkreises, sondern verschiebt vielmehr die Kostenlast der Entsorgungsstrukturen ausschließlich in die privaten Haushaltungen. Dabei sind der Altmarkkreis Salzwedel und die Deponie GmbH angehalten, auch Personal und damit Kosten für gesetzliche Pflichtaufgaben wie der Abfallberatung vorzuhalten. Diese sind unabhängig des Entstehens von Abfällen oder der Inanspruchnahme der kommunalen Entsorgungsstrukturen zu leisten und beziehen sich gemäß der Vorgaben aus § 46 KrWG nicht nur auf die privaten Haushaltungen, sondern, insbesondere auch hinsichtlich der im Rahmen der Abfallberatungspflicht zu berücksichtigenden Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33 Abs. 3 KrWG, auch auf Gewerbebetriebe.

Eine Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann nur durch kontinuierliches und konsequentes Vorgehen und Beratung erreicht werden. Am nachhaltigsten ist eine Kombination aus Verwaltungsarbeit und Abfallberatung Vor-Ort.

Für Gewerbebetriebe, welche sich ein Grundstück mit einem oder mehreren privaten Haushaltungen teilen und die Abfallmengen des Gewerbebetriebes so gering sind, dass die Umsetzung der Anforderungen nach §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, entfällt gemäß § 5 GewAbfV die Abfallbehälterbenutzungspflicht nach § 7 GewAbfV. Es erfolgt eine Mitbenutzung der für die Abfälle aus privaten Haushaltungen bereitgestellten Behälter. Unter Umständen ist in diesen Fällen eine Anpassung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens erforderlich. Der Gewerbetreibende ist in diesen Fällen verpflichtet, Abfälle mindestens in dem Umfang getrennt zu halten, in welchem Getrennterfassungssysteme (bspw. Blaue Tonne für Altpapier, Gelber Sack für Leichtverpackungen, Biotonne) zur Verfügung stehen. Dies dient neben der Entlastung von Betrieben mit Kleinstmengen auch der Entlastung des öRE, da hierdurch auch das übermäßige Aufstellen von Abfallbehältern vermieden und die Aufwendungen bei der Sammlung auf das Notwendige begrenzt werden. Ferner ist diese Regelung auch im Sinne des Grundstückeigentümers, da hierdurch auch weniger Stellfläche für Abfallbehälter benötigt wird bzw. bei limitierten Standplätzen nicht zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden müssen. Diese Regelung





gewährleistet auch die Nutzung der kommunalen Strukturen durch die Gewerbebetriebe.

Der Altmarkkreis Salzwedel misst der Durchsetzung der kommunalen Pflichttonne bei Gewerbebetrieben einen hohen Stellenwert bei und hat hierzu in den letzten Jahren bereits seine Strukturen angepasst und wird seine Bemühungen weiter verstärken.

## 6.2 Stand der Verträge über Sammlungs- und Entsorgungsleistungen

### ○ *Vertrag zur Restabfallentsorgung*

Seit dem 01.06.2018 gilt der für einen Zeitraum von maximal 12 Jahren nach europaweiter Ausschreibung abgeschlossene Entsorgungsvertrag mit dem Müllheizkraftwerk Magdeburg (MHKW) für die hochwertige thermische Verwertung des Restabfalls aus dem Altmarkkreis Salzwedel.

Der Restabfall wird im MHKW thermisch verwertet und dient so der Erzeugung von Elektrizität, Prozessdampf für die Industrie und Fernwärme. Der Vertrag ist flexibel gestaltet und läuft über eine Grundlaufzeit von acht Jahren sowie zwei einseitigen Verlängerungsoptionen von je zwei Jahren.

Der Transport der Abfälle ab den Abfallwirtschaftshöfen erfolgt durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.

Im Sinne der Abfallhierarchie stellt die in diesem Verwertungsweg erreichte vollständige energetische Verwertung des Restabfalls mit Metallrückgewinnung aus der Schlacke die für Restabfall bestmöglich Verwertungsvariante dar.

### ○ *Vertrag zur Papierverwertung*

Für die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen besteht ein Verwertungsvertrag der regelmäßig neu ausgeschrieben wird. Die Erlöse der Papierverwertung sind in den vergangenen Jahren stark schwankend und gehen kostensenkend in die Gebührenkalkulation des Altmarkkreises Salzwedel ein.

### ○ *Weitere Verträge*

Mit den Dualen Systemen besteht eine Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarung zur Standplatzreinigung und Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit, die analog zur Systemabstimmungsvereinbarung nach Verpackungsgesetz in der Regel alle drei Jahre zu verlängern sind.

Die Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten ist für die Sammelgruppen 4 und 5 vertraglich gebunden. Durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ist regelmäßig zu prüfen, in welchem Umfang eine Eigenvermarktung der Elektrogeräte fortzuführen, zu erweitern oder neu zu organisieren ist.



## 7 Abfallbewirtschaftungsstrategie des Altmarkkreises Salzwedel

### 7.1 Inhaltliche Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG

§ 14 Abs.1 KrWG beinhaltet die folgende Regelung:

*„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:*

- 1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,*
- 2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,*
- 3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und*
- 4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.“*

Die Regelung des § 14 Abs. 1 KrWG reflektiert auf die in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegte Priorisierung des Recyclings gegenüber der sonstigen (und damit auch energetischen) Verwertung von Abfällen. Ab 2020 sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der Abfälle mindestens 50 Gewichtsprozent betragen. In der folgenden Abbildung 29 ist die IST-Situation des Altmarkkreis Salzwedel im Jahr 2020 dargestellt.

Abfallarten		Abfallmengenaufkommen (2020)			
		absolut Mg	spezifisch kg/E, a	Recyclingquote (Output Recycling- anlage)	resultierender stofflich ver- wertbarer Anteil
		Mg	kg/E, a	%	Mg
1	Gemischte Siedlungsabfälle	6.987	84	1%	70
2	LVP	3.930	47	35%	1.376
3	Glas	2.617	32	89%	2.329
4	PPK Anteil örE	4.461	54	95%	4.238
5	PPK Anteil Duale Systeme	1.455	18	95%	1.383
6	Spermmüll	3.756	45	35%	1.315
7	Altholz	1.397	17	100%	1.397
8	Metalle	125	2	93%	116
9	E-Altgeräte	918	11	93%	853
10	Direktanlieferungen	3.259	39	1%	33
11	Biogut	2.221	27	97%	2.154
12	Grüngut	7.801	94	99%	7.723
13	gefährliche Abfälle	82	1,0	0%	0
<b>Summe / Mittelwert</b>		<b>39.009</b>	<b>470</b>	<b>59%</b>	<b>22.986</b>

**Abbildung 29: Abschätzung der Quote der stofflichen Verwertung im Altmarkkreis Salzwedel 2020 in Anlehnung an Obermeier und Lehmann [38]**

In Abbildung 29 ist zu erkennen, dass im Jahr 2020 bereits ca. 57% des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens (39.009 Mg) stofflich verwertet wurden.



Der geringere Teil des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens von 43 % wurde nicht stofflich verwertet.

Der Anteil an stofflich verwerteten Siedlungsabfällen liegt damit im Altmarkkreis Salzwedel bereits jetzt auf einem hohen Niveau und übertrifft bereits jetzt die gesetzliche Vorgabe für die Recyclingquote ab dem Jahr 2025. Bei weiterer Betrachtung wird auch deutlich, dass der Altmarkkreis Salzwedel in der jetzigen Struktur seines kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsspektrums auch für das Jahr 2030 die Vorgabe einer Recyclingquote von 60 % überschreiten kann.

Für die obige Bewertung der stofflichen Verwertungsquote bei Restabfall und Sperrmüll wurden Literaturwerte bezüglich des Metallgehaltes herangezogen, die in Bezug auf die effektive Schlackeverwertung des MHKW Rothensee als realistisch einzuschätzen sind. Im Bereich Altholz wird bereits eine stoffliche Verwertung durchgeführt. Für die Verwertung von LVP wurde vorerst der Mittelwert von 35 % der in der Literatur aufzufindenden Spannweite von 20 -50 % angesetzt, da hier gebietspezifische Zahlen aktuell noch fehlen.

Die Quotenvorgaben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz stellen grundsätzlich Globalquoten dar, die nicht automatisch von den einzelnen Abfallerzeugern oder -besitzern zu erfüllen sind. Vielmehr liegt es primär in der Verantwortung der Bundesrepublik (vornehmlich also der Bundesregierung), die Erfüllung der Quoten des § 14 Abs. 1 KrWG sicherzustellen. Dies geschieht im ersten Schritt seitens der Bundesregierung durch Erhöhung der Anforderungen an Verwertungsanlagen und an die Dokumentation der Outputströme. Dies bewirkt derzeit bundesweit intensive Veränderungen in den Verwertungsstrukturen und eine zeitweise Verknappung an Kapazitäten in zugelassenen Sortieranlagen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist somit nicht sicher, ob die Vorgabe des § 14 Abs. 1 KrWG sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch auf Ebene der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umzusetzen ist. Es ist jedoch offensichtlich, dass letztendlich nur eine Orientierung jedes einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an dieser Vorgabe eine erfolgreiche Umsetzung auf Landes- und Bundesebene ermöglichen wird.



## **7.2 Maßnahmen zur weiteren Erfüllung der Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG**

Will der Altmarkkreis Salzwedel die Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG vollumfänglich erfüllen und eine sichere Überschreitung der Recyclingquote von 55 % auch im Jahr 2025 erreichen, so sind bei der Planung abfallwirtschaftlich relevanter Maßnahmen in den folgenden Jahren folgende Wirkzusammenhänge in den abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen zu beachten:

Grundsätzlich kann eine Erhöhung der Recyclingquote nur erfolgen, wenn entweder eine Erhöhung der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen erreicht wird oder aber eine Reduzierung der nicht stofflich verwerteten Anteile.

Deshalb sind jederzeit folgende Ansätze zu verfolgen:

### **7.2.1 Reduzierung des Restabfallaufkommens**

Da Restabfall unabhängig von dem eingesetzten technischen Behandlungsverfahren im Wesentlichen nur für eine thermische Verwertung geeignet ist, kann eine wirkungsvolle Erhöhung der Recyclingquote nicht ohne eine Senkung des Restabfallaufkommens erreicht werden.

Auf Grund des auch im bundesweiten Vergleich mit 84 kg/Ew,a bereits niedrigen Aufkommens erscheint eine weitere Reduzierung des Restabfallaufkommens derzeit nur im geringen Umfang wahrscheinlich, mögliche Reduktionen auf bis zu 66 kg/Ew, a werden dabei in der Abfallmengenprognose unter Ziffer 10.2 beleuchtet.

### **7.2.2 Steigerung der Getrennterfassung von trockenen Wertstoffen**

Eine Erhöhung der Recyclingquote der Siedlungsabfälle wird durch eine Steigerung der erfassten Abfallmengen all derjenigen Fraktionen erreicht, die grundsätzlich für eine stoffliche Verwertung geeignet sind. Hierzu zählen vor allem die getrennt erfassten Glas-, PPK- und Kunststoffabfallmengen sowie getrennt erfasste sonstige Wertstoffe. Auch Altholz fällt in diese Kategorie, wenn stoffliche Verwertungswege erschlossen werden können, wie es im Altmarkkreis Salzwedel der Fall ist.

Im Zuge der Umsetzung des Verpackungsgesetzes wurde es vom Gesetzgeber versäumt, eine klare gesetzliche Verankerung zur Frage der Getrennterfassung von Kunststoffen und Metallen über eine Wertstoffsammlung gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG vorzuschreiben. Es wurde lediglich ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der eine solche Kooperation von öRE und Systembetreiber ermöglicht.

Der öRE hat das Recht, gegenüber den Systembetreibern die Mitbenutzung des Sammelsystems für Leichtverpackungen zu verlangen, um die haushaltsnahe Sammlung von Kunststoffen und Metallen zu ermöglichen. Hierfür ist dann den Systembetreibern im Gegenzug eine angemessene Kostenbeteiligung zu zahlen.



In der Praxis sind Schwierigkeiten bei der Festlegung einer solchen angemessenen Kostenbeteiligung zu beobachten, da einerseits der aus Sicht der öRE mitzuerfassende Abfallstrom an Kunststoffen und Metallen von ca. 7-8 kg pro Einwohner und Jahr vergleichsweise gering ist, aber andererseits bereits in dem Bestandssystem der LVP-Erfassung Abfälle mit erfasst werden, die eigentlich an den öRE überlassungspflichtig sind.

Im Rahmen der seit 2021 mit den Systembetreibern geschlossenen Abstimmungsvereinbarung wurde deshalb im Altmarkkreis Salzwedel diese Möglichkeit der Mitbenutzung nicht wahrgenommen. Außerdem zeigen Erfahrungen aus anderen Körperschaften, dass in solchen Wertstofftonnensystemen insbesondere vermehrt Fehlwürfe von Batterien oder Elektrogeräten zu beobachten sind, die zum einen die Verwertung selbst stören, aber zum anderen auch zu Lasten anderer Sammelsysteme gehen. Bis eine klare gesetzliche Vorgabe vorliegt, ist es aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel nicht mit dem Grundsatz der sparsamen Verwendung von Mitteln des Gebührenhaushaltes zu vereinbaren, eine kostenpflichtige Mitbenutzung der LVP-Sammlung mit den Systembetreibern auf Basis des Verpackungsgesetzes umzusetzen. Vielmehr wird das Angebot einer getrennten Erfassung von Kunststoff an den Recyclinghöfen erweitert und zukünftig betrieben.

Eine Steigerung der getrennt erfassten Wertstoffmengen soll hier insbesondere durch eine aktive Abtrennung von Kunststoffen und Altholz aus angeliefertem Sperrmüll erzielt werden.

### **7.2.3 Steigerung der getrennt erfassten Grüngut- und Biogutmengen**

Eine weitere Steigerungsmöglichkeit für die Recyclingquote ist grundsätzlich auch die Steigerung der getrennt erfassten Biogutmenge, da die stoffliche Verwertung hier in einem sehr hohen Maße gegeben ist. Eine weitere Erhöhung der getrennt erfassten Biogutmengen über die Biotonne stellt auch in Fortschreibung des bisherigen dynamischen Wachstums dieses Segments eine wahrscheinliche Option da. Zuletzt konnte eine kontinuierliche Steigerung des Anschlussgrades beobachtet werden.

Die erfolgte Erweiterung des Angebotes zur Erfassung von Grünabfällen wird außerdem zu einer weiteren Erhöhung der Sammelmengen an getrennt erfasstem Grüngut führen.

Die derzeit noch bestehende Möglichkeit der Verbrennung von Grünabfällen auf Grundlage der landkreislichen Verbrennungsverordnung ist im Einklang mit den Vorgaben der Landesregierung gegebenenfalls in den nächsten Jahren vollständig aufzuheben. Auch durch diese Maßnahme ist eine Erhöhung der erfassten Mengen an Grünabfällen über die Erfassungssysteme des Landkreises zu erwarten.



#### **7.2.4 Steigerung der Getrennterfassung von Elektroaltgeräten**

Derzeit ist die Sammlung von Elektroaltgeräten im Altmarkkreis Salzwedel durch die Anlieferung an den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen geregelt. Eine zusätzliche, gebührenpflichtige Fahrzeugsammlung gemeinsam im Abfuhrhythmus mit der bestehenden Sperrmüllsammlung, bietet eine Möglichkeit die getrennte Erfassung zu verbessern und die Recyclingquoten zu erhöhen.

#### **Fazit der Diskussion über die Auswirkungen der Umsetzung der Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG**

Die Ziele der Kreislaufwirtschaft, die sich u.a. in der in § 6 Abs. 1 KrWG definierten Abfallhierarchie ausdrücken, finden ihre konsequente Fortsetzung in den Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG, wonach bis zum Jahr 2025 eine Recyclingquote für Siedlungsabfälle von 55 % zu erreichen ist.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist in der im Vergleich zu anderen Körperschaften vorteilhaften Situation, dieser Vorgabe bereits aktuell zu entsprechen. Die weitergehende Einhaltung der steigenden Vorgaben für die Jahre 2025 und 2030 ist regelmäßig zu überprüfen.



## 8 Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme

Die mit der Novelle des KrWG 2020 erweiterten rechtlichen Vorgaben erfordern auch eine Anpassung des Spektrums der in kommunaler Verantwortung durchgeführten abfallwirtschaftlichen Erfassungssysteme. In der folgenden Abbildung ist eine Kurzbewertung der aktuell im Einsatz befindlichen bzw. der neu geplanten kommunalen Erfassungssysteme für Abfall dargestellt.

Sammelsystem	Bewertung Komfort	Bewertung Effizienz	Bewertung KrWG
Restabfall	+	+	+
Sperrmüll	+	+	o
PPK	+	+	+
Gefährliche Abfälle	+	+	+
Elektroaltgeräte / Altmetall	+	+	+
Bioabfälle im Holsystem (Biotonne)	+	+	+
Grünabfall im Bringsystem	+	+	+
Kunststoffe	Überprüfung und Erweiterung ab 2022		
Textilabfälle	o	+	+
Flachglas, Fensterglas	+	+	+

**Abbildung 30: Bestehende und geplante Erfassungssysteme für Abfall im Altmarkkreis Salzwedel (Bewertung: + gut, o mittel, - schlecht)**

Die in der Verantwortung des Altmarkkreises Salzwedel betriebenen Erfassungssysteme zeichnen sich sowohl durch einen hohen Komfort als auch durch eine hohe Effizienz aus. Sie entsprechen in ihrer Struktur bereits jetzt den gesetzlichen Anforderungen gemäß KrWG. Eine Veränderung dieser Erfassungssysteme im Geltungszeitraum dieses Abfallwirtschaftskonzeptes ist nicht erforderlich. Nur das Erfassungssystem für Sperrmüll ist gegebenenfalls anzupassen, um eine Steigerung der für eine stoffliche Verwertung geeigneten Abfallbestandteile aus Kunststoff und Metall zu erreichen. Vorrangig ist hier aber vorgesehen, die derzeitige kampagnenbasierte Erfassung über die getrennte Erfassung von Altholz und Sperrabfall beizubehalten und die weiter verwertbaren Bestandteile ggf. nach der Sammlung zu sortieren. Bezüglich der Stärkung der Wiederverwendung des Sperrmülls ist nach Ansicht des Altmarkkreises Salzwedel bereits vor der Bereitstellung des Sperrmülls am Straßenrand anzusetzen und die Vernetzung zwischen den Abfallerzeugern und den möglichen Wiederverwendern zu stärken (z.B. Online-Tauschbörse).

Die Sammlungsstruktur zur Erfassung von Grünabfällen stellt siedlungsschwerpunktnah ein effizientes und gesetzeskonformes Sammelsystem dar.



In Bezug auf die gesetzliche Pflicht der Einführung einer Getrennterfassung von Kunststoffen wird der Landkreis eine Direktanlieferungsmöglichkeit an den Abfallwirtschaftshöfen einrichten.

An den Abfallwirtschaftshöfen wird ergänzend zu den Erfassungssystemen für Behälterglas der Systembetreiber eine Erfassung von Flachglas bspw. aus Fensterscheiben eingerichtet.

Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Getrennterfassung von Sperrmüll, stoffgleichen Nichtverpackungen und Flachglas werden nachfolgend beschrieben.

## **8.1 Erfassungssystem Sperrmüll**

Gemäß § 20 KrWG wird in Bezug auf die Sammlung von Sperrmüll gefordert, diesen in einer Weise zu sammeln, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht. Grundsätzlich ist die eingeführte Struktur im Altmarkkreis Salzwedel bereits so ausgestaltet, dass bereits während der Sammlung eine Sortierung der verwertbaren Bestandteile stattfindet. Selbstkritisch ist hier aber anzumerken, dass das Entfrachten von Metallen und Kunststoffen derzeit nicht betrieben wird.

Zur Umsetzung der Anforderungen des KrWG und zur Verbesserung der Recyclingquote sollte die bisherige Verfahrensweise im Hinblick auf Optimierung geprüft werden.

Die praktikable Durchführung einer Sammlung aller Abfälle, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung ermöglicht, ist nach Ansicht des Altmarkkreises Salzwedel nicht gebührenfinanzierbar umzusetzen. Dies könnte bedeuten, alle Sperrmüllabfälle zerstörungsfrei per Möbelwagen in ein Sichtungslager zu verschaffen und dort eine Verteilung der noch verwendungsfähigen Stücke zu betreiben. Derartige Strukturen aufzubauen und rechtskonform als öffentliche Einrichtung zu betreiben ist aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel nicht darstellbar. Bereits im Vorfeld einer Sperrmüllsammlung soll deshalb vorrangig die Möglichkeit der Wiederverwendung geprüft werden, zum Beispiel über eine lokale Online-Tauschbörse, wie sie in anderen Landkreisen bereits als gut akzeptierte lokale Plattform funktioniert. Das von der Arbeiterwohlfahrt betriebene Gebrauchtmöbelkaufhaus in Salzwedel stellt ebenfalls eine einfache Möglichkeit dar, den Grad der Wiederverwendung zu verbessern. Im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt auf diese und weitere Möglichkeiten und Wege für eine Wiederverwendung hingewiesen werden.

Des Weiteren kann der öRE auf die bereits bestehenden karitativen und kleingewerblichen Angebote im Bereich der Kleiderkammern, Möbelbörsen und Trödelhändler hinweisen, um die Weiternutzung von Alltagsgegenständen zu befördern.





## 8.2 Erfassungssystem Kunststoffabfälle und Flachglas

Gemäß § 20 KrWG besteht eine Getrennterfassungspflicht von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen zum Zwecke einer hochwertigen stofflichen Verwertung. Während diese Pflicht für Papier-, Glas- und Metallabfälle im Altmarkkreis Salzwedel bereits umfassend umgesetzt ist, ist ein entsprechendes Erfassungssystem für Kunststoffabfälle, die keine Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes darstellen (auch als stoffgleiche Nichtverpackungen bezeichnet) bisher nur rudimentär ausgebildet. Auch besteht neben dem Verpackungsglas bisher keine Getrennterfassungsmöglichkeit für Flachglas.

Wie unter 7.2.2 dargestellt, ist eine Wertstoffsammlung gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG für den Altmarkkreis Salzwedel bei klarer gesetzlicher Vorgabe, insbesondere bezüglich der Organisationshoheit und Kostenträgerschaft, eine mögliche Option zur Umsetzung der Getrennterfassungspflicht von Kunststoffen. Solange diese Option aber nur mit unkalkulierbaren Risiken für den Gebührenhaushalt wahrgenommen werden kann, wird dieser Weg aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel vorerst nicht beschritten.

Aus diesem Grunde soll die getrennte Erfassung von Kunststoffen (stoffgleichen Nichtverpackungen) auf den Abfallwirtschaftshöfen des Landkreises in Form eines Bringsystems bereits im Jahr 2022 vorgehalten werden, um die so erfassten Mengen einer stofflichen Verwertung zuführen zu können.

Des Weiteren bestehen Überlegungen ein System zur Sammlung von Kunststoffabfällen einzurichten, das insbesondere größere Abfälle aus Kunststoff, wie Wäschekörbe, Putzweimer beispielsweise im Rahmen der Sperrmüllsammlung separat erfassen kann.

Bereits seit 2018 wird Flachglas getrennt angenommen die Erweiterung des Angebotes wird regelmäßig geprüft.



### **8.3 Erfassungssystem Textilabfälle**

Gemäß § 20 KrWG besteht ab dem Jahr 2025 auch eine Getrennterfassungspflicht für Textilabfälle. Diese Abfallart wird derzeit flächendeckend im Altmarkkreis Salzwedel über die Angebote gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen erfasst.

Auch auf den Wertstoffhöfen und den Abfallwirtschaftshöfen sind im Rahmen einer Kooperation der Deponie GmbH mit einem Sammler Sammelcontainer aufgestellt, die regelmäßig geleert werden.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Dichte dieser Systeme ausreichend ist, um den anfallenden verwertbaren Textilabfall zu erfassen. Insoweit ist bis 2025 zu prüfen, in welchem Umfang über ein Bringsystem des öRE eine separate Erfassung zu ermöglichen ist.

Auf Grund der zunehmend schlechteren Sammelqualitäten in Verbindung mit steigenden Verwertungsmengen ist jedoch nicht mit dem Entstehen von Sondererlösen zu Gunsten des Gebührenhaushalts aus diesem neuen Sammelsystem zu rechnen.



## **9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes**

### **9.1 Maßnahmen der Abfallvermeidung**

Das KrWG definiert in Teil 2 die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öRE. Hierbei steht in der in § 6 KrWG festgelegten fünfstufigen Abfallhierarchie die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle. Die Abfallerzeuger können sowohl durch ihr Konsumverhalten als auch durch ihr Entsorgungsverhalten zur Vermeidung von Abfällen beitragen. Dabei hat vor allem der Nachhaltigkeitsgedanke an Relevanz gewonnen. Die Bedeutung des Erwerbs abfall- und schadstoffarmer Produkte ist hierbei ein Grundgedanke, der durch den öRE auf geeignete Weise zu übermitteln ist.

Auch die klimabilanzielle Auswirkung der Erhöhung der Nutzungsdauer von Produkten ist in diesem Zusammenhang ein relevanter Aspekt.

In der Folge sind die Maßnahmen dargestellt, die für den Altmarkkreis Salzwedel im Rahmen der Abfallvermeidung Priorität aufweisen.

#### **9.1.1 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung bilden die wesentlichen Komponenten in der Strategie zur Information der Öffentlichkeit.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wird eine Kombination aus

- Aufklärungsarbeit, Planung und Durchführung von Projekttagen in Kindereinrichtungen, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie Betriebsführungen auf den Abfallwirtschaftshöfen der Deponie GmbH
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionstagen (Sammelaktionen, bepflanzte Biotonnen)
- redaktionelle Erarbeitung von Informationsschriften und Pressemitteilungen
- Erstellung und kostenlose Bereitstellung von Schulungs-, Lehrmaterialien für Schüler und Kleinkinder sowie Großwohnanlagen
- informativem und aktuellem Internetangebot (PDF-Vorlagen, Abfall-ABC, Beiträge)
- Anregung über die Abfallvermeidung, Upcyclingprojekten, ökologischen Alternativen
- Pflege der Abfall-App, Bearbeitung von Anfragen, Ausarbeitung und Einstellen von Blog-Beiträgen



angeboten, die durch den Altmarkkreis Salzwedel in Form und Inhalt sukzessive weiterentwickelt wird. Die Informationsangebote werden von der Deponie GmbH in Abstimmung mit der Verwaltung des Altmarkkreises betreut.

Die Deponie GmbH pflegt kontinuierlich ihr Internetangebot mit Informationen über alle Fragen zur Abfallentsorgung, beispielsweise die Abfallabfuhr, Entsorgungswege und satzungsrechtliche Fragestellungen.

In der Prüfung befinden sich Ergänzungsangebote wie zum Beispiel die Einrichtung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt/Tauschbörse).

Neben der transparenten Darstellung der existierenden Entsorgungswege und der Vermittlung der Wichtigkeit der Erhöhung des Trennungsgrades der Wertstoffe, sind eine Aufklärung über die Schädlichkeit unterschiedlicher Stoffe und Abfälle weiterhin bedeutende Themen der Abfallberatung.

### **9.1.2 Vermeidung von Abfällen durch Setzung monetärer Anreize und durch Förderung der Getrennterfassung von Abfällen**

Wirkungsvolle Anreize zur Vermeidung von Abfällen und auch zur Verbesserung der Abfalltrennung werden durch das Gebührenmodell gesetzt. Als in diesem Zusammenhang bereits erfolgreich durchgeführte Maßnahmen sind die Erhebung einer nutzungsabhängigen Leerungsgebühr durch Leistungserfassung über ein Behälteridentifikationssystem im Bereich des Rest- und Bioabfalls zu benennen.

Als flankierende Maßnahme der Abfallvermeidung findet durch den Altmarkkreis Salzwedel auch eine zielgerichtete Information der Bürger zur Durchführung der Eigenkompostierung statt.

### **9.1.3 Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur**

Um die Wirksamkeit der durch die Abfallgebühren gesetzten Anreize und die daraus resultierenden Lenkungseffekte regelmäßig zu überprüfen, werden im Rahmen der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren die Struktur und Höhe der Abfallgebühren und die Beschaffenheit der abfallwirtschaftlichen Stoffströme mindestens alle drei Jahre überprüft.

Eine weitere Intensivierung der Nutzung der Biotonne durch Gebührenanreize, die im Gegenzug zu einer Erhöhung der Leistungsgebühr für die Restabfallleerung führt, wäre nach AbfG LSA zulässig und könnte die Lenkungswirkung erhöhen.



## 9.2 Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung

Zur Verbesserung der Erschließung des Wertstoffpotentials und damit zu einer besseren Verwertung der überlassenen Abfälle werden vom Altmarkkreis Salzwedel unterschiedliche Maßnahmen geprüft. Dies betrifft die

- Einrichtung eines Holsystems für Elektroaltgeräte
- Intensivierung der getrennten Erfassung von Bioabfällen,
- Intensivierung der getrennten Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen (Kunststoffen) an den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen des Altmarkkreis Salzwedels,
- Erweiterung des Angebotes der Wertstoffhöfe,
- regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Altmarkkreis Salzwedel und Kooperation mit anderen öRE.

### 9.2.1 Einrichtung eines Holsystems für Elektroaltgeräte

Derzeit ist die Sammlung von Elektroaltgeräten im Altmarkkreis Salzwedel durch die Anlieferung an den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen geregelt. Eine zusätzliche, gebührenpflichtige Fahrzeugsammlung gemeinsam im Abfuhrhythmus mit der bestehenden Sperrmüllsammlung, böte eine Möglichkeit die getrennte Erfassung zu verbessern und die Recyclingquoten, die durch § 10 ElektroG festgelegt sind, noch weiter zu erhöhen.

### 9.2.2 Intensivierung der getrennten Erfassung von Bioabfällen

Die Grundstruktur zur Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus privaten Haushaltungen besteht derzeit aus

- dem Angebot zur Nutzung der 14-täglich abgefahrenen haushaltsnahen Biotonne und
- den Angeboten des öRE durch Annahme an den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen des Altmarkkreises Salzwedel (Bringsystem)

Zu prüfen ist eine weitere Attraktivitätssteigerung der Angebote des öRE, beispielsweise durch regelmäßige eine intensivere Bekanntmachung des erst in den vergangenen Jahren ausgebauten Angebotes an den Wertstoffhöfen. Ebenfalls zu überprüfen ist die weitere Nutzung des Biotonnenangebots bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen im Landkreis.



### **9.2.3 Getrennte Erfassung und Verwertung von Kunststoffen**

Der Altmarkkreis Salzwedel hat im Rahmen der Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht von Kunststoffen gemäß § 20 KrWG die getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Kunststoffen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen des Landkreises in Form eines Bringsystems geprüft und wird sie zum Jahr 2022 einführen.

Diese Form der Erfassung ergänzt die haushaltsnahe Getrennterfassung von Verpackungsabfällen, die kreisweit auf Basis von Gelben Säcken und Gelben 1.100 l -Container geschieht.

In Ergänzung des Aufbaus des Sammelsystems für Kunststoffe an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen soll die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden und auch bei der Direktannahme von Sperrmüll und Baumischabfällen verstärkt auf eine Vorsortierung der Kunststoffe durch die Direktanlieferer hingewirkt werden.

### **9.2.4 Erweiterung und Anpassung der Angebote der Wertstoffhöfe**

Den Wertstoffhöfen des Altmarkkreises Salzwedel kommt hinsichtlich einer getrennten Erfassung von Wertstoffen und Grünabfall eine große Bedeutung zu.

Im Rahmen einer Umstrukturierung in den Jahren 2018-2020 wurde die jetzt etablierte Struktur bestehend aus fünf Wertstoffhöfen und zwei Abfallwirtschaftshöfen geschaffen. Im Auftrag des Altmarkkreises Salzwedel werden diese von der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel betrieben und dienen der Annahme von Abfällen überwiegend aus privaten Haushalten. Neben Abfällen, die durch Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (beispielsweise Bauabfälle), gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll werden auch Abfälle zur Verwertung an den Abfallwirtschaftshöfen angenommen und sortenrein einer geeigneten Verwertung zugeführt. An den Wertstoffhöfen werden u.a. Grünabfälle und Elektroaltgeräte angenommen. Damit bietet der Altmarkkreis Salzwedel an diesen Standorten für seine Bevölkerung ein attraktives System der Annahme von Abfällen und Wertstoffen im Bringsystem an.

Am Standort Gardelegen wurden im Jahr 2021 umfangreiche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, um auch für steigende Benutzerzahlen ein jederzeit ausreichendes Angebot vorhalten zu können. Neben der technischen Ertüchtigung der Waagesoftware wurde eine Optimierung der Benutzerführung und Erweiterung der Fläche für die Anlieferung von Grünabfällen und Elektrogeräten umgesetzt. Im Jahr 2020 wurde der Wertstoffhof Apenburg neu eröffnet und wird seitdem gut angenommen.

Für die folgenden Jahre sind weitere Ertüchtigungen vorgesehen, die die Leistungsfähigkeit und Übersichtlichkeit der Standorte weiter verbessern sollen.

Die Annahmekataloge, die Annahmebedingungen und die Abläufe der Wertstoffhöfe sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern bzw. zu optimieren. Hierbei wird auch die Höhe und Struktur der Gebühren überprüft. Für 2022 ist neben



der Verbesserung der Kunststoffeffassung auch die Einrichtung einer Annahme von Flachglas im Bringsystem vorgesehen.

### **9.2.5 Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Altmarkkreis Salzwedel**

Der Altmarkkreis Salzwedel wird in regelmäßigen Abständen alle Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf ihre Rechtskonformität, ihre Effizienz, ihren Nutzen für den Gebührenzahler und ihre ökologische Vorteilhaftigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen durchführen.

### **9.2.6 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern**

Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen abfallwirtschaftlichen Ziele, die sich auch aus den gesetzlichen Neuregelungen ergeben, wird der Altmarkkreis Salzwedel den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen öRE fortsetzen. Eine engere Kooperation mit den sachsen-anhaltinischen Nachbarlandkreisen Stendal und Börde ist hier grundsätzlich vorstellbar und wird in Teilgebieten bereits betrieben.

## **9.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft**

Neben den Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie zur separaten Erfassung von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling werden vom Altmarkkreis Salzwedel weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel geprüft. Dies betrifft die

- Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebe bei der Abfallsammlung,
- Verbesserung der Klimabilanz durch hochwertige Verwertung der eingesammelten Bioabfälle

### **9.3.1 Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebe bei der Abfallsammlung**

Seit dem 02.08.2021 gilt auf Grund des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) für alle EU-weiten Vergaben in der kommunalen Abfallentsorgung, dass für eingesetzte Nutzfahrzeuge (eigene Fahrzeug-Beschaffung oder im Rahmen einer Fahrzeugnutzung für eine Dienstleistung) verbindliche Mindestquoten für "saubere leichte Nutzfahrzeuge" (38,5%) und "saubere schwere Nutzfahrzeuge" (10 bzw. 15%) vorgegeben werden. Dies gilt für alle Vergabebekanntmachungen ab dem 02.08.2021. Für diese Anwendungsverpflichtung gibt es keine Übergangsregelungen und die Umsetzung ist durch die Länder zu kontrollieren.

Was bedeutet dies genau für den Altmarkkreis Salzwedel?



In der Abfallsammlung mit Diesel-LKW werden durch die Abfallsammelfahrzeuge über den Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff direkte CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von 2,65 kg je Liter Diesel ausgestoßen. Bei einem Durchschnittsverbrauch eines modernen Sammelfahrzeuges von 9 l/h (Hecklader mit Schüttung) und einer jährlichen Gesamtfahrzeugeinsatzzeit im Altmarkkreis Salzwedel von insgesamt ca. 25.000 Stunden im Bereich Hausmüll, Bioabfall, PPK und Sperrmüll entstehen im Altmarkkreis Salzwedel CO<sub>2</sub>-Emissionen von insgesamt ca. **600 Mg/a**, die durch die Sammlung dieser Abfälle verursacht werden.

Die Fahrzeugtechnik hat in den letzten Jahren diverse Entwicklungen durchlaufen, um die hier entstehenden Emissionen zu senken. Bei Abfallsammelfahrzeugen können u.a. die folgenden alternativen Antriebstechnologien zur Anwendung kommen:

### **Diesel- bzw. Gas-Elektrohybride**

- Plug-In-Hybride
- Diesel-Elektro-Hybride
- Gas-Elektro-Hybride

### **Batterieelektrische Fahrzeuge**

- Elektrisch betriebene Sammelfahrzeuge
- Elektrisch betriebene Sammelfahrzeuge mit zusätzlicher Brennstoffzelle

Die **Fahrzeugklasse der Diesel- bzw. Gas-Elektro-Hybride** wurde ab 2010 auf dem Markt erprobt. Bei dieser Antriebskombination kommt auf Transportstrecken ein konventioneller Dieselantrieb zum Einsatz. Im Sammelgebiet schaltet das Fahrzeug bei langsamen Geschwindigkeiten sowie zum Betrieb der Hydraulikpressen auf einen elektrischen Antrieb um. Die Stromversorgung wird durch einen in das Fahrzeug integrierten dieselbetriebenen Generator mit einem nachgeschalteten Akkumulator realisiert. Laut Herstellerinformationen werden diese Abfallsammelfahrzeuge nur noch auf explizite Nachfrage produziert, da der Stand der Technik mittlerweile zu rein batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen, gegebenenfalls mit zusätzlicher Brennstoffzelle zur Reichweiten-erweiterung, fortgeschritten ist.

Die Emissionen dieser neuartigen Fahrzeugklasse hängen allein vom verwendeten Strommix und gegebenenfalls von der Herkunft des Wasserstoffs ab. Sofern klimaneutrale Energieträger eingesetzt werden, ist somit eine rechnerisch emissionsfreie Abfallsammlung möglich. Ein weiterer positiver Aspekt neben der Verringerung der Treibhausgasemissionen ist die verminderte Lärmbelastung der Anwohner im Sammelgebiet und des Personals auf den Abfallsammelfahrzeugen.





Der Einsatz **der batterieelektrischen Fahrzeuge** ist im Vergleich zur Anschaffung von konventionellen Abfallsammelfahrzeugen zunächst mit zusätzlichen Kosten verbunden, die sich vor allem aus den derzeit noch deutlich höheren Anschaffungspreisen, die derzeit ca. das Dreifache eines Diesel-Fahrzeugs betragen, ergeben.

Bei einer Verringerung des derzeitigen Anschaffungskostennachteils bei größerer technischer Verbreitung dieser Systeme ist mittelfristig von einer Kostengleichheit in Bezug auf die Gesamtfahrzeugkosten auszugehen.

Verbleibende Mehrkosten hätten allerdings Auswirkungen auf das für die Sammelleistungen zu zahlende Entgelt und schlugen sich somit auch auf die Abfallsammelgebühren nieder.

Bei einer Umstellung der gesamten Fahrzeugflotte von konventionell auf batterieelektrisch angetriebene Sammelfahrzeuge könnten klimabilanziell die damit verbundenen direkten Treibhausgasemissionen in Höhe von bis zu 600 Mg/a vermieden werden.

Bezogen auf die teilweise langen Sammelstrecken im Altmarkkreis Salzwedel ist die Eignung der fortschrittlichen Fahrzeugtechnik in den kommenden Jahren genau zu beobachten und die Anwendbarkeit im Altmarkkreis Salzwedel regelmäßig erneut durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel zu beurteilen.

### **9.3.2 Hochwertige Verwertung von Bioabfällen**

Die fünfstufige Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG stuft die stoffliche Verwertung („Recycling“) als vorrangig gegenüber der energetischen Verwertung und der Beseitigung ein. Hinter dieser Rangfolge steht die in § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG formulierte Absicht, den Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Schonung natürlicher Ressourcen, zu gewährleisten.

Gemäß § 8 Abs. 1 KrWG ist bei der Ausgestaltung der Verwertungsmaßnahmen eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben.

In § 8 Abs. 2 KrWG wird dazu weiter ausgeführt, dass die Bundesregierung gemäß Rechtsverordnung:

- den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme und
- die Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung

festlegen kann. Insbesondere kann bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat. Eine solche Festlegung an die Hochwertigkeit wurde vom Gesetzgeber trotz offensichtlicher Absichten inzwischen nicht mehr für erforderlich gehalten.



Dies begründet sich darin, dass im Binnenvergleich von reiner Kompostierung einerseits und Vergärung mit nachgeschalteter Kompostierung andererseits, die Vergärung im ökobilanziellen Vergleich den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet [11] und daher unter den beiden gemäß Abfallhierarchie formal gleichrangigen Verwertungsverfahren das vorzugswürdige ist. Denn bei einer Vergärung wird nicht nur der Nährstoffgehalt des Bioabfalls in Form des Kompostes genutzt, sondern auch der Energiegehalt in Form des Biogases.

Vorzugswürdig ist in dieser Betrachtung insbesondere die Vergärung von Biogut (dem mit der Biotonne erfassten Bioabfall, der sowohl aus Küchenabfällen wie auch aus Gartenabfällen besteht), während für Grüngut (dem getrennt erfassten Grünabfall) regelmäßig die direkte energetische Verwertung der holzigen Bestandteile und die Kompostierung der krautigen Bestandteile oder des Laubs als vorzugswürdig anzusehen ist.

Da derzeit noch keine ausreichenden Kapazitäten im Raum Sachsen-Anhalt für die Vergärung existieren, muss der Altmarkkreis Salzwedel die Entscheidung treffen, ob die betriebene geschlossene Kompostierungsanlage um eine Vergärungsstufe zur vorge-schalteten Energiegewinnung erweitert werden soll oder ob die Kompostierungsanlage in der jetzigen Struktur weiter betrieben werden soll.

Wirtschaftlich sinnvolle Anlagengrößen für eine Biovergärung, die den Bestand am Standort Gardelegen erweitern würden, behandeln dabei zwischen 25.000 Mg/a und 35.000 Mg/a an Bioabfällen. Dies ist eine Menge, die den Bedarf des Altmarkkreises Salzwedel voraussichtlich deutlich übersteigt. Derzeit wird im Maximalmengenszenario von einer Gesamtmenge von ca. 15.570 Mg an Biogut und Grüngut im Jahr 2031 ausgegangen.

Da mit dem Inkrafttreten der novellierten Technischen Anleitung Luft („TA Luft“) im November 2021 der Beginn der fünfjährigen Übergangsfrist für die Duldung offener Mietenkompostierung für Bioabfälle aus Biotonne begonnen hat, ist in dieser Hinsicht festzuhalten, dass die Anlage der Deponie GmbH diese verschärften gesetzlichen Anforderungen schon jetzt erfüllt und damit für die Verwertung von Bioabfälle anderer öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ein gesetzeskonformes Angebot darstellen könnte, das im Rahmen einer Kooperation oder eines Zweckverbandes nutzbar wäre.

Schon die Behandlung der Bioabfälle in geschlossener Tunnelkompostierung, wie sie im Altmarkkreis Salzwedel derzeit möglich ist, führt gegenüber der Verwertung in einer offenen Mietenkompostierung zu einer prognostizierten Verringerung der Treibhausgasbelastung um ca. 30 kg an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten je behandelter Tonne an Bioabfall. Bei Umstellung auf eine Vergärung stiege dieser Wert auf ca. 200 kg pro Tonne Bioabfall.

Sofern ein geeigneter Kooperationspartner gefunden würde, mit dem gemeinsam die erforderliche Investition für die Erweiterung zu einer Vergärungsanlage getätigt werden kann und durch den der zukünftige Anlagenbetrieb ausgelastet werden könnte, wäre dies eine für den Altmarkkreis Salzwedel gangbare Option. Per sofort wäre es allerdings deutlich einfacher, bereits eine Kooperation auf dem Gebiet der



Bioabfallkompostierung ohne Zusatzinvestitionen einzugehen. Auch diese würde dank der besseren Auslastung der Anlage zu einem wirtschaftlicheren Gesamtbetrieb führen. Ohne Kooperationspartner stellt der Weiterbetrieb der Anlage Gardelegen als Standort zur geschlossenen Tunnelkompostierung und zur Erzeugung hochwertigen gütegesicherten Kompostes, für den Altmarkkreis Salzwedel die gesetzeskonforme und wirtschaftliche Vorzugsvariante für die Verwertung von Bioabfällen dar.



## 9.4 Zusammengefasster Maßnahmenkatalog

Die in den Vorkapiteln dargestellten Maßnahmen stellen sich gegliedert nach Themengebieten im zeitlichen Gesamtzusammenhang wie folgt dar:

	<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
<b>1</b>	<b>Maßnahmen der Abfallverwertung</b>		
1.1	Intensivierung der Bioabfallerfassung	- Intensivierung der Kommunikation und Information über das Angebot	kontinuierlich
1.2	Erweiterung des Angebotes der Wertstoffhöfe und der Abfallwirtschaftshöfe	- Überprüfung der Annahmekataloge der Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfe - Überprüfung der Struktur und Höhe der Annahmegebühren - Anpassung der Betriebsabläufe an die steigende Inanspruchnahme - Einführung getrennte Flachglaserfassung	ab 2022
1.3	Verwertung PPK	- Vorbereitung der Neuvergabe der Verwertungsleistung ab 2024	2023



<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
1.3 Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von Kunststoffabfällen (stoffgleichen Nichtverpackungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensivierung der Vorsortierung des direkt angelieferten Sperrmülls</li> <li>- Einführung der getrennten Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen auf den Abfallwirtschaftshöfen des Landkreises</li> <li>- Intensivierung der Kommunikation und Information über bestehendes Angebot</li> </ul>	<p>2022</p> <p>2022</p> <p>kontinuierlich</p>
1.4 regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Altmarkkreis Salzwedel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung der beauftragten Leistungen mit den Bedürfnisstrukturen der Entsorgungspflichtigen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung</li> </ul>	Regelmäßig alle 3 Jahre
1.5 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen öRE</li> </ul>	regelmäßig
1.6 Erweiterung der Ablagerungskapazität der Deponieklasse II	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der Ablagerungskapazität der Deponie Lindenberg-Gardelegen und Überprüfung der Entsorgungssicherheit im Altmarkkreis Salzwedel für die Geltungsdauer des Abfallwirtschaftskonzeptes</li> </ul>	2022-2025



<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
<b>2</b>	<b>Maßnahmen zur Sammlung von Abfällen</b>	
2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung des eingeführten Sammelsystems</li> <li>- laufende Überprüfung der Kosten- und Leistungseffizienz</li> </ul>	kontinuierlich
2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der kreisweiten Abholung von Sperrabfällen zu festen Terminen</li> <li>- Beibehaltung der getrennten Abholung von Altholz / holzhaltigem Sperrmüll</li> </ul>	kontinuierlich
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung der haushaltsnahen Erfassung des Altpapiers im Holsystem</li> <li>- Beibehaltung und Anpassung eines Bringsystems auf den Wertstoffhöfen und den Abfallwirtschaftshöfen</li> </ul>	kontinuierlich bei Bedarf
2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der erweiterten Inanspruchnahme des Grünguterfassungsangebotes</li> <li>- Evaluierung der Einführung des flächendeckenden Biotonnenangebotes</li> </ul>	2022-2025 2022-2025
2.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung des etablierten Sammelsystems durch mobile Sammlung einmal jährlich je Halteplatz und zu den Öffnungszeiten auf den Abfallwirtschaftshöfen</li> <li>- bei Bedarf Anpassung des Angebotes</li> </ul>	kontinuierlich



<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
2.6 Sammlung von Elektroaltgeräten	<ul style="list-style-type: none"><li>- Weiterführung des bestehenden Angebots als Bringsystem</li><li>- Vorbereitung eines Ergänzungsangebotes als gebührenpflichtiges Holsystem</li></ul>	Kontinuierlich 2022-2025
2.7 Erfassung sonstiger Abfälle, soweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"><li>- regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes</li><li>- gegebenenfalls Einrichtung entsprechender Entsorgungsangebote durch den Landkreis</li></ul>	kontinuierlich



<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen</b>	
3.1	Entsorgung von Restabfall - Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte - Prüfung der Verlängerung oder Neuvergabe der Entsorgungsleistungen ab 2025 bzw. 2028	kontinuierlich 2022 / 2025
3.2	Entsorgung und Verwertung von gefährlichen Abfällen - Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte, regelmäßige Neuausschreibung der Leistungen - Weiterführung der stationären Erfassung an den Abfallwirtschaftshöfen	2022 / 2024
3.3	Verwertung von Elektroaltgeräten - Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenvermarktung	kontinuierlich
3.4	Überprüfung der Verwertungsquote - Detaillierte Dokumentation der verwerteten Siedlungsabfälle im Landkreis unter Einbeziehung der angezeigten gewerblichen Sammlungen - Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 14 Abs. 1 KrWG	jährlich





<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen</b>	
4.1 Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Presse zu speziellen Themen der Abfallwirtschaft</li> <li>- Weiterführung der Abfallberatung von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen und Beschwerdemanagement</li> <li>- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Systembetreibern für Rücknahmesysteme, z. B. Duale Systeme und Elektroaltgeräteregister (EAR)</li> <li>- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen und Schulen (z. B. Ausgestaltung von Thementagen, Mitwirkung beim Sachkundeunterricht)</li> <li>- Verbesserung der Information der Öffentlichkeit oder bestimmter Verbrauchergruppen</li> <li>- Prüfung der Schaffung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt)</li> </ul>	kontinuierlich
4.2 Überprüfung der Gebührenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Gebührenstruktur auf ihre Leistungsgerechtigkeit und auf die Erfüllung der beabsichtigten Lenkungseffekte</li> <li>- Prüfung einer Optimierung der Gebührenstruktur</li> </ul>	jährlich



## 10 Abfallmengenprognose bis zum Jahr 2031

### 10.1 Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose

Für die Planung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebotes und der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungskapazitäten kommt der Prognose des zu erwartenden Abfallmengenaufkommens eine bedeutende Rolle zu.

Für Abfälle, die in Verantwortung des Altmarkkreises Salzwedel entsorgt werden, wird eine Mengenprognose bis zum Jahr 2031 angestellt, wobei die Mengenentwicklung der folgenden Abfallarten betrachtet wird:

- Restabfälle
- Sperrmüll
- Grüngut (getrennt erfasste Gartenabfälle)
- Biogut (über Biotonne erfasste Bioabfälle)
- Altpapier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Im Rahmen der Prognose werden stoffspezifisch jeweils eine Minimal-, eine Normal-, und eine Maximalprognose erstellt sowie die jeweils für die Prognose relevanten Annahmen und Randbedingungen ausgewiesen.

Grundsätzlich ist die Bevölkerungsentwicklung eine wesentliche Einflussgröße für die zukünftige Abfallmengenentwicklung.

Zusätzlich zu der demografischen Entwicklung des Altmarkkreises Salzwedel üben die verstärkten Getrenntsammlungspflichten für Bioabfälle und Wertstoffe gemäß KrWG sowie das Ziel einer 55 % igen Recyclingquote für Siedlungsabfälle bis 2025 einen erheblichen Einfluss auf die Struktur der Stoffströme aus.

Auch die Marktpreisentwicklung einzelner Wertstofffraktionen ist zu berücksichtigen, da diese den Umfang und die Intensität der gewerblichen Sammlung beeinflussen und ein erheblicher Einfluss auf die Stoffströme ausgeübt werden kann.

Die Prognosen gehen davon aus, dass ab dem Jahr 2022 auch im Altmarkkreis Salzwedel diesbezügliche Veränderungen der relevanten Strukturen in der Abfallwirtschaft eintreten werden. Die jeweiligen Einflussgrößen und korrespondierenden Veränderungen variieren in den jeweiligen Mengenszenarien.

Bezüglich der Anpassungsdynamik der Stoffströme an die strukturellen Veränderungen wird davon ausgegangen, dass diese für die volle Umsetzung drei Jahre (PPK, Biotonne) bis fünf Jahre (Grüngut, Sperrmüll) benötigen werden.



Der Verlauf der Anpassung wird als linear vorausgesetzt. Die der Mengenprognose zu Grunde liegende Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2035 entstammt der 7. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt. Wie bereits in Kapitel 4.3 (Tabelle 2) ausgeführt, wird bis zum Jahr 2035 ein Bevölkerungsrückgang von 13,7 % prognostiziert.



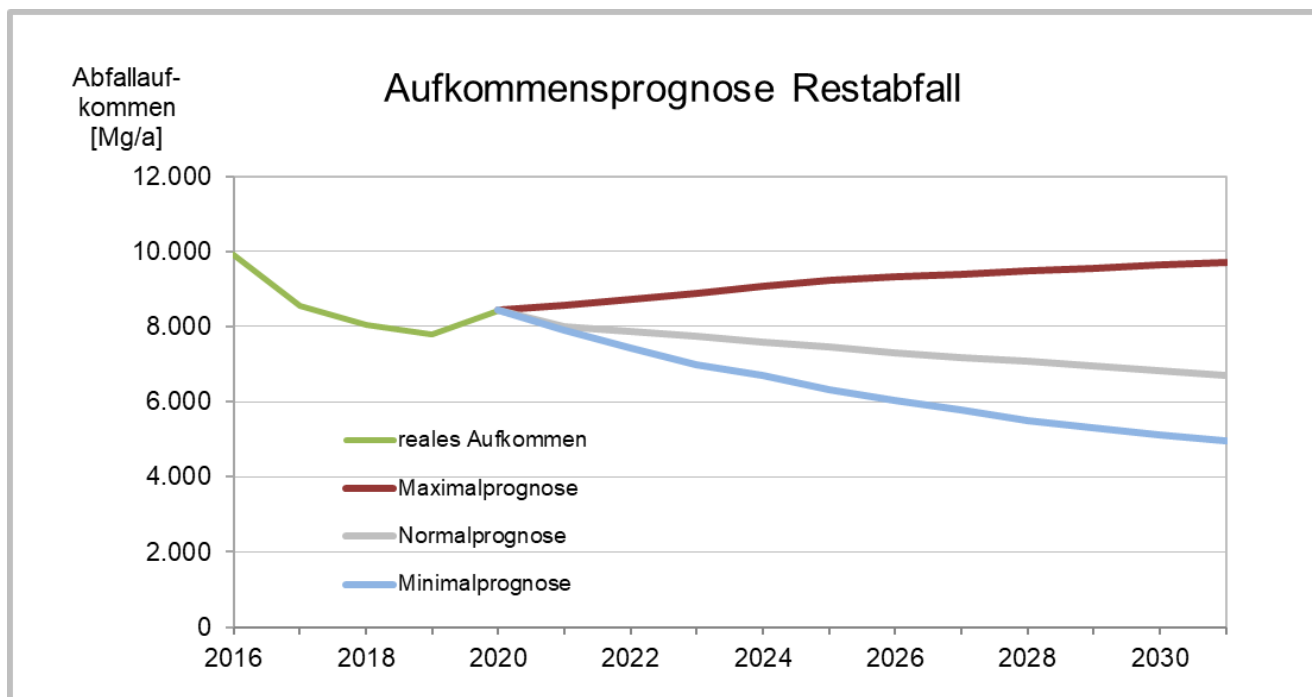
## 10.2 Prognose der Restabfallmenge

In der folgenden Tabelle 14 ist die zusammengefasste Prognose des Restabfallaufkommens bis zum Jahr 2031 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

Restabfall	Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
2020	102	8.400		102	8.400		102	8.400	
Prognose 2023	87	7.000	-17%	96	7.700	-8%	111	8.900	6%
2027	75	5.800	-31%	93	7.200	-14%	121	9.400	12%
2031	67	5.000	-40%	90	6.700	-20%	131	9.700	15%

**Tabelle 14: Aufkommensprognose Restabfall bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 Mg**

Abbildung 31 visualisiert die Abfallmengenprognose des Restabfalls in drei Prognoseszenarien:



**Abbildung 31: Aufkommensprognose Restabfall bis 2031**

### Erläuterung

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung erheblich vom Gebührenmodell sowie der Ausweitung der Getrenntsammlung der Abfälle beeinflusst werden. Des Weiteren ist relevant, in welchem Umfang gewerbliche



Abfallerzeuger die Restabfallerfassung des Landkreises zur Überlassung ihres hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls in Anspruch nehmen.

Als Prognosebasis dient der Wert des Jahres 2020 von 101,7 kg/E,a.

Hinsichtlich des Anschlussgrades von Gewerbetreibenden an die kommunale Sammlung wird angenommen, dass im Maximalszenario über die Gestaltung der Abfallgebührensatzung und eine konsequente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das Aufkommen an gewerblichen Restabfällen um 5 kg/E,a im Prognosezeitraum gesteigert werden kann. Im Normalszenario wird keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand angesetzt. Das Minimalszenario unterstellt einen Verlust der andienungspflichtigen gewerblichen Restabfälle an private Entsorgungsunternehmen um insgesamt 10 kg/E,a im Prognosezeitraum.

Das **Maximalszenario** unterstellt, dass keine zusätzlichen Anreize zur Abfallvermeidung oder -verwertung wirksam werden. Lediglich 1 kg/E,a werden durch die parallel verlaufende Biotonnenverbreitung aus dem System der Restabfallsammlung entzogen.

Im **Normalszenario** wird zum einen von einem Rückgang der voraussichtlich pandemiebedingten Zusatzmengen des Jahres 2020 in Höhe von 3 kg/E,a ausgegangen. Hinzu tritt der deutschlandweite Basistrend eines sinkenden Restabfallaufkommens von jährlich -0,5 %. Zusätzlich wird eine Stoffstromverschiebung von 1 kg/E,a im Prognosezeitraum in die Papier- und Kunststoffeffassung durch Stärkung des Nachhaltigkeitsgedankens in der Bevölkerung und der damit verbundenen Sensibilisierung für die Getrennterfassung von Wertstoffen angenommen. Die weitere Verbreitung der Biotonne führt ergänzend zu einer Entfrachtung der Restabfalltonne um weitere 2 kg/E,a.

Das **Minimalszenario** impliziert den stärksten Rückgang der Restabfallmenge durch getrennte Erfassung weiterer Wertstoffe (-10 kg/E,a im Prognosezeitraum) über die Erfassungssysteme zusätzlich zu einem verstärkten sinkenden Basistrend des Restabfallaufkommens (-1,0 %/a). Auch wird hier unterstellt, dass durch die verstärkte Nutzung der Biotonne eine Entfrachtung des Hausmülls um bis zu 10 kg/E,a im Prognosezeitraum erreicht werden kann.

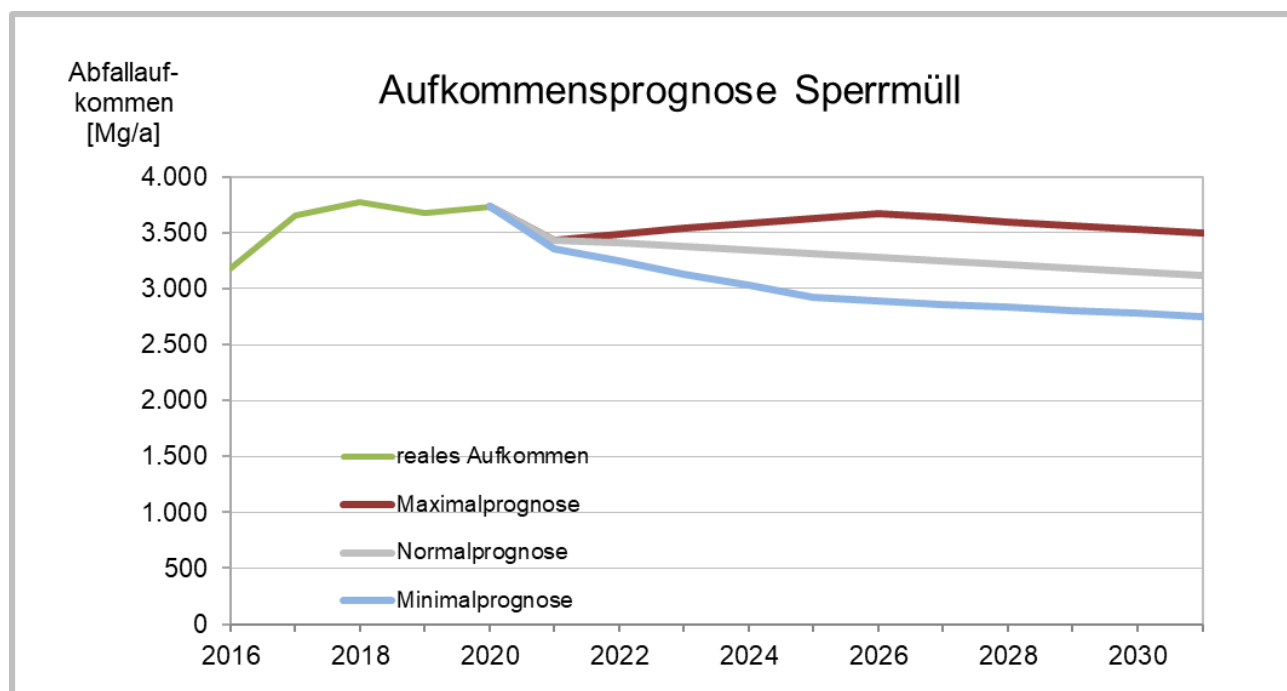


### 10.3 Prognose der Sperrmüllmenge

In der folgenden Tabelle 15 und in Abbildung 32 sind die zusammengefassten Prognosen des Sperrmüllaufkommens im Zeitraum bis 2031 dargestellt:

Sperrmüll		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2020	45	3.750		45	3.750		45	3.750	
	2023	39	3.150	-16%	42	3.400	-9%	44	3.550	-5%
	2027	37	2.850	-24%	42	3.250	-13%	47	3.650	-3%
	2031	37	2.750	-27%	42	3.100	-17%	47	3.500	-7%

**Tabelle 15: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg**



**Abbildung 32: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2031**

#### Erläuterung

Die Entwicklung des Sperrmüllaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung von anderen Einflussgrößen wesentlich geringer beeinflusst als beispielsweise das Restabfallaufkommen. So hängt das Sperrmüllaufkommen im Wesentlichen vom Konsumverhalten und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung ab. Geringfügige Stoffstromverschiebungen aus dem Sperrmüll in andere Abfallfraktionen werden im Rahmen der Prognose im Bereich der weiteren Intensivierung der Getrennterfassung von Kunststoffen unterstellt.



Ausgangswert der Prognose ist das Aufkommen an sperrigen Abfällen im Entsorgungsgebiet im Jahr 2020 von durchschnittlich 45,0 kg/E,a. Dieser Wert stellt ein spezifisches Mengenaufkommen dar, das im landesweiten Vergleich als vergleichsweise hoch einzustufen ist. Für 2020 ist von pandemiebedingten Sondermengen in Höhe von ca. 3 kg/E,a auszugehen, die bei allen Szenarien zu berücksichtigen sind.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass sich die Sperrmüllmenge durch Änderungen im Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung um 5 kg/E,a im Prognosezeitraum steigert. Eine verstärkte getrennte Erfassung von Kunststoffen wird nicht angesetzt.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Sperrmüllaufkommens auf dem bisherigen Niveau bis zum Jahr 2031. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** geht von einer Stoffstromverschiebung in einer Größenordnung von 5 kg/E,a der spezifischen Abfallmenge im Prognosezeitraum in die getrennte Erfassung von Metall und Kunststoff an den Wertstoffhöfen aus.

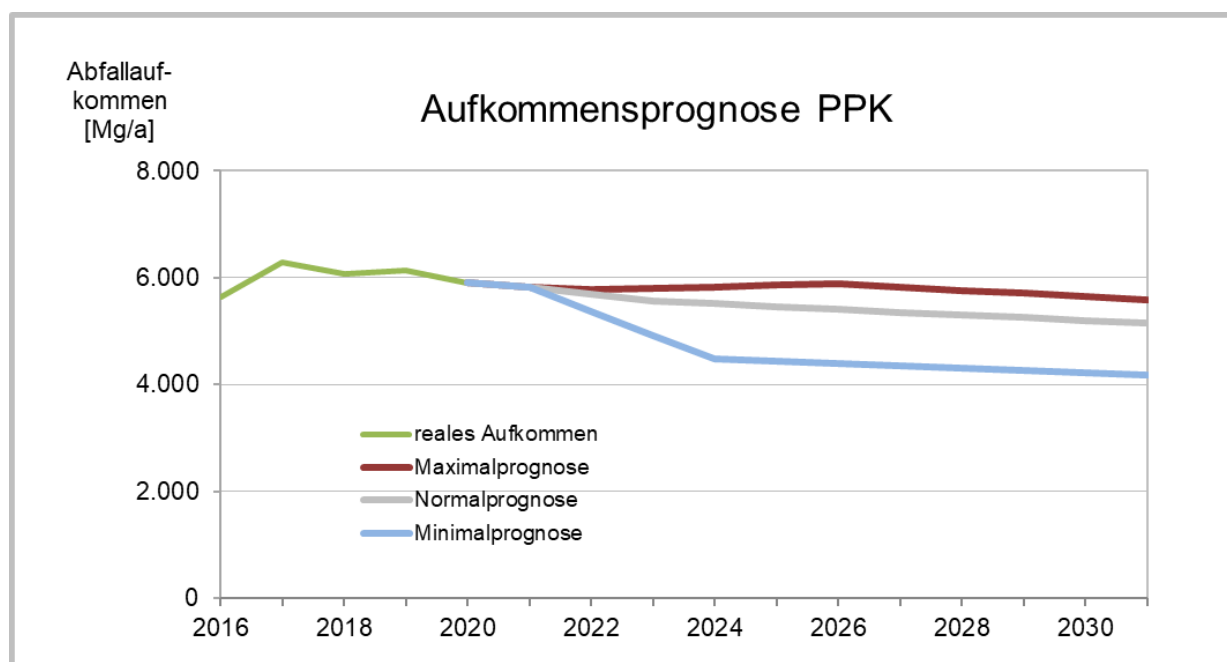


### 10.4 Prognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

In der folgenden Tabelle 16 und Abbildung 33 sind die zusammengefassten Prognosen des Aufkommens an PPK bis zum Jahr 2031 für die drei Abfallmengenzenarien dargestellt:

PPK		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2020	71	5.900		71	5.900		71	5.900	
	2023	61	4.900	-17%	69	5.550	-6%	72	5.800	-2%
	2027	56	4.350	-26%	69	5.350	-9%	75	5.800	-2%
	2031	56	4.200	-29%	69	5.150	-13%	75	5.600	-5%

**Tabelle 16: Aufkommensprognose PPK bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg**



**Abbildung 33: Aufkommensprognose PPK bis 2031**

#### Erläuterung

Die Entwicklung des Altpapieraufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von zwei Faktoren beeinflusst: dem Marktpreis für Altpapier und damit zusammenhängend der Intensität gewerblicher Sammlungen und der Veränderung des Konsumverhaltens mit verminderter Nutzung von Printmedien.

Bei einem hohen Marktpreis für Altpapier verstärken gewerbliche Sammler ihre Aktivitäten und kaufen Altpapier an. In der Folge entsteht eine starke Konkurrenz zu dem kommunalen Erfassungssystem. Bei dauerhaft niedrigen Marktpreisen ziehen sich





gewerbliche Sammler gegebenenfalls zurück, so dass die dem kommunalen System überlassenen Abfallmengen ansteigen.

Ausgangswert der Prognose ist das durchschnittliche Aufkommen an PPK im Jahr 2020 von 71,2 kg/E,a.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das spezifische Aufkommen an PPK durch geringere Aktivitäten gewerblicher Sammlungen um 4 kg/E,a im Prognosezeitraum ansteigt.

Das **Normalszenario** unterstellt einen leichten Rückgang des spezifischen PPK-Aufkommens um 2 kg/E,a bis zum Jahr 2031. Das Aufkommen entwickelt sich im Übrigen proportional zur Einwohnerzahl.

Für das **Minimalszenario** wird unterstellt, dass sich durch eine Intensivierung von gewerblichen Sammlungen und eine starke Verringerung der Nutzung von Printmedien das spezifische erfasste Aufkommen an PPK um 15 kg/E,a im Prognosezeitraum verringert.

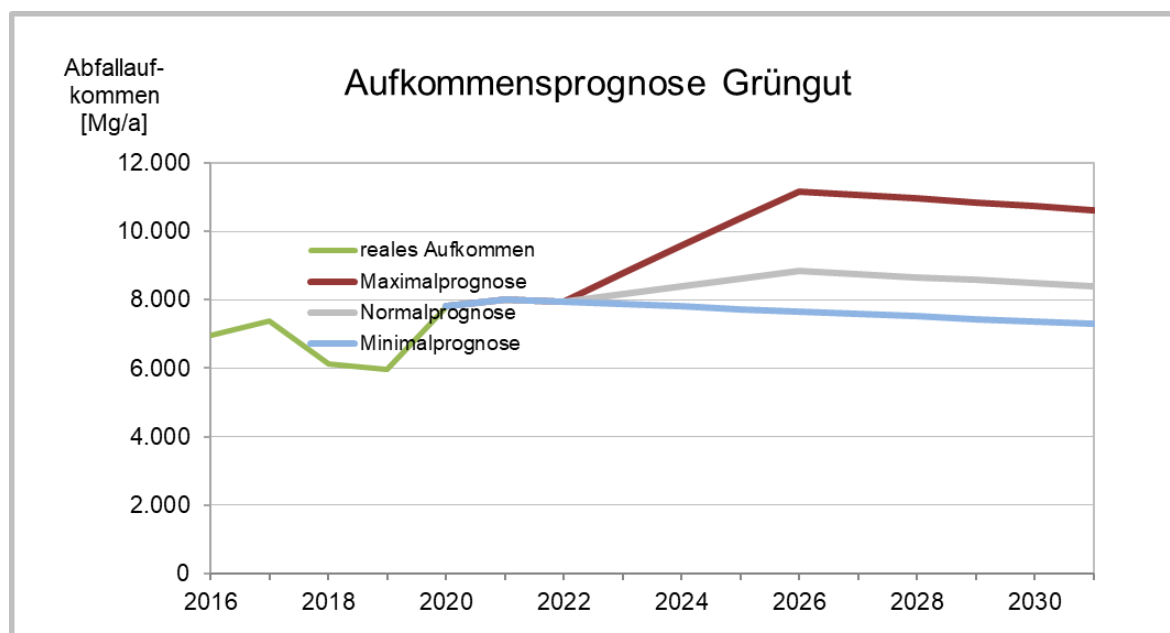


### 10.5 Prognose Gartenabfälle (Grüngut)

In der folgenden Tabelle 17 und Abbildung 34 sind die zusammengefassten Prognosen des Grüngutaufkommens bis zum Jahr 2031 dargestellt:

Grüngut		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2020	94	7.800		94	7.800		94	7.800	
	2023	98	7.900	1%	102	8.200	5%	109	8.800	13%
	2027	98	7.600	-3%	113	8.750	12%	143	11.050	42%
	2031	98	7.300	-6%	113	8.400	8%	143	10.650	37%

**Tabelle 17: Aufkommensprognose Grüngut bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg**



**Abbildung 34: Aufkommensprognose Grüngut bis 2031**

#### Erläuterung

Das zu erwartende Aufkommen an Gartenabfällen wird unter der Annahme prognostiziert, dass das ausgebaute Angebotsspektrum zur Grünguterfassung stärker genutzt wird und die Sammelmenge steigt.

Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittliche in kommunaler Verantwortung erfasste Aufkommen an Gartenabfällen von 98,0 kg/E,a.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das Aufkommen an Grünabfällen bei einer Verbesserung der Inanspruchnahme des Angebotes der stationären Erfassung um 45 kg/E,a im Prognosezeitraum gesteigert wird.



Im **Normalszenario** werden Zuwächse von insgesamt 15 kg/E,a im Prognosezeitraum erwartet, da die haushaltsnahe Grünerfassung überwiegend über das Biotonnenangebot erfolgt.

Das **Minimalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Grüngut-Aufkommens auf dem bisherigen Niveau. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

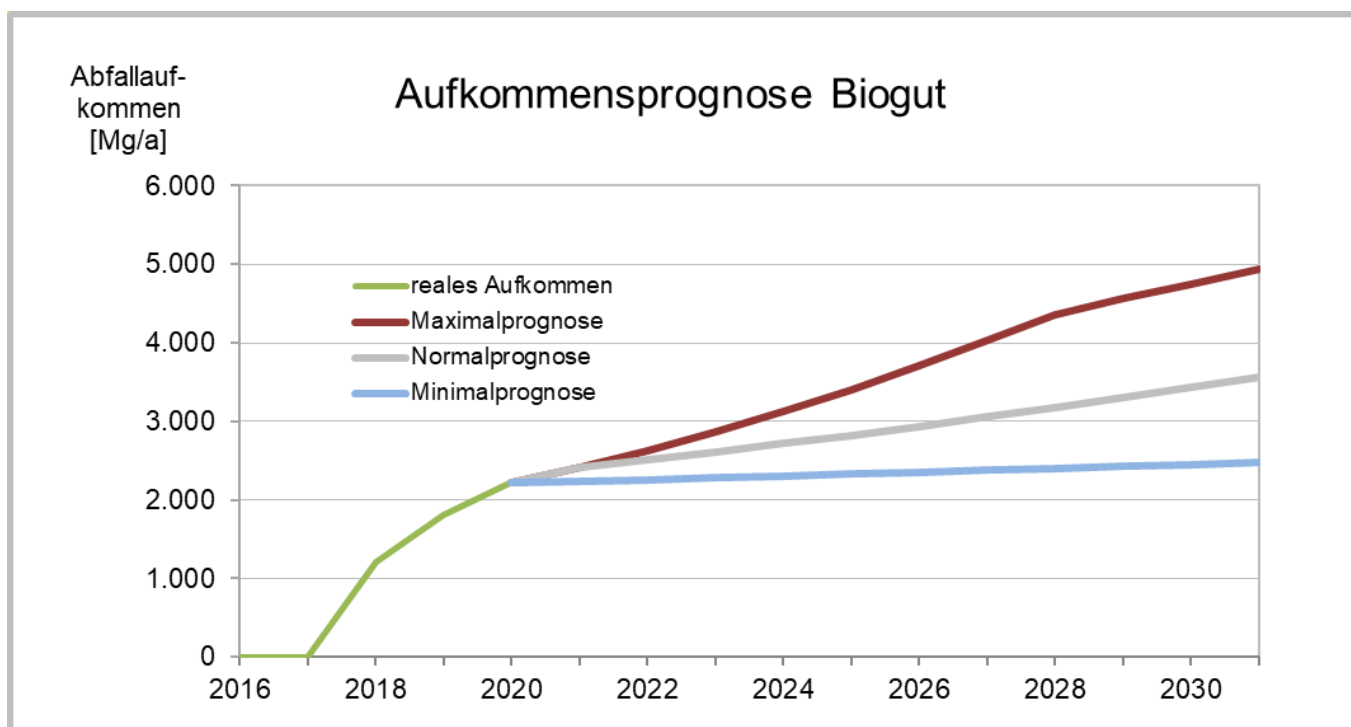


### 10.6 Prognose Bioabfälle aus Biotonne (Biogut)

In der folgenden Tabelle 18 und Abbildung 35 sind die zusammengefassten Prognosen des Biogutaufkommens bis zum Jahr 2031 dargestellt:

Biogut		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2020	27	2.200		27	2.200		27	2.200	
	2023	28	2.300	0%	32	2.600	0%	36	2.850	
	2027	31	2.400	0%	39	3.050	0%	52	4.050	42%
	2031	33	2.450	0%	48	3.550	0%	66	4.950	74%

**Tabelle 18: Aufkommensprognose Biogut bis 2031, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg**



**Abbildung 35: Aufkommensprognose Biogut bis 2031**

#### Erläuterung

Das zu erwartende Aufkommen an Biogut richtet sich primär nach dem Anschlussgrad des sich noch in der Einführungsphase befindlichen Sammelsystems Biotonne. Die erste Resonanz der Bürger in Bezug auf das neue Erfassungssystem war sehr erfreulich und zum Stand 31.12.2021 waren bereits ca. 25 % aller Grundstücke an das Sammelsystem angeschlossen. Von dieser Situation aus ergeben sich, auch in Abhängigkeit des



Umfangs der Bemühungen zur Entfrachtung des Restabfalls von biogenen Stoffströmen, unterschiedliche weitere Entwicklungsszenarien für das Aufkommen an Biogut

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass die Verbreitung der Biotonne sich noch verstärkt und jährliche Wachstumsraten von bis zu 10 % aufweist, wobei der Zuwachs langsam abflacht. Im Ergebnis wird ein bundesweit üblicher Wert der gesammelten Bioabfallmenge für ausgebaute Biotonnensysteme in ländlichen Regionen von ca. 67 kg/E,a im Betrachtungszeitraum erreicht.

Für das **Normalszenario** wird eine weniger starke Weiterverbreitung der Biotonne unterstellt, die mit mittleren Wachstumsraten von zuerst 10 % und dann 5 % pro Jahr einhergeht, wodurch im Betrachtungszeitraum ein Wert von ca. 48 kg/E,a im Betrachtungszeitraum erreicht wird.

Für das **Minimalszenario** wird von einer geringen Weiterverbreitung der Biotonne ausgegangen, die mit einer mittleren Wachstumsrate von 2 % pro Jahr einhergeht. Im Betrachtungszeitraum wird ein Wert von ca. 33 kg/E,a an gesammelten Bioabfällen erreicht.



## 10.7 Zusammenfassung der Abfallaufkommensprognose

In der folgenden Tabelle ist das in den drei Mengenszenarien prognostizierte Aufkommen der betrachteten Abfallarten nochmals zusammengefasst dargestellt. Hierbei wird im Sinne der bestehenden kreislaufwirtschaftlichen Zusammenhänge der Stoffstromverschiebung jeweils die Kombination des Maximalszenarios und Minimalszenarios für Restabfall und Sperrmüll mit den jeweils gegenläufigen Szenarien für PPK, Grüngut und Biogut kombiniert dargestellt.

### Minimalprognose Restabfall / Sperrmüll, Maximalprognose Wertstoffe

	Ausgangswert 2020	2023	2027	2031
Restabfall	8.400 Mg	7.000 Mg	5.800 Mg	5.000 Mg
Sperrmüll	3.750 Mg	3.150 Mg	2.850 Mg	2.750 Mg
PPK	5.900 Mg	5.800 Mg	5.800 Mg	5.600 Mg
Biogut	2.200 Mg	2.850 Mg	4.050 Mg	4.950 Mg
Grüngut	7.800 Mg	8.800 Mg	11.050 Mg	10.650 Mg
<b>Summe</b>	<b>28.050 Mg</b>	<b>27.600 Mg</b>	<b>29.550 Mg</b>	<b>28.950 Mg</b>

### Normalprognose

	Ausgangswert 2020	2023	2027	2031
Restabfall	8.400 Mg	7.700 Mg	7.200 Mg	6.700 Mg
Sperrmüll	3.750 Mg	3.400 Mg	3.250 Mg	3.100 Mg
PPK	5.900 Mg	5.550 Mg	5.350 Mg	5.150 Mg
Biogut	2.200 Mg	2.600 Mg	3.050 Mg	3.550 Mg
Grüngut	7.800 Mg	8.200 Mg	8.750 Mg	8.400 Mg
<b>Summe</b>	<b>28.050 Mg</b>	<b>27.450 Mg</b>	<b>27.600 Mg</b>	<b>26.900 Mg</b>

### Maximalprognose Restabfall / Sperrmüll, Minimalprognose Wertstoffe

	Ausgangswert 2020	2023	2027	2031
Restabfall	8.400 Mg	8.900 Mg	9.400 Mg	9.700 Mg
Sperrmüll	3.750 Mg	3.550 Mg	3.650 Mg	3.500 Mg
PPK	5.900 Mg	5.800 Mg	5.800 Mg	5.600 Mg
Biogut	2.200 Mg	2.300 Mg	2.400 Mg	2.450 Mg
Grüngut	7.800 Mg	7.900 Mg	7.600 Mg	7.300 Mg
<b>Summe</b>	<b>28.050 Mg</b>	<b>28.450 Mg</b>	<b>28.850 Mg</b>	<b>28.550 Mg</b>

**Tabelle 19: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose für den Altmarkkreis Salzwedel in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2031**

Die zusammengefasste Darstellung verdeutlicht den Erwartungsraum, in dem sich das Abfallaufkommen des Altmarkkreis Salzwedels innerhalb der drei Szenarien gemäß der



Prognose bewegen wird. Die prognostizierten Mengen für die hier nicht dargestellten Jahre sind der Anlage unter Ziffer 14.2 zu entnehmen.

## 11 Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre

Mit den aufgezeigten Regelungen und Maßnahmen für das Einsammeln, Transportieren, Verwerten und Beseitigen der Abfälle, mit der vertraglichen Bindung zuverlässiger Drittbeauftragter und mit den Maßnahmen zur Nachsorge der Deponien hat der Altmarkkreis Salzwedel Instrumente in der Hand, mit denen er flexibel auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge für alle Bürger reagieren kann.

Wie Tabelle 19 zu entnehmen ist, stehen dem Landkreis ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung, um die Entsorgungssicherheit bis 2031 zu gewährleisten. Die prognostizierte Gesamtmenge an behandlungsbedürftigen Restabfällen aus dem Kreisgebiet ist gemeinsam mit den Restabfällen der anderen öRE des Landes gemäß Landesabfallwirtschaftsplan deutlich geringer als die genehmigte Kapazität der zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen in der Region. Damit können auch zukünftig alle anfallenden Restabfälle in jedem Fall behandelt werden. Die Entsorgung der Verwertungsabfälle ist über Drittbeauftragungen gesichert, für die Kompostierung der Bio- und Grünabfälle steht die Kompostierungsanlage in Gardelegen zur Verfügung. Auch für alle anderen betrachteten Abfälle bestehen grundsätzlich ausreichende Anlagenkapazitäten zur Verwertung bzw. Beseitigung zur Verfügung.

Die zehnjährige Entsorgungssicherheit im Gebiet des Altmarkkreis Salzwedels ist gewährleistet.

Abfallart	Menge 2020 [Mg/a]	Prognostizierte Menge bis 2031 [Mg/a]	Entsorgungskapazitäten/ vertraglich gebundene Anlagen
<b>Restabfälle, Sperrmüll</b>	8.400 3.750	5.000 – 9.700 2.750 – 3.650	Abfallverbrennungsanlage MHKW Rothensee, weitere geeignete Anlagen im Land Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern
<b>PPK Glas * Verpackungen*</b>	5.900 2.600 3.900	4.200 – 5.900	bestehender Wertstoffmarkt mit einer Vielzahl von geeigneten Anlagen
<b>Grüngut Biogut</b>	7.800 2.200	7.300 – 11.050 2.450 – 4.950	Genehmigter Anlagenbetrieb am Standort Gardelegen bis zu 22.500 Mg/a

**Tabelle 20: Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 100 Mg**

(\*) Hinweis: Glas und LVP-Verpackungen wurden nicht prognostiziert, da diese nicht zum Sammelsystem des öRE zählen



## 12 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept (AWK) wurde auf die Erforderlichkeit einer SUP hin geprüft.

Das vorliegende AWK beinhaltet gemäß § 14 b Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 und Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) keine Vorhaben oder setzt den Rahmen für entsprechende Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Es wurde somit festgestellt, dass ein Erfordernis für die Durchführung einer SUP für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept nicht besteht.

Dieses wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

## 13 Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

### 13.1 Allgemeine Erwägungen und Rechtsgrundlage

Der Altmarkkreis Salzwedel kann als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 3 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes (z. B. Verpackungsgesetz) unterliegen und entsprechende Rücknahme-einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit

- diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder
- die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Der Landkreis hat von diesem Recht (§ 20 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 5 AbfG LSA) Gebrauch gemacht und per Satzung bestimmte Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen.

Die von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen durch den Landkreis ausgenommen Abfälle sind in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises mit (TA) oder (A) gekennzeichnet. Hierbei steht die Kennzeichnung

- (TA) für den Ausschluss vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht vom Behandeln. Dies sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben,





soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.

- (A) für den gänzlichen Ausschluss von der Entsorgung. Dies sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Nach intensiver Diskussion und Prüfung der bestehenden Entsorgungswege wird der Altmarkkreis Salzwedel diese Satzungsregelung auf Grundlage der folgenden Regelungen wie folgt neu fassen:

### **13.2 Neufassung der Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten**

Das Abfallwirtschaftskonzept hat gemäß § 8 AbfG LSA die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, zu enthalten. Nachfolgend sind mit Begründung die Abfallarten aufgeführt, die von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind.

In der Liste der ausgeschlossenen Abfallarten (Tabelle in Anlage 1) werden die folgenden Kennzeichnungen für die nachfolgend im Einzelnen ausgeführten Ausschlussgründe verwendet:

<b>Kennzeichnung</b>	<b>Erläuterung</b>
E RV	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt, da Rücknahmesystem nach Verpackungsgesetz besteht
E A	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt auf Grund der Abfallart
E M	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt auf Grund der Abfallmenge
SB M	Ausschluss von der Sammlung und Beförderung auf Grund der Abfallmenge
SB B	Ausschluss von der Sammlung und Beförderung auf Grund der Beschaffenheit der Abfälle

#### **13.2.1 Ausschluss nach § 20 Abs. 3 S. 1 KrWG (Abfälle, für die Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes bestehen) (E RV)**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 mit der Kennzeichnung „E RV“ versehenen Abfallarten sind nach § 20 Abs. 3 S. 1 KrWG von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen, weil sie der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen



Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „E RV“ unterliegen der Rücknahmepflicht nach dem Verpackungsgesetz. Es besteht ein festgestelltes flächendeckendes System zur Rücknahme der Verpackungen.

Der Ausschluss von der Entsorgung gewährleistet eine möglichst weitgehende Entlastung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und damit verbunden des Gebührenerhaushalts, ohne dass die ordnungsgemäße Entsorgung gefährdet wäre.

### **13.2.2 Ausschluss nach § 20 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. KrWG (nach Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit Haushaltsabfällen entsorgbar)**

#### **13.2.2.1 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung insgesamt auf Grund ihrer Art (E A)**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 mit der Kennzeichnung „E A“ versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind gemäß § 20 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. KrWG von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen, weil sie auf Grund ihrer Art nicht mit den aus privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. An deren Entsorgung werden, z.B. auf Grund von Schadstoffgehalt, besondere Anforderungen gestellt und die zur Verfügung stehenden vertraglich gebundenen Entsorgungsanlagen sind für diese Abfälle nicht genehmigt bzw. die Annahme ist an spezielle Bedingungen, insbesondere bezüglich der Verpackung, Konsistenz und Inhaltsstoffe der Abfälle, geknüpft, deren Prüfung vom öRE nicht geleistet werden kann.

Restabfälle aus privaten Haushalten sowie Restabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen werden, wie unter Kapitel 5.5.1 ausgeführt, derzeit im MHKW Rotensee verwertet. Die vorgenannten Abfälle werden in dieser Anlage nicht bzw. nur eingeschränkt angenommen.

Der Ausschluss gewährleistet einerseits eine Entlastung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von der Schaffung zusätzlicher unterschiedlichster Behandlungskapazitäten für zahlreiche unterschiedliche Einzelfraktionen an Abfällen und setzt andererseits Anreize für die Abfallerzeuger und -besitzer, die hierdurch selbst für die Entsorgung verantwortlich werden, zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Gleichzeitig ist eine umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet. Für die genannten Abfälle stehen privatwirtschaftliche Entsorgungsmöglichkeiten durch Dritte zur Verfügung. Eine Liste dieser Entsorgungsanlagen im Landkreis ist in 14.1 dieses Konzeptes enthalten. Zudem besteht bereits ein entsprechender Ausschluss von der Entsorgung,



ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung der betroffenen Abfälle festzustellen gewesen wäre.

Die umweltverträgliche Beseitigung erfolgt im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch Dritte.

### **13.2.2.2 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung insgesamt auf Grund ihrer Menge (E M)**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 mit der Kennzeichnung „E M“ versehenen gefährlichen Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind oberhalb der vergleichbar in privaten Haushalten anfallenden Menge je Abfallerzeuger auf Grund ihrer Menge von der Entsorgung ausgeschlossen. Sie können nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden, da deren Beseitigung die Entsorgungssicherheit des öRE gefährden würde. Die hierfür vorgehaltene Annahmestelle ist nur für haushaltsübliche Mengen ausgelegt, ebenso die zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten für gefährliche Abfälle. Die Kapazität wäre bei Anlieferung größerer Mengen durch Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen in kurzer Zeit überschritten. Der öRE müsste seine Kapazitäten an einer unbestimmten, u. U. sehr großen Menge an Abfällen ausrichten und für die Entsorgung dieser Abfälle einen unverhältnismäßig hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand betreiben.

Eine entsprechende Mengengrenzung ist weit verbreitet, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung entsprechender Schadstoffe festzustellen gewesen wäre.

Überwiegend stehen für die genannten Abfälle privatwirtschaftliche Entsorgungsmöglichkeiten durch Dritte zur Verfügung, so dass die umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet ist. Eine Liste dieser Entsorgungsanlagen im Landkreis ist in Ziffer 14.1 dieses Konzeptes enthalten.

Größeren Abfallerzeugern bzw. -besitzern kann zudem grundsätzlich zugemutet werden, erforderliche Entsorgungskapazitäten selbständig zu erschließen.

### **13.2.2.3 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Einsammlung und Beförderung auf Grund ihrer Menge (SB M)**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 mit der Kennzeichnung „SB M“ versehenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind von der Einsammlung und Beförderung bei einem Anfall von mehr als haushaltüblichen Mengen (mehr als 500 kg pro Anfallstelle und Sammlung) durch den öRE ausgeschlossen. Sie fallen typischerweise nicht regelmäßig, sondern punktuell und dann in großen Mengen an und können auf Grund ihrer Menge, die über den Anfall von Abfällen aus Privathaushaltungen wesentlich



hinausgeht, nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden. Das Sammelsystem des örE ist nur auf die regelmäßige Abfuhr begrenzter Mengen eingerichtet. Die Behälter- und Transportkapazitäten für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen können für diese Abfälle nicht genutzt werden. Der örE kann weitere entsprechende Sammel- und Transportkapazitäten nicht vorhalten.

Der Ausschluss entlastet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, da er seine Kapazitäten nicht an einer unbestimmten, u. U. sehr großen Menge einzusammelnder Abfälle ausrichten muss bzw. hierfür keine eigenen Sammelsysteme mit technisch anderen Voraussetzungen, als sie für Hausmüll bestehen, schaffen muss. Gleichzeitig ist die umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet. Die Abfallbesitzer und -erzeuger haben etwa die Möglichkeit, einen der im Landkreis bestehenden Containerdienste in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist ein entsprechender Ausschluss vom Einsammeln und Befördern weit verbreitet, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung der betroffenen Abfälle festzustellen gewesen wäre.

#### **13.2.2.4 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Einsammlung und Beförderung auf Grund ihrer Beschaffenheit (SB B)**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 mit der Kennzeichnung „SB B“ versehenen Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind von der Einsammlung und Beförderung durch den örE ausgeschlossen. Sie können auf Grund ihrer besonderen Form, ihrer Konsistenz oder ihres Aggregatzustandes nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gesammelt werden, da dem örE oder den von ihm gebundenen beauftragten Dritten keine geeigneten Behälter- und Transportkapazitäten zur Verfügung stehen. Für diese Abfälle sind Spezialfahrzeuge notwendig, deren voraussichtlich geringe Inanspruchnahme keine gebührenfinanzierte Vorhaltung entsprechender Kapazitäten rechtfertigt.

Der Ausschluss entlastet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, da er seine Kapazitäten nicht an der besonderen Beschaffenheit der einzusammelnder Abfälle ausrichten muss bzw. hierfür keine eigenen Sammelsysteme mit technisch anderen Voraussetzungen, als sie für Hausmüll bestehen, schaffen muss. Gleichzeitig ist die umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet. Die Abfallbesitzer und -erzeuger haben etwa die Möglichkeit, einen der zahlreichen im Landkreis bestehenden Containerdienste in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist ein entsprechender Ausschluss vom Einsammeln und Befördern weit verbreitet, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung der betroffenen Abfälle festzustellen gewesen wäre.



## 14 Anhang

### 14.1 Weitere Entsorgungsanlagen im Landkreis

#### 14.1.1 Kompostierungsanlagen, Kompostplätze

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
1.	29410 Salzwedel OT Klein Wieblitz	Kommunalservice Hans Vornkahl GmbH
2.	38489 Beetzendorf OT Audorf	Kommunalservice Hans Vornkahl GmbH
3.	29410 Salzwedel OT Klein Gerstedt	Kommunalservice Hans Vornkahl GmbH

#### 14.1.2 Autoverwertung

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
4.	Gewerbegebiet Nord 39638 Gardelegen	BTB Autoverwertung GmbH
5.	Hilmsener Str. 1 29413 Dähre	Autoverwertung Ingo Müller
6.	Poppauer Str. 29 38486 Klötze	Autoverwertung Speckhahn
7.	Hopfenhorster Str. 3 39649 Mieste	Autoverwertung Grützmacher

#### 14.1.3 Sortieranlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
8.	Salzwiesen 4 29410 Salzwedel	ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

#### 14.1.4 Recyclinganlagen für Boden und Bauschutt

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
9.	Dorfstr. 22 39619 Arendsee OT Schrampe	Erd- und Straßenbau Herbert Lahmann



Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
10.	Hoyersburger Str. 20 29410 Salzwedel	Günter Furche Fuhrunternehmen GmbH&Co.KG
11.	Im Dorfe 46 29410 Salzwedel OT Dambeck	Galeiwa Bau GmbH
12.	39638 Gardelegen	Gilde GmbH
13.	Meilenstein 2 29410 Salzwedel OT Pretzier	i-Bau Salzwedel GmbH
14.	Waldstr. 9 39642 Kalbe/Milde OT Bühne	Steinfelder Kies-und Sand GmbH
15.	B190-alte Radarstation 29410 Salzwedel	Bauservice Altmark
16.	an der B71 29410 Salzwedel OT Seebenau	Bauservice Altmark
17.	39638 Gardelegen OT Hottendorf	Matthäi Bauunternehmen GmbH&Co.KG
18.	29410 Salzwedel OT Cheine	Fa. Schlademann
19.	Köckter Weg 11 38486 Klötze OT Kusey,	Bauschuttrecycling u. Containerdienst Seineke
20.	38489 Jübar	Wiesensee GmbH&Co.KG
21.	Am Lokschuppen 29410 Salzwedel	Blümler Straßen-und Tiefbau GmbH
22.	Salzwiesen 29410 Salzwedel	Torsten Spiegel Straßen- und Tiefbau



Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
23.	Altmärker Str. 4 29410 Salzwedel	Beneke Bau

#### 14.1.5 PPK-Annahmestellen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
24.	Bergstr. 28 29410 Salzwedel	Wertstoffpunkt Salzwedel
25.	Salzwiesen 4 29410 Salzwedel	ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

#### 14.1.6 Schrotthändler

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber
26.	Ritzleber Str. 29 29410 Salzwedel OT Pretzier	ALBA Metall Nord GmbH
27.	An der Ritzer Brücke 3 29410 Salzwedel	Metall Recycling SAW



## 14.2 Abfallmengenprognose bis zum Jahr 2031

	IST	Minimalprognose										
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]
Restabfall	8.400	7.900	7.400	7.000	6.700	6.300	6.000	5.800	5.500	5.300	5.100	5.000
Spermmüll	3.750	3.350	3.250	3.150	3.050	2.900	2.900	2.850	2.850	2.800	2.800	2.750
PPK	5.900	5.850	5.350	4.900	4.500	4.450	4.400	4.350	4.300	4.250	4.200	4.200
Biogut	2.200	2.250	2.250	2.300	2.300	2.350	2.350	2.400	2.400	2.450	2.450	2.450
Grüngut	7.800	8.000	7.950	7.900	7.800	7.750	7.650	7.600	7.500	7.450	7.350	7.300

	IST	Normalprognose										
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]
Restabfall	8.400	8.000	7.900	7.700	7.600	7.500	7.300	7.200	7.100	6.900	6.800	6.700
Spermmüll	3.750	3.450	3.400	3.400	3.350	3.300	3.300	3.250	3.200	3.200	3.150	3.100
PPK	5.900	5.850	5.700	5.550	5.500	5.450	5.400	5.350	5.300	5.250	5.200	5.150
Biogut	2.200	2.400	2.500	2.600	2.700	2.800	2.950	3.050	3.200	3.300	3.450	3.550
Grüngut	7.800	8.000	7.950	8.200	8.400	8.600	8.850	8.750	8.650	8.550	8.500	8.400

	IST	Maximalprognose										
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]	[Mg]
Restabfall	8.400	8.600	8.700	8.900	9.100	9.200	9.300	9.400	9.500	9.600	9.600	9.700
Spermmüll	3.750	3.450	3.500	3.550	3.600	3.650	3.650	3.650	3.600	3.550	3.550	3.500
PPK	5.900	5.850	5.800	5.800	5.850	5.850	5.900	5.800	5.750	5.700	5.650	5.600
Biogut	2.200	2.400	2.650	2.850	3.100	3.400	3.700	4.050	4.350	4.550	4.750	4.950
Grüngut	7.800	8.000	7.950	8.800	9.600	10.400	11.200	11.050	10.950	10.850	10.750	10.650

**Tabelle 21: Minimal-, Normal- und Maximalprognose der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle Restabfall, Spermmüll, PPK, Biogut und Grüngut; Mengen gerundet auf 50 Mg**





## 15 Verzeichnisse

### 15.1 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AbfKompVbrV	Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
ABl.	Amtsblatt
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV-Nr. nung	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verord-
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
E	Einwohner
EAR	Elektro-Altgeräte Register
ElektroG	Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fe	Eisen
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
kg	Kilogramm
kg/E,a	Kilogramm je Einwohner und Jahr
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
l	Liter
LK	Landkreis
LVP	Leichtverpackungen



m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MA	mechanische Aufbereitung
MBA	mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage
Mg	Megagramm = 1 Tonne
MGB	Müllgroßbehälter
Mio.	Million
MWU	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
NE-Metalle	Nicht-Eisen-Metalle
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCT	Polychlorierte Terphenyle
POPs	persistent organic pollutants (dt. „Langlebige organische Schadstoffe“)
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SAD	Siedlungsabfalldéponie
SG	Sammelgruppe nach Elektro-Altgeräte Register
SUP	Strategische Umweltprüfung
spezif.	spezifisch
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung



## 15.2 Quellenverzeichnis

- [1] Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt: Abfallwirtschaftsplan - Fortschreibung 2017, Bekanntmachung vom 17.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.10.2017, S. 143-144, <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/bilanzen-plaene/>, Abruf am 17.11.2021
- [2] Altmarkkreis Salzwedel: Basisinformationen zum Landkreis: Geografie, <https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/landkreis/basisinformationen-zum-landkreis.aspx>, Abruf am 18.08.2021
- [3] Altmarkkreis Salzwedel: Basisinformationen zum Landkreis: Karte, <https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/landkreis/basisinformationen-zum-landkreis.aspx>, Abruf am 04.03.2022
- [4] Online-Datenbank, Genesis unter [www.statistik.arbeitsagentur.de](http://www.statistik.arbeitsagentur.de), Statistik nach Regionen, Sachsen-Anhalt, Altmarkkreis Salzwedel, Abruf am 19.08.2021
- [5] Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt: Abfallbilanzen für das Land Sachsen-Anhalt 2016 bis 2018,
- [6] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Statistische Berichte Bevölkerung: „Bevölkerungsstand, Natürliche Bevölkerungsbewegung, Wanderungen: Bevölkerung der Gemeinden“ download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/>
- [7] Online-Datenbank, Genesis unter [www.regionalstatistik.de](http://www.regionalstatistik.de)
- [8] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Statistische Berichte Gebiet: „Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung: Stichtag 31.12.2019“ download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
- [9] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2021): 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose bis 2035: Prognostizierter Bevölkerungsstand in den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen nach Prognosejahr und Geschlecht
- [10] Thomas Obermeier, Sylvia Lehmann (2019): Recycling-Quotenzauber, Schaffen wir in Deutschland die europäischen Recyclingziele?, Vortrag NABU Dialogforum Kreislaufwirtschaft, 25.09.2019.
- [11] Knappe, Florian et al. (2012): Optimierung der Verwertung organischer Abfälle, Bearbeitung ifeu / ahu AG, Umweltforschungsplan des BMU FKZ 3709 33 340, Texte 31/2012, Auftraggeber Umweltbundesamt, Heidelberg
- [12] Online Flohmarkt des ZASO, <https://www.zaso-online.de/flohmarkt2>
- [13] Stiftung GRS Batterien, Erfolgskontrolle gemäß § 15(1) Batteriegesezt, download unter <https://www.grs-batterien.de/newsroom/details/grs-erfolgskontrolle-kostenwettbewerb-zulasten-der-umwelt/>

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Begründung für den Ausschluss
(1)	(2)	(3)
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	E A
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	E A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	E A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	E A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E A
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	E A
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E A
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	SB B
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	SB B
02 01 10	Metallabfälle	E A
02 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	E A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	E A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	E A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	E A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	E A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	E A
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E A
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	SB M
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	SB M
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	SB M
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	SB M
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E M
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	E M
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E A
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E A
04 01 02	geäschertes Leimleder	E A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	E A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E A
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E A
04 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	E A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	E A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	E A
05 01 05*	verschüttetes Öl	E A
05 01 06*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E A
05 01 07*	Säureteere	E A
05 01 08*	andere Teere	E A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E A
05 01 12*	säurehaltige Öle	E A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	E A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	E A
05 01 17	Bitumen	E A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	E A
05 06 03*	andere Teere	SB M
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	E A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	E A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	E A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	E A
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	SB B
06 01 02*	Salzsäure	SB B
06 01 03*	Flusssäure	SB B
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	SB B
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	SB B
06 01 06*	andere Säuren	E A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	SB B
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	E A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	E A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	E A
06 02 05*	andere Basen	E A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	E A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	E A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

06 03 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	E A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	SB B
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	E A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	E A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E A
06 09 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	E A
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E A
06 13 03	Industrieruß	E A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	E A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	E A
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E A
07 02 13	Kunststoffabfälle	E A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E A
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	E A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	E A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	E A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A



Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	SB M
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	E A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	E A
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	SB M
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	SB M
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	SB M
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	SB M
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	SB M
08 01 99	Abfälle a. n. g.	SB M
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	E A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	SB M
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	SB M
08 03 19*	Dispersionsöl	E A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	E A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	SB M
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E A
08 04 17*	Harzöle	E A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	E A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	E A
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	SB M
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	SB M
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	SB M
09 01 04*	Fixierbäder	SB M
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	SB M
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E A
10 01 09*	Schwefelsäure	SB M
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	E A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 02 10	Walzzunder	E A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	E A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	E A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	E A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	E A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	E A
10 04 03*	Calciumarsenat	E A
10 04 04*	Filterstaub	E A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	E A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	E A
10 05 03*	Filterstaub	E A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	E A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	E A
10 06 03*	Filterstaub	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

10 06 04	andere Teilchen und Staub	E A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	E A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A
10 08 09	andere Schlacken	E A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E A
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E A
10 08 14	Anodenschrott	E A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	E A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	E A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 05	Teilchen und Staub	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	E A
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	E A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
10 12 06	verworfenen Formen	E A
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E A
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	E A
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E A
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E A
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E A
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	SB M
11 01 06*	Säuren a. n. g.	E A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	SB M
11 01 08*	Phosphatierschlämme	E A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	E A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	E A
11 03 02*	andere Abfälle	E A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	E A
11 05 02	Zinkasche	E A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	E A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	E A
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	SB M
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	SB M
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	E A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	E A
12 01 13	Schweißabfälle	E A
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	E A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	E A
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	E A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	E A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	E A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	E A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	E A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	SB M
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	SB M
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	SB M
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	SB M
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E A
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	E A
13 07 02*	Benzin	E A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E A
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	SB M
13 08 02*	andere Emulsionen	SB M
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	SB M
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	SB M
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	SB M
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	SB M
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E A
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	SB M
15 01 03	Verpackungen aus Holz	SB M
15 01 04	Verpackungen aus Metall	SB M
15 01 05	Verbundverpackungen	SB M
15 01 06	gemischte Verpackungen	SB M
15 01 07	Verpackungen aus Glas	SB M
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	SB M
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	SB M
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	SB M
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	SB M
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	SB B
16 01 04*	Altfahrzeuge	E A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E A
16 01 07*	Ölfilter	SB M
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	E A
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	E A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	E A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	SB M
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	E A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	E A
16 01 17	Eisenmetalle	E A
16 01 18	Nichteisenmetalle	E A
16 01 19	Kunststoffe	E A
16 01 20	Glas	E A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	E A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	E A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	SB B
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	SB B
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	SB B
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E A
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	SB B
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	SB B
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E A
16 03 07*	metallisches Quecksilber	E A
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munitionsabfälle	E A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	E A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	E A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	SB M
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	SB M
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	SB M
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	SB M
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	SB M
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	SB M
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	SB M
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	SB M
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	SB M
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	SB M
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	E RV
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	SB M
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	SB M
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	E A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	E A



Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	E A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	E A
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E A
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	E A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	E A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	SB M
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E A
17 04 02	Aluminium	E A
17 04 03	Blei	E A
17 04 04	Zink	E A
17 04 05	Eisen und Stahl	E A
17 04 06	Zinn	E A
17 04 07	gemischte Metalle	E A
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	SB M
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	SB M
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E A
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E A
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E A
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	SB M
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E A
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	SB B
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	SB B
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	SB B
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	SB B
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	E A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	SB B
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	SB B
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E A
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	E A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	E A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	E A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	E A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E A
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	E A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	E A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	E A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	E A
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E A
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	E A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	E A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E A
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E A
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	E A
19 11 02*	Säureteere	E A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	E A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	E A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	E A
19 12 02	Eisenmetalle	E A
19 12 03	Nichteisenmetalle	E A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E A
19 12 05	Glas	E A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E A
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E A

Anlage 1 zum Abfallwirtschaftskonzept Altmarkkreis Salzwedel

19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E A
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	SB M
20 01 14*	Säuren	SB M
20 01 15*	Laugen	SB M
20 01 17*	Fotochemikalien	SB M
20 01 19*	Pestizide	SB M
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	SB M
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	SB M
20 01 25	Speiseöle und -fette	SB M
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	SB M
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	SB M
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	SB M
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E A
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	SB M
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E RV
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E RV
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	SB B
20 01 39	Kunststoffe	SB B
20 01 40	Metalle	SB B
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E A